

AnwaltKommentar

Schneider/Volpert (Hrsg.)

AnwaltKommentar
RVG

9. Auflage



Deutscher AnwaltVerlag

Schneider/Volpert

AnwaltKommentar RVG

ANWALTKOMMENTAR
Deutscher**Anwalt**Verlag

RVG

Rechtsanwalts- vergütungsgesetz

Begründet von
Rechtsanwalt und Notar
Christoph Gebauer, Hannover
Rechtsanwalt Norbert Schneider,
Neunkirchen

Herausgegeben von
Rechtsanwalt Norbert Schneider,
Neunkirchen
Dipl.-Rechtspfleger Joachim Volpert,
Willich/Düsseldorf

9. Auflage 2021



Deutscher**Anwalt**Verlag

Zitiervorschlag:

AnwK-RVG/Bearbeiter, § 1 Rdn 1 bzw. VV 1000 Rdn 1 bzw. VV Vorb. 1 Rdn 1

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

kontakt@anwaltverlag.de

Herausgeber, Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2021 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn
Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn
Druck: Druckerei C.H. Beck, Nördlingen
Titelgestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum
ISBN 978-3-8240-1629-7

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Vorwort

Zum 1.1.2021 ist das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 in Kraft getreten, das umfangreiche Änderungen im RVG mit sich gebracht hat, so dass eine Neuauflage schon aus diesem Grund erforderlich war. Aufgrund dessen, dass der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren im letzten Moment immer noch Änderungen eingefügt und auch Gebührenbeträge mehrfach geändert hat, war eine abschließende Bearbeitung der Kommentierung leider erst ab der Verkündung des Gesetzes möglich.

Der Gesetzgeber hat dabei mit dem KostRÄG 2021 nicht nur sämtliche Gebührenbeträge, also sowohl die Wertgebühren als auch die Rahmen- und Festgebühren, angehoben; er hat darüber hinaus auch wichtige Änderungen im RVG selbst vorgenommen.

So ist der Anwendungsbereich der fiktiven Terminsgebühr nicht nur klargestellt, sondern erweitert worden. Insbesondere in verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren war der Anfall einer Terminsgebühr bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs strittig. Nunmehr hat der Gesetzgeber klargestellt, dass bereits eine Einigung ausreicht und eine Beteiligung des Gerichts nicht erforderlich ist.

Auch der Anwendungsbereich der Verfahrensdifferenzgebühr nach Nr. 3101 VV ist klargestellt worden. Auch hier gab es insbesondere im Verwaltungsrecht regelmäßige Probleme.

Darüber hinaus ist geklärt worden, wie mehrere Geschäftsgebühren auf eine einheitliche Verfahrensgebühr anzurechnen sind.

Auch im Bereich der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe haben sich wichtige Änderungen ergeben. Der Gesetzgeber hat nunmehr für alle Fälle der Erstreckung der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe klargestellt, in welchem Umfang sich die Beiordnung auf die anwaltlichen Gebühren auswirkt. Auch ist klargestellt, dass die Erstreckung der Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe nicht zu einer Ermäßigung der Einigungsgebühr führt. Damit wird eine – insbesondere in der Arbeitsgerichtsbarkeit – jahrelange Streitfrage geklärt.

Auch bei den strafrechtlichen Gebühren hat der Gesetzgeber Klarstellungen vorgenommen, so z.B. bei der Erstreckung der Pflichtverteidigerbestellung in Fällen der Verbindung. Auch der Längenzuschlag ist jetzt gesetzlich klarer geregelt.

Aufgrund dieser zahlreichen Neuerungen wird sich die Praxis jetzt auch wieder vermehrt mit dem Übergangsrecht zu befassen haben (§ 60 RVG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die Übergangsregelung selbst diesmal geändert worden ist. Sie ist bereits zum 30.12.2020 in Kraft getreten, damit bereits jetzt schon die Übergangsfälle nach neuem Recht behandelt werden können. Hier hat der Gesetzgeber wichtige Änderungen bzw. Klarstellungen vorgenommen. So ist jetzt die Sonderregelung für Rechtsmittelverfahren ersatzlos aufgehoben worden. Für Fälle, in denen der Anwalt bestellt oder beigeordnet wird, sind jetzt klarere Regelungen getroffen worden. Damit wird gewährleistet, dass derselbe Anwalt in seiner Funktion als Wahlanwalt und beigeordneter oder bestellter Anwalt immer nach demselben Gebührenrecht abrechnet. Aus diesem Grund war eine vollständige Überarbeitung des § 60 RVG erforderlich.

Neben den Änderungen im RVG war auch die zwischenzeitliche Umsatzsteueränderung zu berücksichtigen, da auch diese für die anwaltliche Vergütung Bedeutung hat. So wird im Anhang zu Nr. 7008 VV ausführlich dargestellt, wie in den Übergangsfällen zum 1.7.2020 (von 19% auf 16% Umsatzsteuer) und dann später zum 1.1.2021 (von 16% auf 19% Umsatzsteuer) vorzugehen und abzurechnen ist.

Abgesehen von den umfangreichen gesetzlichen Änderungen war auch wieder umfangreiche Rechtsprechung zu allen Rechtsgebieten zu berücksichtigen.

Neu gegenüber der Voraufgabe sind weitere Anhänge eingefügt worden, um bestimmte Rechtsgebiete, die im RVG an den verschiedensten Stellen geregelt sind, zusammenfassend zu kommentieren. So findet sich ein Anhang zum Scheidungsverbundverfahren, zu einseitigen Rechtsschutzverfahren, zum selbstständigen Beweisverfahren, zur Teilungsversteigerung sowie zur Kostenfestsetzung. Auch dem in der anwaltlichen Praxis bedeutsamen Quotenvorrecht ist ein eigener Anhang mit umfangreichen Beispielsberechnungen gewidmet. Ein weiterer Anhang findet sich zu den steuerlichen Anforderungen an die anwaltliche Rechnung.

Auch im Autorenteam hat ein Wechsel stattgefunden. Frau Rechtsanwältin Thiel, die erst in der Voraufgabe eingestiegen war und weitgehend die familienrechtlichen Teile kommentiert hatte, ist leider verstorben. Ihre Teile hat überwiegend Herr Rechtsanwalt Dr. Eder übernommen, der zum Autorenteam hinzugewonnen werden konnte. Darüber hinaus hat Herr Vors. Richter am Landgericht Seifert die Kommentierungen der §§ 30, 39 RVG übernommen. Weiterhin hinzugewonnen werden konnte Frau Rechtsanwältin Reckin, die große Teile von VV Teil 3 übernommen hat.

Das Werk befindet sich auf dem Bearbeitungsstand Februar/März 2021, so dass Rechtsprechung bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden konnte.

Für Kritik und Anregungen sind wir nach wie vor dankbar.

Bonn/Düsseldorf, im Juni 2021

Norbert Schneider

Joachim Volpert

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Literaturverzeichnis	XIX
<i>Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften</i>	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Höhe der Vergütung	89
§ 3 Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten	106
§ 3a Vergütungsvereinbarung	147
§ 4 Erfolgsunabhängige Vergütung	180
§ 4a Erfolgshonorar	186
§ 4b Fehlerhafte Vergütungsvereinbarung	198
§ 5 Vergütung für Tätigkeiten von Vertretern des Rechtsanwalts	204
§ 6 Mehrere Rechtsanwälte	223
§ 7 Mehrere Auftraggeber	232
§ 8 Fälligkeit, Hemmung der Verjährung	268
§ 9 Vorschuss	299
§ 10 Berechnung	320
§ 11 Festsetzung der Vergütung	342
§ 12 Anwendung von Vorschriften über die Prozesskostenhilfe	393
§ 12a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör	399
§ 12b Elektronische Akte, elektronisches Dokument	413
§ 12c Rechtsbehelfsbelehrung	418
<i>Abschnitt 2 – Gebührenvorschriften</i>	425
§ 13 Wertgebühren	425
§ 14 Rahmengebühren	429
§ 15 Abgeltungsbereich der Gebühren	463
§ 15a Anrechnung einer Gebühr	520
<i>Abschnitt 3 – Angelegenheit</i>	569
§ 16 Dieselbe Angelegenheit	569
§ 17 Verschiedene Angelegenheiten	589
§ 18 Besondere Angelegenheiten	598
§ 19 Rechtszug; Tätigkeiten, die mit dem Verfahren zusammenhängen	607
Vorbemerkung zu §§ 20, 21	646
§ 20 Verweisung, Abgabe	656
§ 21 Zurückverweisung, Fortführung einer Folgesache als selbständige Familiensache	667
<i>Abschnitt 4 – Gegenstandswert</i>	679
§ 22 Grundsatz	679
Vorbemerkung zu §§ 23 ff.	688
§ 23 Allgemeine Wertvorschrift	691
§ 23a Gegenstandswert im Verfahren über die Prozesskostenhilfe	706
§ 23b Gegenstandswert im Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz	709

§ 24	Gegenstandswert im Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz	714
§ 25	Gegenstandswert in der Vollstreckung und bei der Vollziehung	715
§ 26	Gegenstandswert in der Zwangsversteigerung	739
§ 27	Gegenstandswert in der Zwangsverwaltung	744
§ 28	Gegenstandswert im Insolvenzverfahren	746
§ 29	Gegenstandswert im Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung	753
§ 29a	Gegenstandswert in Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz	754
§ 30	Gegenstandswert in gerichtlichen Verfahren nach dem Asylgesetz	755
§ 31	Gegenstandswert in gerichtlichen Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz ..	761
§ 31a	Ausschlussverfahren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz	768
§ 31b	Gegenstandswert bei Zahlungsvereinbarungen	771
§ 32	Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren	776
§ 33	Wertfestsetzung für die Rechtsanwaltsgebühren	814
<i>Abschnitt 5 – Außergerichtliche Beratung und Vertretung</i>		841
§ 34	Beratung, Gutachten und Mediation	841
§ 35	Hilfeleistung in Steuersachen	866
§ 36	Schiedsrichterliche Verfahren und Verfahren vor dem Schiedsgericht	874
<i>Abschnitt 6 – Gerichtliche Verfahren</i>		887
§ 37	Verfahren vor den Verfassungsgerichten	887
§ 38	Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	898
§ 38a	Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte	902
§ 39	Von Amts wegen beigeordneter Rechtsanwalt	904
§ 40	Als gemeinsamer Vertreter bestellter Rechtsanwalt	909
§ 41	Prozesspfleger	911
§ 41a	Vertreter des Musterklägers	914
<i>Abschnitt 7 – Straf- und Bußgeldsachen sowie bestimmte sonstige Verfahren</i>		925
§ 42	Feststellung einer Pauschgebühr	925
§ 43	Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs	934
<i>Abschnitt 8 – Beigeordneter oder bestellter Rechtsanwalt, Beratungshilfe</i>		947
§ 44	Vergütungsanspruch bei Beratungshilfe	947
§ 45	Vergütungsanspruch des beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts	950
§ 46	Auslagen und Aufwendungen	970
§ 47	Vorschuss	990
§ 48	Umfang des Anspruchs und der Beiordnung	999
§ 49	Wertgebühren aus der Staatskasse	1036
§ 50	Weitere Vergütung bei Prozesskostenhilfe	1042
§ 51	Festsetzung einer Pauschgebühr	1054
§ 52	Anspruch gegen den Beschuldigten oder den Betroffenen	1076
§ 53	Anspruch gegen den Auftraggeber, Anspruch des zum Beistand bestellten Rechtsanwalts gegen den Verurteilten	1091
§ 53a	Vergütungsanspruch bei gemeinschaftlicher Nebenklagevertretung	1095
§ 54	Verschulden eines beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts	1098
§ 55	Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen und Vorschüsse ..	1104
§ 56	Erinnerung und Beschwerde	1168
§ 57	Rechtsbehelf in Bußgeldsachen vor der Verwaltungsbehörde	1194

§ 58	Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen	1201
§ 59	Übergang von Ansprüchen auf die Staatskasse	1230
§ 59a	Beiordnung und Bestellung durch Justizbehörden	1248
<i>Abschnitt 9 – Übergangs- und Schlussvorschriften</i>		1257
§ 59b	Bekanntmachung von Neufassungen	1257
§ 60	Übergangsvorschrift	1257
§ 61	Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes	1280
§ 62	Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz	1281
Vergütungsverzeichnis (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2)		1293
<i>Teil 1 – Allgemeine Gebühren</i>		1293
<i>Teil 2 – Außergerichtliche Tätigkeiten einschließlich der Vertretung im Verwaltungsverfahren</i>		1465
Abschnitt 1 – Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels		1470
Abschnitt 2 – Herstellung des Einvernehmens		1490
Abschnitt 3 – Vertretung		1498
Abschnitt 4 – Vertretung in bestimmten Angelegenheiten		1560
Abschnitt 5 – Beratungshilfe		1560
<i>Teil 3 – Zivilsachen, Verfahren der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes, und ähnliche Verfahren</i>		1621
Abschnitt 1 – Erster Rechtszug		1721
Abschnitt 2 – Berufung, Revision, bestimmte Beschwerden und Verfahren vor dem Finanzgericht		1809
Unterabschnitt 1 – Berufung, bestimmte Beschwerden und Verfahren vor dem Finanzgericht		1818
Unterabschnitt 2 – Revision, bestimmte Beschwerden und Rechtsbeschwerden		1901
Abschnitt 3 – Gebühren für besondere Verfahren		1934
Unterabschnitt 1 – Besondere erstinstanzliche Verfahren		1934
Unterabschnitt 2 – Mahnverfahren		1945
Unterabschnitt 3 – Vollstreckung und Vollziehung		2048
Unterabschnitt 4 – Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung		2180
Unterabschnitt 5 – Insolvenzverfahren, Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung, Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz		2196
Unterabschnitt 6 – Sonstige besondere Verfahren		2217
Abschnitt 4 – Einzeltätigkeiten		2289
Abschnitt 5 – Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde und Erinnerung		2360
<i>Teil 4 – Strafsachen</i>		2423
Abschnitt 1 – Gebühren des Verteidigers		2443
Unterabschnitt 1 – Allgemeine Gebühren		2450
Unterabschnitt 2 – Vorbereitendes Verfahren		2463
Unterabschnitt 3 – Gerichtliches Verfahren		2473
Erster Rechtszug		2473
Berufung		2487
Revision		2495
Unterabschnitt 4 – Wiederaufnahmeverfahren		2503
Unterabschnitt 5 – Zusätzliche Gebühren		2518
Abschnitt 2 – Gebühren in der Strafvollstreckung		2591
Abschnitt 3 – Einzeltätigkeiten		2597
<i>Teil 5 – Bußgeldsachen</i>		2625
Abschnitt 1 – Gebühren des Verteidigers		2636
Unterabschnitt 1 – Allgemeine Gebühr		2638
Unterabschnitt 2 – Verfahren vor der Verwaltungsbehörde		2642

Unterabschnitt 3 – Gerichtliches Verfahren im ersten Rechtszug	2647
Unterabschnitt 4 – Verfahren über die Rechtsbeschwerde	2655
Unterabschnitt 5 – Zusätzliche Gebühren	2661
Abschnitt 2 – Einzeltätigkeiten	2680
<i>Teil 6 – Sonstige Verfahren</i>	<i>2685</i>
Abschnitt 1 – Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Verfahren nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof	2688
Unterabschnitt 1 – Verfahren vor der Verwaltungsbehörde	2688
Unterabschnitt 2 – Gerichtliches Verfahren	2689
Abschnitt 2 – Disziplinarverfahren, berufsgerichtliche Verfahren wegen der Verletzung einer Berufspflicht	2700
Unterabschnitt 1 – Allgemeine Gebühren	2714
Unterabschnitt 2 – Außergerichtliches Verfahren	2716
Unterabschnitt 3 – Gerichtliches Verfahren	2719
Erster Rechtszug	2719
Zweiter Rechtszug	2724
Dritter Rechtszug	2728
Unterabschnitt 4 – Zusatzgebühr	2732
Abschnitt 3 – Gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung, bei Unterbringung und bei sonstigen Zwangsmaßnahmen	2735
Abschnitt 4 – Gerichtliche Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung	2752
Abschnitt 5 – Einzeltätigkeiten und Verfahren auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme	2765
<i>Teil 7 – Auslagen</i>	<i>2769</i>
Anhang	2915
I. Verbundverfahren	2915
II. Einstweiliger Rechtsschutz	2965
III. Selbstständiges Beweisverfahren	3023
IV. Kostenfestsetzung	3039
V. Teilungsversteigerung	3063
VI. Das Quotenvorrecht in der Rechtsschutzversicherung	3077
VII. Steuerliche Anforderungen an eine Rechnung	3089
Stichwortverzeichnis	3093

Autorenverzeichnis

Dr. Thomas Eder

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Familienrecht, Regensburg

Peter Fölsch

Vors. Richter am Landgericht Lübeck

Prof. Dr. Carmen Griesel

Rechtsanwältin,
Steuerberaterin, Düsseldorf

Peter Mock

Dipl.-Rechtspfleger, Koblenz

Sabrina Reckin

Rechtsanwältin,
Referentin beim Deutschen Anwaltverein, Berlin

Norbert Schneider

Rechtsanwalt, Neunkirchen

Wilko Seifert

Vors. Richter am Landgericht Düsseldorf

Lotte Thiel (†)

Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Familienrecht,
Mediatorin, Koblenz

Joachim Volpert

Dipl.-Rechtspfleger, Willich/Düsseldorf

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht	BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
a.a.O.	am angegebenen Ort	BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
a.E.	am Ende	BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
a.F.	alte Fassung	BB	Betriebs-Berater
a.M.	anderer Meinung	BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
ABl	Amtsblatt	BBG	Bundesbeamtengesetz
abl.	ablehnend	Bd.	Band
Abl.EKD	Amtsblatt Evangelische Kirche Deutschland	BDG	Bundesdisziplinargesetz
Abs.	Absatz	BDH	Bundesdisziplinarhof
abw.	Abweichend	BDHE	Entscheidungen des Bundesdisziplinarhofs
ÄndG	Änderungsgesetz	BDiG	Bundesdisziplinargericht
AG	Amtsgericht; Ausführungsgesetz	beA	Besonderes elektronisches Anwaltspostfach
AGH	Anwaltsgerichtshof	BEG	Bundesentschädigungsgesetz
AGS	Anwaltsgebühren Spezial	BerHFV	Beratungshilfeformularverordnung
AHB	Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung	BerHG	Beratungshilfegesetz
AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung	BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
allg.M.	allgemeine Meinung	BeurkG	Beurkundungsgesetz
Alt.	Alternative	BFH	Bundesfinanzhof
amtl.	amtlich	BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
Anm.	Anmerkung	BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
AnwBl	Anwaltsblatt	BGBI	Bundesgesetzblatt
AO	Abgabenordnung	BGH	Bundesgerichtshof
AP	Arbeitsrechtliche Praxis, Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts	BGHR	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
ARB	Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung	BGH-Report	Schnelldienst zur Zivilrechtsprechung des Bundesgerichtshofs
ArbG	Arbeitsgericht	BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz	BI	Blatt
arg. e.	argumentum e (Argument aus)	BNotO	Bundesnotarordnung
Art.	Artikel	BPatG	Bundespatentgericht
ArztR	Arztrecht	BPatGE	Entscheidungen des Bundespatentgerichts
Aufl.	Auflage	BR	Bundesrat
AUG	Auslandsunterhaltsgesetz	BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
AV	Ausführungsvorschrift	BRÄK	Bundesrechtsanwaltskammer
AVAG	Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz	BRÄK-Mitt	BRÄK-Mitteilungen
AWD	Außenwirtschaftsdienst	BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BauGB	Baugesetzbuch	BR-Drucks	Bundesrats-Drucksache
BauR	Baurecht	Breith.	Sammlung von Entscheidungen aus dem Sozialrecht, begr. von Breithaupt
BaWü	Baden-Württemberg	BSG	Bundessozialgericht
BayJMBL	Justizministerialblatt für Bayern		
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht		
BaySchlG	Bayerisches Schlichtungsgesetz		

Abkürzungsverzeichnis

BSGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts	EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
BStBl	Bundessteuerblatt	EGH	Ehrengerichtshof
BT	Bundestag	EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
BtÄndG	Betreuungsrechtsänderungsgesetz	EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
BT-Drucks	Bundestags-Drucksache	EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
BtMG	Betäubungsmittelgesetz	EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung
BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis	EGV	EG-Vertrag
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz	EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	ERJuKoG	Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz	EUGewSchVG	Gesetz zum Europäischen Gewaltschutzverfahren (EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts	EuKoPfVO	Europäische Kontenpfändungsverordnung
BVormVG	Gesetz über die Vergütung von Berufsvormündern	EuKoPfVODG	Gesetz zur Durchführung der VO (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung
BwNeuAusrG	Gesetz zur Neuausrichtung der Bundeswehr	EuRAG	Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland
DAR	Deutsches Autorecht	EU-VSchDG	EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz
DAV	Deutscher Anwaltverein	EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
DB	Der Betrieb	EzFamR	Entscheidungssammlung zum Familienrecht
DB-PKHG	Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe	FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ders.	derselbe	FamG	Familiengericht
DesignG	Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design (Designgesetz)	FamGKG	Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung	FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
dies.	dieselbe	FF	Forum Familien- und Erbrecht
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift	FG	Finanzgericht; Freiwillige Gerichtsbarkeit
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung		
DRiG	Deutsches Richtergesetz		
DRpfl	Der deutsche Rechtspfleger		
Drucks	Drucksache		
DStG	Deutsches Steuerrecht		
DtZ	Deutsch-deutsche Rechtszeitschrift		
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt		
EBE/BGH	Eildienst Bundesgerichtlicher Entscheidungen		
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte		
EG	Europäische Gemeinschaft; Einführungsgesetz		
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch		
EGE	Entscheidungen des Ehrengerichts		

FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	HalbSchG	Halbleiterschutzgesetz
FGG-ReformG	Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	HausratV	Hausratverordnung
FGO	Finanzgerichtsordnung	HessSchlG	Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streit-schlichtung, Hessen
FG-Verfahren	Verfahren in der frei-willigen Gerichtsbarkeit	Hs.	Halbsatz
Fn	Fußnote	i.d.F.	in der Fassung
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht	i.d.S.	in diesem Sinne
FS	Forum Strafvollzug	i.H.v.	in Höhe von
G	Gesetz	i.S.d.	im Sinne des/der
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht	i.V.m.	in Verbindung mit
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts	IBR	Immobilien- und Baurecht
GdV	Gesamtverband der deut-schen Versicherungswirt-schaft	InfAuslR	Informationsbrief Auslän-derrecht
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz	InsO	Insolvenzordnung
GemO	Gemeindeordnung	InsVV	Insolvenzrechtliche Vergü-tungsverordnung
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften	IntErbRVG	Internationales Erbrechts-verfahrensgesetz
GeschmMG	Geschmacksmustergesetz	IntFamRVG	Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internati-onales Familienrechtsver-fahrensgesetz)
GEZ	Gebühreneinzugszentrale	InVo	Insolvenz und Voll-streckung
GG	Grundgesetz	IR	InfrastrukturRecht (Zeit-schrift)
GKG	Gerichtskostengesetz	IRG	Gesetz über die internatio-nale Rechtshilfe in Straf-sachen
GKG-KostVerz.	Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz	IStGH-Gesetz	Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationa-len Strafgerichtshof
GmbH	Gesellschaft mit beschränk-ter Haftung	JBeitrG	Justizbeitrreibungsgesetz
GNotKG	Gerichts- und Notarkosten-gesetz	JBeitrO	Justizbeitrreibungsordnung
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	JGG	Jugendgerichtsgesetz
GüSchlG NRW	Gütestellen- und Schlich-tungsgesetz Nordrhein-Westfalen	JMBI	Justizministerialblatt
GVBl	Gesetz- und Verordnungs-blatt	JR	Juristische Rundschau
GVFV	Gerichtsvollzieher-formular-Verordnung	JuMiG	Justizmitteilungsgesetz und Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vor-schriften und anderer Gesetze
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz	JurBüro	Juristisches Büro
GVGA	Geschäftsweisung für Gerichtsvollzieher	JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
GvKostG	Gerichtsvollzieherkosten-gesetz	JVKostO	Verordnung über Kosten im Bereich der Justiz-verwaltung
GVKostRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieher-kostenrechts	JW	Juristische Wochenschrift
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbs-beschränkungen	KfH	Kammer für Handels-sachen
h.L./M.	herrschende Lehre/ Meinung	KG	Kammergericht, Komman-ditgesellschaft
		KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien

Abkürzungsverzeichnis

KGR	Schnelldienst zur Zivilrechtsprechung des Kammergerichts (KG Report)	NJW-CoR	Computerreport der Neuen Juristischen Wochenschrift
KHEntgG	Krankenhausentgeltgesetz	NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz	NRW	Nordrhein-Westfalen
KindRG	Kindschaftsrechtsreformgesetz	NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht, Rechtsprechungs-Report
KindUG	Kindesunterhaltsgesetz	NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
KO	Konkursordnung	NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Rechtsprechungs-Report
KostO	Kostenordnung	NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
KostRÄG 2021	Kostenrechtsänderungsgesetz 2021	NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
KostRÄndG 1994	Kostenrechtsänderungsgesetz 1994	NZWehr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
KostREuroUG	Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro	OLG	Oberlandesgericht
KostRMoG	Kostenrechtsmodernisierungsgesetz	OLGR	Schnelldienst zur Zivilrechtsprechung der Oberlandesgerichte (OLG-Report)
KostRsp.	Kostenrechtsprechung, Nachschlagewerk wichtiger Kostenentscheidungen aus der Zivil-, Straf-, Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit mit kritischen Anmerkungen	OVG	Oberverwaltungsgericht
KostVfG	Kostenverfügung	OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
LAG	Landesarbeitsgericht	PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
LG	Landgericht	PatG	Patentgesetz
LKO	Landkreisordnung	PfIBG	Pflegeberufegesetz
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft	PKH	Prozesskostenhilfe
LS	Leitsatz	PKHFV	Prozesskostenhilfeformularverordnung
LSG	Landessozialgericht	ProzRB	Der Prozess-Rechts-Berater
LwVfG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen	PsychKG	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychisch Kranken
m.E.	meines Erachtens	PsychPbG	Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen	RA	Rechtsanwalt
MarkenG	Markengesetz	RBEG	Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht	Rbeistand	Der Rechtsbeistand
MedR	Medizinrecht	RBerG	Rechtsberatungsgesetz
Mitt.	Mitteilungen	RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
MüKo	Münchener Kommentar	RDGEG	Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz
MwSt	Mehrwertsteuer	RdL	Recht der Landwirtschaft
n.F.	neue Fassung	Rdn	Randnummer (intern)
n.r.	nicht rechtskräftig	RGBI	Reichsgesetzblatt
n.v.	nicht veröffentlicht	RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege	Rn	Randnummer (extern)
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift		
NJW	Neue Juristische Wochenschrift		

RpflAnpG	Rechtspflege- Anpassungsgesetz	StBVV	Steuerberatervergütungs- verordnung
Rpfler	Der Deutsche Rechts- pfleger	StGB	Strafgesetzbuch
RpflEntlG	Rechtspflegeentlastungs- gesetz	StGHG	Gesetz über den Staats- gerichtshof
RPflG	Rechtspflegergesetz	StPO	Strafprozessordnung
Rspr.	Rechtsprechung	str.	streitig
rv	Die Rentenversicherung	StraFO	Strafverteidiger Forum
RVG	Rechtsanwaltsvergütungs- gesetz	StrEG	Gesetz über die Entschädi- gung für Strafverfolgungs- maßnahmen
RVGprof.	RVG professionell (Infor- mationsdienst)	StRR	StrafRechtsReport
RVO	Reichsversicherungsord- nung	StrRehaG	Strafrechtliches Rehabili- tierungsgesetz
S.	Satz; Seite	StV	Der Strafverteidiger
SanInsFoG	Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungs- gesetz	StVollzG	Strafvollzugsgesetz
SchiedsVfG	Schiedsverfahrens- Neuregelungsgesetz	SVertO	Schifffahrtsrechtliche Ver- teilungsordnung
SchlG BW	Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streit- schlichtung, Baden-Würt- temberg	ThUG	Gesetz zur Therapieung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalt- täter (Therapieunterbrin- gungsgesetz)
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen	UAG	Untersuchungsausschuss- gesetz
SchRG	Gesetz über Rechte an ein- getragenen Schiffen und Schiffsbauwerken	UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theater- recht
SchVG	Schuldverschreibungs- gesetz	umstr.	umstritten
SeeUG	Seeunfalluntersuchungs- gesetz	unstr.	unstreitig
SG	Sozialgericht; Soldaten- gesetz	UrhG	Urheberrechtsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch	USK	Urteilssammlung für die gesetzliche Krankenversi- cherung (Loseblatt)
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit	USt	Umsatzsteuer
SGG	Sozialgerichtsgesetz	UStAE	Umsatzsteuer- Anwendungserlass
SiVerwNOG	Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungs- verwahrung und zu begleitenden Regelungen	UStG	Umsatzsteuergesetz
SortenSchG	Sortenschutzgesetz	UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
SozR	Sozialrecht, Recht- sprechung und Schrifttum (Loseblatt)	VAG	Versicherungsaufsichts- gesetz
SozVers	Die Sozialversicherung	VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
SpruchG	Spruchverfahrensgesetz	VersorgB	Der Versorgungsbeamte
SRV	Verordnung über das elek- tronische Schutzschriften- register (Schutzschriften- registerverordnung)	VersR	Versicherungsrecht
st.Rspr.	ständige Rechtsprechung	VertrGebErstG	Vertretergebühren- Erstattungsgesetz
StaRUG	Unternehmensstabilisie- rungs- und -restrukturie- rungsgesetz	VG	Verwaltungsgericht
StBerG	Steuerberatungsgesetz	VGG	Gesetz über die Wahrneh- mung von Urheberrechten und verwandten Schutz- rechten durch Verwertungsgesellschaften
		VGH	Verwaltungsgerichtshof; Verfassungsgerichtshof
		VKH	Verfahrenskostenhilfe
		Vor/vor/Vorb.	Vorbemerkung
		VV	Vergütungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

VVG	Versicherungsvertragsgesetz	ZenVG	Zentrales Vollstreckungsgericht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz	ZFE	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht
VwZVG	Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz	zfs	Zeitschrift für Schadensrecht
WahrnG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten	ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
WBO	Wehrbeschwerdeordnung	ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
WDO	Wehrdisziplinarordnung	ZPO	Zivilprozessordnung
WEG	Wohnungseigentumsgesetz	ZPO-RG	Zivilprozessreformgesetz
WiStG	Wirtschaftsstrafgesetz	ZSchG	Zeugenschutzgesetz
WM	Wertpapier-Mitteilungen; Wohnungswirtschaft und Mietrecht	ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
WPO	Wirtschaftsprüferordnung	ZSW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz	ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis	zust.	zustimmend
WZG	Warenzeichengesetz	ZustRG	Zustellungsreformgesetz
z.T.	zum Teil	ZVG	Zwangsversteigerungsgesetz
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis	ZwVwV	Zwangsverwalterverordnung
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht	ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Literaturverzeichnis

- Arndt/Lerch/Sandkühler**, Bundesnotarordnung, Kommentar, 8. Auflage 2016
- Bärmann/Pick**, Wohnungseigentumsgesetz, Kommentar, 20. Auflage 2020
- Bamberger/Roth/Hau/Poseck**, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Auflage 2019
- Bassenge/Roth**, FamFG/RPflG, Kommentar, 12. Auflage 2009
- Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle**, Zivilprozessordnung, Kommentar, 79. Auflage 2021
- Baumgärtel/Hergenröder/Houben**, Kommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 16. Auflage 2014
- Bergmann/Dienelt**, Ausländerrecht, Kommentar, 13. Auflage 2020
- Berners**, Praxiskommentar Steuerberatervergütungsverordnung, 6. Auflage 2020
- Binz/Dörndorfer/Zimmermann**, Gerichtskostengesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, Kommentar, 4. Auflage 2019
- Bischof/Jungbauer/Bräuer/Klipstein/Klüsener/Kerber**, RVG Kommentar, 8. Auflage 2017 (zit.: Bischof/Bearbeiter)
- Blersch/Goetsch/Haas** (Hrsg.), Berliner Kommentar Insolvenzrecht, Loseblatt
- Block/Kögler/Pauly**, Die Besteuerung von Rechtsanwälten und Anwaltsgesellschaften, 3. Auflage 2009
- Bonefeld/Hähn/Otto**, Gebührenabrechnung erbrechtlicher Mandate, 2. Auflage 2011
- Braun**, Gebührenabrechnung nach dem neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), 2003
- Braun/Hansens**, RVG-Praxis, 2004
- Brieske**, Die anwaltliche Vergütungsvereinbarung, 2. Auflage 2005
- van Bühren/Plote**, Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung: ARB, Kommentar, 3. Auflage 2013
- Burhoff**, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage 2019
- Burhoff/Kindermann**, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz 2004, 2004
- Burhoff/Volpert**, RVG Straf- und Bußgeldsachen, Kommentar, 5. Auflage 2017
- Dauner-Lieb/Heidel/Ring**, NomosKommentar BGB, 2014–2016
- Dürbeck/Gottschalk**, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe, 9. Auflage 2020
- Eckert**, Steuerberatervergütungsverordnung, 6. Auflage 2018
- v. Eicken/Hellstab/Dörndorfer/Asperger**, Die Kostenfestsetzung, 23. Auflage 2017
- Enders**, RVG für Anfänger, 19. Auflage 2019
- Finke**, Streitwerttabelle, 9. Auflage 2017
- Finke/Ebert**, Bonner Fachanwaltshandbuch für Familienrecht, 7. Auflage 2010
- Frenz/Miermeister**, Bundesnotarordnung, Kommentar, 5. Auflage 2020 (bis zur 4. Auflage: **Eylmann/Vaasen**, Bundesnotarordnung)
- Fromm/Nordemann**, Urheberrecht, Kommentar, 12. Auflage 2018
- Gebauer/Schneider**, Anwaltkommentar BRAGO, 2002 (zit.: AnwK-BRAGO/Bearbeiter)
- Germelmann/Matthes/Prütting**, Arbeitsgerichtsgesetz, Kommentar, 9. Auflage 2017
- Gerold/Schmidt**, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Kommentar, 24. Auflage 2019 (zit.: Gerold/Schmidt/Bearbeiter)
- Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert**, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, Kommentar, 17. Auflage 2006 (zit.: Gerold/Schmidt/Bearbeiter, BRAGO)
- Göhler**, Ordnungswidrigkeitengesetz, Kommentar, 18. Auflage 2021
- Göttlich/Mümmler**, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, Kommentar, 21. Auflage 2004
- Groß**, Beratungshilfe – Prozesskostenhilfe – Verfahrenskostenhilfe, Kommentar, 14. Auflage 2018 (begr. von **Schoreit**)
- Groß/Eder**, Anwaltsgebühren in Ehe- und Familiensachen, 5. Auflage 2018

- Haarmeyer/Wutzke/Förster**, Handbuch zur Insolvenzordnung – InsO/EGInsO, 3. Auflage 2001
- Haft/Schlieffen**, Handbuch Mediation, 3. Auflage 2016
- Hansens**, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, Kommentar mit Gebührentafeln, 9. Auflage 2007
- Hansens/Braun/Schneider**, Praxis des Vergütungsrechts, 2. Auflage 2007
- Harbauer**, Rechtsschutzversicherung, Kommentar zu den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung, 9. Auflage 2018
- Hartmann/Toussaint**, Kostenrecht, Kommentar, 50. Auflage 2020 (bis zur 48. Auflage: **Hartmann**, Kostengesetze)
- Hartung/Römermann/Schons**, RVG, Praxiskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 2. Auflage 2006
- Hartung/Scharmer**, Berufs- und Fachanwaltsordnung (BORA/FAO), Kommentar, 7. Auflage 2020
- Hartung/Schons/Enders**, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Kommentar, 3. Auflage 2017
- Hauck/Helml/Biebl**, Arbeitsgerichtsgesetz, Kommentar, 4. Auflage 2011
- Heidel/Pauly/Amend**, AnwaltFormulare, 9. Auflage 2018
- Henssler/Koch**, Mediation in der Anwaltspraxis, 2. Auflage 2004
- Henssler/Prütting**, Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Kommentar, 5. Auflage 2019
- Henssler/Streck** (Hrsg.), Handbuch Sozietätsrecht, 2. Auflage 2011
- Heussen/Hamm** (Hrsg.), Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, 11. Auflage 2016
- Hillach/Rohs**, Handbuch des Streitwerts in Zivilsachen, 9. Auflage 1995
- Hinne**, Anwaltsvergütung im Sozialrecht, 2. Auflage 2013
- Hintzen**, Handbuch der Immobiliervollstreckung, 3. Auflage 1999
- Hintzen/Wolf**, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Handbuch, 2006
- Jessnitzer/Blumberg**, Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, 9. Auflage 2000
- Keidel**, FamFG, Kommentar, 20. Auflage 2020
- Kilian/Koch**, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage 2018
- Kilian/Offermann-Burckart/vom Stein** (Hrsg.), Praxishandbuch Anwaltsrecht, 3. Auflage 2018
- Kilian/Sandkühler/vom Stein** (Hrsg.), Praxishandbuch Notarrecht, 3. Auflage 2018
- Kindermann** (Hrsg.), Gebührenpraxis für Anwälte, 2010
- Kindl/Meller-Hannich/Wolf**, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 4. Auflage 2020
- Kleine-Cosack**, BRAO, Kommentar, 8. Auflage 2020
- Kleine-Cosack**, Verfassungsbeschwerden und Menschenrechtsbeschwerde, 3. Auflage 2014
- Kopp/Schenke**, Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Kommentar, 26. Auflage 2020
- Krämer/Mauer/Kilian**, Vergütungsvereinbarung und -management, 2005
- Kronenbitter**, Anwaltskostenrecht – effiziente Problemlösungen und Abrechnungsbeispiele im anwaltlichen Vergütungsrecht, Loseblatt, Stand: April 2002
- Kronenbitter**, BRAGO 94, Systematische Darstellung der Neuerungen des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994
- Kübler/Prütting/Bork** (Hrsg.), Insolvenzordnung, Kommentar, Loseblatt, Stand: September 2020
- Lachmann**, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, 3. Auflage 2008
- Lappe/Onderka/Hellstab** (Hrsg.), Kostenrechtsprechung (KostRsp.), Nachschlagewerk wichtiger Kostenentscheidungen aus der Zivil-, Straf-, Arbeits-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit mit kritischen Anmerkungen, Loseblatt, Stand: Oktober 2013 (zit.: *Noll/Schneider/Lappe/v. Eicken/Herget*)
- Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel**, Strafvollzugsgesetze, Kommentar, 12. Auflage 2015
- Leipold**, Anwaltsvergütung in Strafsachen, 2004
- Lindemann/Trenk-Hinterberger**, Beratungshilfegesetz, Kommentar, 1996
- Madert/Schons**, Die Vergütungsvereinbarung des Rechtsanwalts, 3. Auflage 2006

- v. Mangoldt/Klein/Starck**, Grundgesetz (GG) – Gesamtwerk, 7. Auflage 2018
- Mayer/Kroiß** (Hrsg.), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Handkommentar, 7. Auflage 2018
- Meyer**, Gerichtskosten der streitigen Gerichtsbarkeiten und des Familienverfahrens, Kommentar, 12. Auflage 2011
- Meyer/Goez/Schwamberger**, StBVV, 9. Auflage 2019
- Meyer-Goßner/Schmitt**, Strafprozessordnung, Kommentar, 63. Auflage 2020
- Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt**, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 13. Auflage 2020
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch**, 8. Auflage 2018 (zit.: *MüKo/Bearbeiter*, BGB)
- Münchener Kommentar zum FamFG**, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) mit Internationalem und Europäischem Zivilverfahrensrecht in Familiensachen (IZVR, EuZVR), 3. Auflage 2018/2019 (zit.: *MüKo/Bearbeiter*, FamFG)
- Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung**, 3. Auflage 2013–2016 (zit.: *MüKo/Bearbeiter*, InsO)
- Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung**, 6. Auflage 2020 (zit.: *MüKo/Bearbeiter*, ZPO)
- Musielak/Voit**, Zivilprozessordnung, Kommentar, 17. Auflage 2020
- Nerlich/Römermann** (Hrsg.), Insolvenzordnung, Kommentar, Loseblatt, Stand: April 2020
- Onderka**, Anwaltsgebühren in Verkehrssachen, 5. Auflage 2016
- Palandt**, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 80. Auflage 2021 (zit.: *Palandt/Bearbeiter*)
- Podlech-Trappmann/Kühnke**, RVG-Basiswissen, 4. Auflage 2005
- Poller/Härtl/Köpf** (Hrsg.), NomosKommentar Gesamtes Kostenhilferecht, 3. Auflage 2018 (zit.: *NK-GKH/Bearbeiter*)
- Prölss/Martin**, Versicherungsvertragsgesetz, Kommentar, 31. Auflage 2021
- Rehberg/Asperger/Vogt/Feller/Hellstab/Jungbauer/Bestelmeyer/Frankenber**, RVG – Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Kommentar, 7. Auflage 2020
- Reisert**, Anwaltsgebühren im Straf- und Bußgeldrecht, 2. Auflage 2013
- Riedel/Sußbauer**, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, Kommentar, 8. Auflage 2000 (zit.: *Riedel/Sußbauer/Bearbeiter*)
- Riedel/Sußbauer**, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Kommentar, 10. Auflage 2015 (zit.: *Riedel/Sußbauer/Bearbeiter*, RVG)
- Rosenberg/Schwab/Gottwald**, Zivilprozessrecht, 18. Auflage 2018
- Saenger** (Hrsg.), Zivilprozessordnung, Handkommentar, 8. Auflage 2019
- Schaefer/Schaefer**, Anwaltsgebühren im Arbeitsrecht, 5. Auflage 2018
- Scherer** (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 5. Auflage 2018 (zit.: *Scherer/Bearbeiter*)
- Schippel/Bracker**, Bundesnotarordnung, Kommentar, 9. Auflage 2011
- Schmidt/Baldus**, Gebühren und Kostenerstattung in Straf- und Bußgeldsachen, 4. Auflage 1993
- Schneider, E.**, Die Klage im Zivilprozess – Taktik, Praxis, Muster, 3. Auflage 2007
- Schneider, E.**, Praxis der neuen ZPO – Taktik, Praxis, Muster, 2. Auflage 2003
- Schneider, K.**, Rechtsschutzversicherung für Anfänger, 2. Auflage 2017
- Schneider, N.**, Abrechnung in Verkehrssachen nach den „DAV-Abkommen“, 2000 (zit.: *Schneider*, DAV-Abkommen)
- Schneider, N.**, Die Vergütungsvereinbarung, 2005 (zit.: *Schneider*, Vergütungsvereinbarung)
- Schneider, N.**, Fälle und Lösungen zum RVG, 5. Auflage 2019
- Schneider, N.**, Das neue Gebührenrecht für Rechtsanwälte 2021, 2021
- Schneider/Herget**, Streitwert-Kommentar für Zivilprozess und FamFG-Verfahren, 14. Auflage 2015
- Schneider/Mock**, Das neue Gebührenrecht für Anwälte, Abrechnen nach dem neuen RVG, 2004
- Schneider/Thiel**, Das neue Gebührenrecht für Rechtsanwälte, 2. Auflage 2014

- Schneider/Volpert/Fölsch** (Hrsg.), NomosKommentar Gesamtes Kostenrecht, 2. Auflage 2017 (zit.: NK-GK/*Bearbeiter*)
- Schneider/Volpert/Fölsch** (Hrsg.), FamGKG mit Verfahrenswert-ABC, Handkommentar, 3. Auflage 2019 (zit.: HK-FamGKG/*Bearbeiter*)
- Schoch/Schneider**, Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Loseblatt-Kommentar, Stand: Juli 2020
- Schumann/Geißinger**, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, 2. Auflage 1994/1979
- Schuschke/Walker/Kessen/Thole** (Hrsg.), Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, Kommentar, 7. Auflage 2020
- Schwab/Walter**, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Auflage 2005
- v. Seltmann** (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar RVG (zit.: BeckOK RVG/*Bearbeiter*)
- Soergel**, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 13. Auflage 1999 ff.
- Staudinger**, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 16. Auflage 2016 ff.
- Stein/Jonas**, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 22. Auflage 2002 ff., 23. Auflage 2013 ff. (zit.: Stein/Jonas/*Bearbeiter*)
- Stelkens/Bonk/Sachs**, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 9. Auflage 2018
- Stöber**, Zwangsversteigerungsgesetz, Kommentar, 22. Auflage 2019 (zit.: Stöber/*Bearbeiter*)
- Teubel/Scheungrab** (Hrsg.), Münchener AnwaltsHandbuch Vergütungsrecht, 2. Auflage 2011
- Thomas/Putzo**, Zivilprozessordnung, Kommentar, 41. Auflage 2020
- Weyland** (Hrsg.), Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, 10. Auflage 2020 (bis zur 9. Auflage: **Feuerich/Weyland**)
- Wieczorek/Schütze** (Hrsg.), Zivilprozessordnung und Nebengesetze, Großkommentar, Bd. 11, 4. Auflage 2012 ff.
- Zimmermann**, Anwaltsvergütung außerhalb des RVG, 2007
- Zöller**, Zivilprozessordnung, Kommentar, 33. Auflage 2020 (zit.: Zöller/*Bearbeiter*)

Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG)

Vom 5.5.2004, BGBl. I S. 718, 788, BGBl. III 368-3

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2020, BGBl. I S. 3320

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Die Vergütung (Gebühren und Auslagen) für anwaltliche Tätigkeiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bemisst sich nach diesem Gesetz. ²Dies gilt auch für eine Tätigkeit als Prozesspfleger nach den §§ 57 und 58 der Zivilprozessordnung. ³Andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Partnerschaftsgesellschaften und sonstige Gesellschaften stehen einem Rechtsanwalt im Sinne dieses Gesetzes gleich.

(2) ¹Dieses Gesetz gilt nicht für eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt (§ 46 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung). ²Es gilt ferner nicht für eine Tätigkeit als Vormund, Betreuer, Pfleger, Verfahrenspfleger, Verfahrensbeistand, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Sachwalter, Mitglied des Gläubigerausschusses, Restrukturierungsbeauftragter, Sanierungsmoderator, Mitglied des Gläubigerbeirats, Nachlassverwalter, Zwangsverwalter, Treuhänder oder Schiedsrichter oder für eine ähnliche Tätigkeit. ³§ 1835 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Erinnerung und die Beschwerde gehen den Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften vor.

A. Allgemeines	1	cc) Auftragserteilung an andere Anwälte	26
I. Anwendung des RVG	1	dd) Verfahrensbevollmächtigter und Terminsvertreter	28
II. Keine Anwendung des RVG	2	5. Entgeltlichkeit; Beratungs- und Aufklärungspflichten	36
III. Therapieunterbringung	3	a) Vergütung	36
B. Regelungsgehalt	5	b) Keine Hinweispflicht auf Vergütung	37
I. Grundlagen	5	c) Wertgebühren	38
1. Legaldefinition der Vergütung	5	d) Arbeitsgerichtsbarkeit	39
2. Rechtsgrund der Vergütung	6	e) Besondere Umstände	40
a) Vertrag	6	f) Auskunft bei Nachfrage des Mandanten	41
b) Gesetz (Beiordnung/Bestellung)	8	g) Beratungshilfe/Prozess- und Verfahrenskostenhilfe	43
aa) Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse	8	h) Prozessfinanzierung durch Dritte	45
bb) Besonderheiten bei Beiordnung im Wege der PKH	9	6. Entstehen des Vergütungsanspruchs	47
cc) Pflichtverteidiger	10	7. Vergütung bei Unwirksamkeit des Anwaltsvertrags/Kündigung	48
dd) Weitere Grundlagen	12	8. Tätigkeit in eigener Sache	50
c) Vertrag	13	a) Zivilsachen	50
3. Vertragsschluss	14	b) Fachgerichtsbarkeit	52
a) Zustandekommen des Vertrags	14	c) Rechtsschutzversicherung	53
b) Angebot zum Vertragsschluss	15	d) Straf- und Bußgeldsachen	54
c) Rechtsbindungswille des Mandanten	16	e) Beiordnung im Wege der PKH	58
d) Kein Kontrahierungszwang	17	9. Gläubiger des Vergütungsanspruchs	59
e) Ablehnung des Mandats	18	a) Beauftragter Rechtsanwalt	59
f) Bedingungen	19	b) Sozietät	60
4. Vertragsparteien	20	c) Beiordnung oder Bestellung	61
a) Gläubiger und Schuldner des Vergütungsanspruchs	20	d) Vertreter	62
b) Anwalt und Mandant	21	e) Abwickler einer Kanzlei	63
c) Einschaltung Dritter	22		
aa) Rechtsschutzversicherung	22		
bb) Haftpflichtversicherung	25		

10. Abtretung des Vergütungsanspruchs	65	2. Grundgedanke der Regelung (Abs. 2 S. 2)	162
a) Abtretung an Anwalt	66	a) Ausschluss bestimmter Tätigkeits- bereiche	162
b) Abtretung an Nicht-Anwalt	69	b) Abrechnung anwaltspezifischer Dienste nach dem RVG (§ 1835 Abs. 3 BGB)	164
c) Besonderheiten bei Abtretung des Vergütungsanspruchs gegen die Staatskasse	75	3. Die Vergütung des Berufsbetreuers	166
11. Schuldner des Vergütungsanspruchs	78	a) Berufsmäßige Führung der Betreuung	166
a) Auftraggeber	78	b) Gerichtliche Feststellung der berufs- mäßigen Führung	171
b) Staatskasse	80	c) Unterbliebene gerichtliche Fest- stellung der berufsmäßigen Führung	173
c) Gegner des Auftraggebers	83	d) Vergütungsanspruch/Entstehung/ Festsetzung	175
d) Bei Beratungshilfe	84	e) Erlöschen des Vergütungsanspruchs	179
aa) Anspruch gegen den Recht- suchenden	84	f) Vergütungsanspruch nach Beendigung der Betreuung	182
bb) Anspruch gegen die Landeskasse	85	g) Höhe des Vergütungsanspruchs	186
cc) Erstattungspflicht des Gegners (§ 9 BerHG)	86	aa) Grundsätze (bis 26.7.2019)	187
12. Durchsetzung des Vergütungsanspruchs	87	bb) Pauschalierung (bis 26.7.2019)	188
a) Vergütungsfestsetzungsverfahren	88	cc) Stundensatz (bis 26.7.2019)	193
b) Vergütungsprozess	91	dd) Stundenansatz (Multiplikator) (bis 26.7.2019)	194
II. Anwendungsbereich (Abs. 1)	96	ee) Kriterien Mittellosigkeit und Heimunterbringung (bis 26.7.2019)	196
1. Persönlicher Anwendungsbereich	96	ff) Heimunterbringung (bis 26.7.2019)	198
a) Rechtsanwalt (Abs. 1 S. 1)	96	gg) Stundenansatz und Betreuer- wechsel (bis 26.7.2019)	203
b) Steuerberater	97	hh) Abrechnungszeitraum und Betreuerwechsel (bis 26.7.2019)	206
c) Wirtschaftsprüfer	100	h) Aufwendungen/Auslagen (bis 26.7.2019)	207
d) Patentanwalt	101	i) Vergütung nach dem RVG – § 1835 Abs. 3 BGB	208
e) Notar	104	aa) Berufsspezifische Dienste	208
f) Hochschullehrer	105	bb) Kein Wahrecht	213
g) Prozesspfleger (Abs. 1 S. 2)	111	j) Vergütung nach dem RVG bei mittel- losen Betreuten	217
h) Andere Kammermitglieder und Rechtsanwaltsgesellschaften (Abs. 1 S. 3)	115	aa) Prozess- und Verfahrenskosten- hilfe	217
aa) Andere Mitglieder einer Rechts- anwaltskammer	116	bb) Beratungshilfe	219
bb) Partnerschaftsgesellschaften und sonstige Gesellschaften	122	cc) Geltendmachung des Anspruchs	220
2. Sachlicher Anwendungsbereich (anwaltliche Tätigkeit)	124	k) Steuerrechtliche Aspekte	222
a) Anwaltliche Tätigkeit	124	aa) Umsatzsteuer	222
b) Berufsbild	126	bb) Gewerbesteuer	226
c) Gewährung rechtlichen Beistandes	128	4. Die Vergütung des Vormunds	227
d) Keine Leistung anderer Berufsträger	129	a) Vergütungsanspruch	228
e) Unabhängigkeit	130	b) Aufwendungsersatzanspruch	230
f) Syndikusrechtsanwalt (§ 46 Abs. 2 BRAO)	131	5. Die Vergütung des Pflegers	232
3. Doppelqualifikation	132	a) Grundsätze	232
a) Rechtsanwälte/Steuerberater	132	b) Feststellung der berufsmäßigen Führung der Pflegschaft	236
aa) Steuerberater in bestimmten gerichtlichen Verfahren	132	c) Unterbliebene gerichtliche Fest- stellung der berufsmäßigen Führung	237
bb) Rechtsanwalt, der zugleich Steuerberater ist	133	d) Abrechnung nach Zeitaufwand	239
b) Rechtsanwalt und Notar (Anwaltsnotar)	138	e) Stundensatz bei vermögendem Pfleger	240
c) Anwaltsmediator	143	f) Stundensatz bei mittellosem Pfleger	243
d) Rechtsanwalt und Patentanwalt	145	g) Entstehung und Erlöschen des Anspruchs	244
4. Vergütung	147	h) Vergütung nach dem RVG	247
5. Entsprechende Anwendung des RVG	149	aa) Anwaltspezifische Dienste	247
a) Rechtsberater, die nicht Rechtsanwalt sind (nichtverkamerte Rechts- beistände)	149	bb) Feststellung der anwalts- spezifischen Tätigkeit	253
aa) Rentenberater und registrierte Erlaubnisinhaber (RDG)	150	c) Mittelloser Pfleger	254
bb) Registrierte Personen (RDG)	154		
cc) Versicherungsberater	155		
dd) Inkassodienstleistungen	156		
b) Beratungshilfe/Anerkannte Stellen für Verbraucherinsolvenzberatung	157		
III. Unanwendbarkeit des RVG (Abs. 2)	159		
1. Syndikusrechtsanwalt – § 46 Abs. 2 BRAO (Abs. 2 S. 1)	159		

i) Aufwendersersatz	256	cc) Verjährung	340
j) Umsatzsteuer	258	g) Auslagen/Aufwendersersatz-	
6. Die Vergütung des Verfahrenspflegers	262	anspruch	341
a) Grundsätze	262	10. Die Vergütung des Insolvenzverwalters	343
b) Entstehung des Vergütungsanspruchs	268	a) Grundsätze	343
c) Unterbringungssachen	269	b) Anwendung des RVG	344
d) Bewilligung eines festen Geld-		c) Vergütungsanspruch	348
betrages	272	aa) Regelvergütung	348
e) Schuldner der Vergütung	274	bb) Berechnungsgrundlage: Insolvenz-	
f) Festsetzung des Anspruchs	275	masse	352
g) Vergütung nach dem RVG	276	cc) Mindestvergütung	355
7. Die Vergütung des Verfahrensbeistands	282	dd) Vergütungsvereinbarung	359
a) Bestellung	282	ee) Zu- bzw. Abschläge	360
b) Nicht berufsmäßig bestellter		ff) Checkliste Vergütungs-	
Verfahrensbeistand	283	berechnung	365
c) Berufsmäßig bestellter Verfahrens-		d) Auslagensatzanspruch	366
beistand	285	aa) Allgemeine Geschäftskosten	367
aa) Höhe der Vergütung	285	bb) Besondere Kosten	368
bb) Pauschale	286	cc) Haftpflichtversicherung	369
cc) Zahlungspflichtige Staatskasse/ Vorschuss	288	dd) Angemessene Auslagen	370
d) Entstehung des Anspruchs	290	e) Festsetzung; Verjährung	371
e) Erlöschen des Anspruchs	294	f) Vorschuss	372
f) Bestellung für mehrere Kinder	295	g) Umsatzsteuer	373
g) Mehrere Angelegenheiten	296	11. Sonderinsolvenzverwalter	374
aa) Erste Instanz und Beschwerde-		12. Die Vergütung des Sachwalters	
instanz	297	(§ 270 InsO)	376
bb) Weitere erste Instanz nach		13. Die Vergütung des vorläufigen	
Zurückverweisung	299	Sachwalters (§ 270a InsO)	378
cc) Hauptsache und einstweilige		14. Die Vergütung der Mitglieder des	
Anordnung	300	Gläubigerausschusses (§ 73 InsO)	379
dd) Sorgerechts- und Freiheits-		15. Die Vergütung des Restrukturierungs-	
entziehungsverfahren	301	beauftragten (§§ 73 ff. StaRUG),	
ee) Sorge- und Umgangsrechts-		Sanierungsmoderators (§§ 94 ff. StaRUG)	
verfahren	302	oder Mitglieds des Gläubigerbeirats	
ff) Verbindung mehrerer Verfahren	303	(§ 93 StaRUG)	380
gg) Derselbe Gegenstand in mehreren		16. Die Vergütung des Treuhänders	
Verfahren	304	(§ 293 InsO)	381
h) Vergütung nach dem RVG	305	17. Die Vergütung des Treuhänders im	
8. Die Vergütung des Umgangspflegers/ Umgangsbegleiters	307	vereinfachten Insolvenzverfahren	
a) Umgangspfleger	307	(§ 313 InsO)	382
b) Umgangsbegleiter	312	18. Die Vergütung des Nachlassverwalters	384
9. Die Vergütung des Testaments-		a) Grundsätze	384
vollstreckers	315	b) Vergütung	386
a) Grundsätze	315	c) Festsetzung	387
b) Anwendung des RVG	316	d) Aufwendungen	388
c) Bestimmung der Vergütung	319	19. Die Vergütung des Zwangsverwalters	389
aa) Bestimmung durch Erblasser	319	a) Grundsätze	389
(1) Erblasserwille	319	b) Anwendung des RVG	390
(2) Letztwillige Verfügung	320	c) Grundstücke mit Vermietung und	
(3) Bezugnahme auf Tabelle	321	Verpachtung	393
bb) Bestimmung durch Vergütungs-		d) Grundstücke ohne Vermietung und	
vereinbarung	323	Verpachtung	398
cc) Festsetzung durch Prozessgericht	324	e) Mindestvergütung	399
d) Bemessung und Angemessenheit der		f) Auslagen	400
Vergütung	325	aa) Notwendige Auslagen	400
aa) Kriterien für die Ermittlung	325	bb) Haftpflichtversicherung	402
bb) Bemessungsgrundlage	326	cc) Umsatzsteuer	403
(1) Nachlasswert	326	g) Festsetzung	404
(2) Zeitgebühr	327	20. Die Vergütung des Schiedsrichters	405
cc) Gebührentatbestände	329	a) Vergütungsanspruch	405
dd) Vergütungssätze (Tabellen)	330	b) Aufwendersatzanspruch	410
(1) Prozentsatz vom Nachlass-		c) Vorschussrecht	411
wert	330	d) Umsatzsteuerpflicht	412
(2) Einzelne Tabellen	332	21. Ähnliche Tätigkeiten (Abs. 2 S. 2)	413
e) Umsatzsteuer	336	a) Exemplarische Aufzählung	413
f) Minderung, Verwirkung, Verjährung	338	b) Beispielfälle	414
aa) Minderung	338	c) Vertreter im Flurbereinigungs-	
bb) Verwirkung	339	verfahren	415
		22. Anwendbarkeit des § 1835 Abs. 3 BGB	
		(Abs. 2 S. 3)	417

IV. Erinnerungen und Beschwerden nach dem RVG (Abs. 3)	418	d) Übrige Verfahren des RVG	424
1. Regelungsgehalt	418	e) Wertfestsetzungen nach den Gerichts-	
2. Vergütungsverfahren des RVG	419	kostengesetzen	426
3. Anwendungsbereich	420	f) Sozialgerichtsbarkeit	427
a) Verfahren nach §§ 33, 55 f.	420	g) Verwaltungsgerichtsbarkeit	432
b) Verfahren nach § 11	422	4. Rechtsmittelgefüge	433
c) Verfahren auf Feststellung der		5. Spruchkörper	435
Leistungsfähigkeit nach § 52 Abs. 2 ff.	423		

A. Allgemeines

I. Anwendung des RVG

- 1 Abs. 1 S. 1 stellt den Grundsatz auf, dass sich die Vergütung (Gebühren und Auslagen) für anwaltliche Tätigkeiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach diesem Gesetz bestimmt. Abs. 1 S. 2 bestimmt ausdrücklich, dass auch die Tätigkeit eines **Prozesspflegers** nach den §§ 57 und 58 ZPO dem RVG unterfällt. Welche Vergütung der Rechtsanwalt für diese Tätigkeit erhält, ergibt sich aus § 41 (vgl. Rdn 111 f.). Neben der Rechtsanwalts-gesellschaft nennt Abs. 1 S. 3 auch die **Partnerschaftsgesellschaft** und die anderen Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer. Auch wenn das RVG damit in persönlicher Hinsicht auch auf Personen anwendbar ist, die zwar selbst keine Rechtsanwälte sind, aber als Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-gesellschaft einer Kammer angehören, können diese dennoch nicht nach dem RVG abrechnen, weil sie keine anwaltliche Tätigkeit erbringen.

II. Keine Anwendung des RVG

- 2 Abs. 2 listet die Tätigkeiten auf, für die das RVG nicht gilt. Auch die Tätigkeit des Verfahrensbeistands in Kindschaftssachen (§ 151 FamFG) ist vom Anwendungsbereich des RVG ausgenommen (vgl. zur Vergütung § 158 Abs. 7 FamFG). Abs. 2 S. 3 stellt aber klar, dass § 1835 Abs. 3 BGB unberührt bleibt. Danach gehören zu den ersatzfähigen Aufwendungen auch solche Dienste des Vormunds oder des Gegenvormunds, die zu seinem Gewerbe oder seinem Beruf gehören. Damit ist klargestellt, dass die in Abs. 2 S. 1 genannten Tätigkeiten unter den Voraussetzungen des § 1835 Abs. 3 BGB ggf. unter Anwendung der Bestimmungen des RVG ersetzt werden.

III. Therapieunterbringung

- 3 Nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (**Therapieunterbringungsgesetz** – ThUG) richtet sich die Vergütung des Rechtsanwalts in Verfahren über die Anordnung, Verlängerung oder Aufhebung der Therapieunterbringung nach VV Teil 6 Abschnitt 3 (VV 6300 ff.). Der gem. § 7 ThUG **beigeordnete** Rechtsanwalt erhält gem. § 45 Abs. 3 seine Vergütung aus der Staatskasse, § 52 Abs. 1 bis 3 und 5 gelten entsprechend.¹
- 4 Nach § 62 bleiben die Regelungen des ThUG zur Rechtsanwaltsvergütung (§ 20) unberührt. § 62 ist erforderlich, weil das RVG hinsichtlich seines Geltungsbereichs keinen Vorbehalt für andere bundesgesetzliche Regelungen enthält.² § 62 stellt sich damit als Ergänzung zu § 1 dar. In § 20 ThUG nicht ausdrücklich genannte weitere Bestimmungen des RVG gelten in Verfahren nach dem ThUG ebenfalls. § 62 soll nur sicherstellen, dass die besondere Vergütungsregelung des § 20 ThUG in den dort genannten Verfahren anzuwenden ist. § 62 soll andere Bestimmungen des RVG in Verfahren nach dem ThUG aber nicht ausschließen. Insoweit ist das RVG bei anwaltlicher Tätigkeit ohnehin schon wegen § 1 Abs. 1 anwendbar (vgl. Rdn 96; vgl. i.Ü. die Kommentierung zu § 62).

¹ BT-Drucks 17/3403, S. 60.

² BT-Drucks 17/3403, S. 60.

B. Regelungsgehalt

I. Grundlagen

1. Legaldefinition der Vergütung

Der Begriff „Vergütung“ umfasst nach der **Legaldefinition** des Abs. 1 S. 1 die Gebühren und Auslagen. Auf Rdn 147 f. wird verwiesen. 5

2. Rechtsgrund der Vergütung

a) Vertrag

Grundlage für den Vergütungsanspruch eines Rechtsanwalts können sein 6

- ein Vertrag zwischen Rechtsanwalt und Mandant oder
- die Beordnung/Bestellung des Rechtsanwalts.

Das RVG regelt bei einem auf Vertrag beruhenden Vergütungsanspruch grds. nur die **Höhe** der Vergütung des Rechtsanwalts und setzt damit das Bestehen eines sich i.d.R. nach bürgerlichem Recht bestimmenden Vergütungsanspruchs voraus. Zu der Frage, aus welchem **Rechtsgrund** (causa) der Anwalt seine Vergütung zu fordern berechtigt ist, schweigt sich das RVG damit aus.

Soweit sich der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts aber aus einer Beordnung (z.B. im Wege der PKH), aus einer gerichtlichen Bestellung (z.B. als Pflichtverteidiger) oder aus einer Tätigkeit im Rahmen bewilligter Beratungshilfe ergibt, regelt das RVG auch den **Grund** des Vergütungsanspruchs (vgl. § 45). 7

b) Gesetz (Beordnung/Bestellung)

aa) Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse. Der Hauptfall der Entstehung eines gesetzlichen Vergütungsanspruchs ist die gerichtliche **Beordnung** oder **Bestellung** eines Rechtsanwalts. Bei Beordnung oder Bestellung durch Justizbehörden (Staatsanwaltschaft und Bundesamt für Justiz) gilt das entsprechend, vgl. § 59a. Nach erfolgter Beordnung oder Bestellung muss der Rechtsanwalt im gerichtlichen Verfahren die Vertretung der Partei oder die Beistandschaft übernehmen (§§ 48, 49 BRAO). Für diese Tätigkeit hat er einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse, § 45 RVG. Die korrespondierenden Verfahrensvorschriften gehen jedoch davon aus, dass der beigeordnete Rechtsanwalt zuvor seine **Übernahmebereitschaft** erklärt hat; regelmäßig haben Anwalt und Mandant also im Falle der Beordnung bereits vorher einen Vertrag geschlossen, der unter der aufschiebenden Bedingung der Beordnung steht.³ 8

bb) Besonderheiten bei Beordnung im Wege der PKH. Die Beordnung im Wege der PKH setzt das **Vorhandensein** eines **privatrechtlichen Vergütungsanspruchs** gegen den Auftraggeber voraus, z.B. den **Abschluss** eines **Anwaltsvertrags/Geschäftsbesorgungsvertrags** (ausf. § 45 Rdn 36 ff.).⁴ Den hieraus hervorgehenden vertraglichen Vergütungsanspruch kann der beigeordnete Rechtsanwalt wegen der **Forderungssperre** des § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO jedoch grds. nicht geltend machen. Etwas anderes gilt insbesondere dann, wenn die Bewilligung der PKH nach § 124 ZPO aufgehoben worden ist.⁵ Durch die Aufhebung der Beordnung des Rechtsanwalts entfällt der Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse grds. nicht. Hat der beigeordnete Rechtsanwalt aber durch schuldhaftes Verhalten die Aufhebung seiner und die Beordnung eines anderen Rechtsanwalts veranlasst, kann er gem. § 54 Gebühren, die auch für den anderen Rechtsanwalt entstehen, nicht fordern. 9

³ Henssler/Prütting/Henssler, § 48 BRAO Rn 7.

⁴ Vgl. BGH 23.9.2004 – IX ZR 137/03, NJW-RR 2005, 494; KG AGS 2009, 550 = RVGreport 2009, 317 = NJW 2009, 2754; OLG Zweibrücken JurBüro 1994, 749; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, § 45 Rn 29 ff.

⁵ Vgl. BGH 12.6.2006 – II ZB 21/05, RVGreport 2006, 392 = Rpfleger 2006, 609; KG AGS 2011, 332 = RVGreport 2011, 230 = MDR 2011, 627.

- 10 cc) Pflichtverteidiger.** Im **Strafverfahren** kann dem Beschuldigten sogar gegen seinen ausdrücklichen Willen ein Verteidiger bestellt werden. Die Bestellung als **Pflichtverteidiger** erfordert keinen Vertrag zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Er kann neben dem Anspruch gegenüber der Staatskasse aufgrund seiner Beiordnung einen Anspruch auf die (Wahl-)Verteidigergebühren nach dem RVG gegen den Beschuldigten haben, wenn diesem ein Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse zusteht oder festgestellt wird, dass dieser wirtschaftlich leistungsfähig ist (§ 52). Beim gerichtlich **bestellten** Rechtsanwalt (z.B. Pflichtverteidiger) beruht die Tätigkeit auf einem öffentlich-rechtlichen Bestellungsakt.⁶ Die Bestellung begründet einen **öffentlich-rechtlichen Anspruch** des Rechtsanwalts gegen die Staatskasse.⁷
- 11** Wird der Rechtsanwalt daher als **Pflichtverteidiger** bestellt, entsteht der **Vergütungsanspruch** gegen die Staatskasse **allein** aufgrund der **gerichtlichen Bestellung**. Ein Anwalts- oder Geschäftsbesorgungsvertrag wie im Fall der Beiordnung im Wege der PKH muss nicht hinzutreten, um einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse zu erhalten. Es kommt für den Vergütungsanspruch nicht darauf an, ob der Beschuldigte mit der Bestellung einverstanden ist oder ob er dem Pflichtverteidiger Vollmacht erteilt hatte. Wird die Pflichtverteidigerbestellung aufgehoben, entfällt der durch die Bestellung entstandene Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse grds. nicht.
- 12 dd) Weitere Grundlagen.** Darüber hinaus kann sich ein Vergütungsanspruch kraft Gesetzes auch aus den Vorschriften über die **Geschäftsführung ohne Auftrag** oder die **ungerechtfertigte Bereicherung** ergeben, insbesondere dann, wenn der Anwaltsvertrag nichtig ist (siehe Rdn 48).

c) Vertrag

- 13** Der Vertrag zwischen Anwalt und Mandant ist regelmäßig als Geschäftsbesorgungsvertrag in Gestalt eines **Dienstvertrages** zu qualifizieren (§§ 675, 611 BGB).⁸ Nur in Ausnahmefällen, etwa bei der Erstellung eines Rechtsgutachtens, wird der Mandatsvertrag als Geschäftsbesorgungsvertrag in Form eines **Werkvertrages** (§§ 675, 631 BGB) anzusehen sein. Die **Abgrenzung** beider Vertragstypen erfolgt nach den allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Rechts: Übernimmt der Anwalt die Garantie für einen bestimmten Erfolg, liegt ein Werkvertrag vor; schuldet er lediglich bestimmte Dienste, ohne für den Erfolg seiner Bemühungen einstehen zu wollen, handelt es sich um einen klassischen „Anwaltsvertrag“ in Form eines Dienstvertrages.

3. Vertragsschluss

a) Zustandekommen des Vertrags

- 14** Das Zustandekommen des Anwaltsvertrags richtet sich ebenfalls nach **allgemeinen Regeln** (§§ 145 ff. BGB). Die Wahrung einer bestimmten Form ist dabei nicht erforderlich, ebenso wenig die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht. Ein konkludenter Vertragsschluss ist möglich,⁹ begründet jedoch für den Anwalt bei der Durchsetzung seiner Ansprüche gegen den Mandanten eine gesteigerte Substantiierungspflicht.¹⁰ Der Antrag auf Abschluss eines Mandatsvertrags ist dem Anwalt zugegangen, sobald er in seinen Bereich gelangt ist und er unter normalen Umständen die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat und diese nach der Verkehrsanschauung zu erwarten ist. Jeder in einer Anwaltskanzlei tätige Jurist ist legitimiert, Mandatsanträge entgegenzunehmen.

b) Angebot zum Vertragsschluss

- 15** Erscheint ein Mandant beim Anwalt und schildert einen Lebenssachverhalt, liegt darin regelmäßig das **Angebot** zum Abschluss eines Anwaltsvertrags, der zumindest eine Beratung über die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder -verteidigung zum Gegenstand hat. In der

6 OLG Bamberg AGS 2009, 320 = StraFo 2009, 350.

7 OLG Hamburg RVGreport 2012, 457 = NSZ-RR 2012, 390; OLG München 6.4.2009 – 6 Ws 2/09.

8 BGH 25.10.2001 – IX ZR 19/99, NJW 2002, 290; BGH 19.4.1971 – II ZB 3/70, BGHZ 56, 106, 107; LG München AnwBl 2000, 454.

9 BGH 21.3.1991 – IX ZR 186/90, NJW 1991, 2084, 2085; BGH 17.3.1988 – IX ZR 43/87, NJW 1988, 2880 f.

10 *Samimi*, zfs 2005, 324 m.w.N.

bloßen Entgegennahme der Informationen liegt jedoch noch keine Annahme dieses Angebots.¹¹ Vielmehr benötigt der Rechtsanwalt diese Daten, um überhaupt entscheiden zu können, ob er das Angebot seines potentiellen Auftraggebers annimmt. Die bloße Entgegennahme von Sachverhaltsinformationen, aus denen der Anwalt ein Schreiben verfassen kann, begründet daher noch keinen Vergütungsanspruch.¹²

c) Rechtsbindungswille des Mandanten

Ein Vertrag kann nur dann zustande kommen, wenn der Mandant **Rechtsbindungswillen** hatte.¹³ Das kann vor allem bei Tätigkeiten für Freunde oder Bekannte oder bei Anfragen im Rahmen geselliger Anlässe problematisch sein. Maßgeblich dafür, ob Rechtsbindungswille vorliegt, ist, ob der Adressat unter gegebenen Umständen nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auf einen Rechtsbindungswillen seines Partners schließen musste.¹⁴ Gegen die Annahme eines Vertrags spricht der Bagatelldarakter der Angelegenheit oder der Umstand, dass die Anfrage an den Anwalt in Gesellschaft erfolgte.¹⁵ Hat der Anfragende hingegen auf die Verlässlichkeit des anwaltlichen Rates vertraut und diesen zur Grundlage seiner (weiteren) Dispositionen gemacht, ist regelmäßig von einem Rechtsbindungswillen auszugehen.¹⁶ Behauptet der Mandant, es sei keine Beauftragung erfolgt, trifft den Anwalt insoweit die Darlegungs- und Beweislast.¹⁷ **16**

d) Kein Kontrahierungszwang

Grundsätzlich besteht kein Kontrahierungszwang, der Rechtsanwalt ist in der Entscheidung, ob und mit wem er ein Mandatsverhältnis begründen möchte, frei.¹⁸ Die §§ 48 bis 49a BRAO begründen jedoch im Bereich der Beordnung, der Pflichtverteidigung und der Beratungshilfe in verfassungskonformer Weise einen **Kontrahierungszwang**.¹⁹ Umgekehrt existieren in bestimmten Fällen berufsrechtliche **Tätigkeits- und Vertretungsverbote** (§§ 45 bis 47 BRAO, § 43a Abs. 4 BRAO i.V.m. § 3 Abs. 1 BORA). **17**

e) Ablehnung des Mandats

Möchte der Anwalt ein ihm angetragenes **Mandat ablehnen**, hat er dem Mandanten davon unverzüglich Mitteilung zu machen (§ 44 S. 1 BRAO). Unverzüglich bedeutet nach der Legaldefinition des § 121 Abs. 1 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“. Der Anwalt hat diesen Umstand bei seiner Büroorganisation zu berücksichtigen; Mandatsangebote müssen ihm von seinem Kanzleipersonal daher kurzfristig vorgelegt werden.²⁰ Verzögert der Anwalt die Mitteilung seiner Mandatsablehnung, erwächst dem Mandanten insoweit ein Schadensersatzanspruch (§ 44 S. 2 BRAO). Da § 44 S. 2 BRAO einen Sonderfall der culpa in contrahendo darstellt, haftet der Anwalt nur bei schuldhaftem Verhalten. **18**

f) Bedingungen

Die auf den Abschluss des Mandatsvertrages gerichteten Willenserklärungen können unter einer **Bedingung** abgegeben werden (§ 158 BGB). Ein praktisch häufiger Fall ist, dass der Mandant die Erteilung des Auftrags davon abhängig macht, dass sein **Rechtsschutzversicherer** eine Deckungszusage erteilt. Der Rechtsanwalt sollte daher mit dem Mandanten klären, ob er auch beauftragt werden **19**

11 So auch Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 74.

12 OLG Brandenburg 8.5.2007 – 11 U 68/05 (n.v.).

13 Römermann/Hartung, Anwaltliches Berufsrecht, S. 174; Hartung/Römermann, § 1 Rn 9; allg. Palandt/Ellenberger, § 145 Rn 2.

14 BGH 22.6.1956 – I ZR 198/54, BGHZ 21, 102, 106 ff.; MüKo/Kramer, BGB, Einl. §§ 241–432 Rn 32.

15 Borgmann, BRAK-Mitt 2000, 129.

16 BGH 21.12.1989 – IX ZR 234/88, NJW-RR 1990, 1532; OLG Köln VersR 1994, 1300.

17 Samimi, zfs 2005, 324.

18 Henssler/Streck/Terlau, Handbuch Sozietätsrecht, 2001, Kap. B Rn 383; Henssler/Prütting/Henssler, § 48 BRAO Rn 3; Römermann/Hartung, Anwaltliches Berufsrecht, S. 176.

19 OLG Hamm DB 1970, 2317, 2318; Henssler/Prütting/Henssler, § 48 BRAO Rn 4; Koch/Kilian, Anwaltliches Berufsrecht, 2007, Rn B 388.

20 BGH 19.4.1967 – VIII ZR 46/65, NJW 1967, 1567; Feuerich/Weyland, BRAO, § 44 Rn 9.

soll, sofern der Rechtsschutzversicherer keine Deckung gibt. Beauftragt der Mandant den Anwalt, einen Antrag auf Gewährung von **Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe** unter seiner Beordnung bei Gericht einzureichen, liegt i.d.R. ein unbedingter Auftrag für das Verfahren über die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe vor, während der Auftrag zur Vertretung im Prozess unter der aufschiebenden Bedingung der Gewährung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe steht.²¹

4. Vertragsparteien

a) Gläubiger und Schuldner des Vergütungsanspruchs

20 Zum Gläubiger und zum Schuldner des Vergütungsanspruchs siehe Rdn 59 ff. und 78 ff.

b) Anwalt und Mandant

21 Parteien des Vertrags sind der Anwalt und sein Mandant. Steht auf Auftraggeberseite eine Personengemeinschaft, hat dies im Zweifel ein Gesamtschuldverhältnis zur Folge.²² Gehört der beauftragte Rechtsanwalt einer Sozietät an, wird das Mandat im Regelfall der **Sozietät** als rechts- und parteifähiger Gesellschaft übertragen,²³ es sei denn, der Mandant möchte ausdrücklich oder aus den Umständen erkennbar nur einen bestimmten Rechtsanwalt beauftragen.²⁴ Wird ein Rechtsanwalt mit einer nicht anwaltstypischen Frage i.S.v. § 1 Abs. 2 betraut, liegt die Annahme nahe, dass ein Einzelmandat und kein Sozietätsmandat erteilt worden ist. Wer letztlich Vertragspartei geworden ist, muss aber immer auf der Grundlage der besonderen Umstände des Einzelfalls geklärt werden.²⁵

c) Einschaltung Dritter

- 22 **aa) Rechtsschutzversicherung.** Ist das übernommene Mandat rechtsschutzversichert, entsteht bei Mandatsannahme ein **Dreiecksverhältnis** zwischen Anwalt, Mandant und Versicherer. Das Rechtsverhältnis zwischen Anwalt und Mandant bestimmt sich dabei nach dem Mandatsvertrag (siehe Rdn 13), die Rechtsbeziehungen zwischen dem Mandanten und seinem Rechtsschutzversicherer richten sich nach dem geschlossenen Versicherungsvertrag.²⁶ Zwischen **Anwalt und Versicherer** besteht hingegen **kein vertragliches Rechtsverhältnis**.²⁷ Selbst wenn die Beauftragung des Rechtsanwalts direkt durch den Rechtsschutzversicherer erfolgt, wird diese nur als Vertreter des Versicherungsnehmers (Mandanten) nach § 164 BGB tätig; Vertragspartner des Anwalts wird daher nach den ARB ausschließlich der Versicherungsnehmer.²⁸
- 23 Deshalb besteht kein direkter Honorar- bzw. Vergütungsanspruch des Anwalts gegen den Rechtsschutzversicherer,²⁹ es sei denn, dieser hat einen Schuldbeitritt erklärt.³⁰ Ein Vergütungsanspruch besteht also nur gegenüber dem Mandanten. Allerdings hat dieser nach § 1 Abs. 2 ARB einen **Freistellungsanspruch** gegenüber seinem Rechtsschutzversicherer. Je nach Inhalt des Vertrags zwischen dem Mandanten und seinem Rechtsschutzversicherer kann der Erstattungsanspruch des Mandanten hinter dem Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts zurückbleiben. Der Freistellungsanspruch

21 *Kindermann*, Gebührenpraxis für Anwälte, S. 174; ihr folgend *Hansens/Braun/Schneider/Volpert*, Teil 1 Rn 8.

22 Gerold/Schmidt/*Müller-Rabe*, RVG, § 1 Rn 113.

23 BGH 16.4.2008 – XII ZB 214/04, AGS 2008, 368 = RVGreport 2008, 267 = RVGprof. 2008, 165 m. Anm. *Onderka*; *Henssler/Prütting/Hartung*, § 59a BRAO Rn 35 m.w.N.; zur Rechts- und Parteifähigkeit der GbR grundlegend BGH 29.1.2001 – II ZR 331/00, NJW 2001, 1056.

24 BGH 5.11.1993 – V ZR 1/93, NJW 1994, 257, 258; *Henssler/Streck/Terlau*, Handbuch Sozietätsrecht, 2001, Kap. B Rn 396.

25 BGH 5.7.2007 – IX ZR 257/06 (n.v.).

26 Dazu *van Bühren/Plote*, ARB-Kommentar, 2007, Anh I Rn 2 f.; *Plote*, Rechtsschutzversicherung, Rn 4 ff.

27 Siehe *van Bühren*, AnwBl 2007, 473, 475; *Harbauer/Bauer*, § 17 ARB 2000 Rn 13; *Plote*, Rechtsschutzversicherung, Rn 251; a.A. OLG Düsseldorf VersR 1980, 231 und LG Düsseldorf r+s 2000, 157, die das Mandatsverhältnis gegenüber dem Rechtsschutzversicherer als Vertrag zugunsten Dritter i.S.d. § 328 BGB qualifizieren.

28 Vgl. z.B. §§ 16 Abs. 2 ARB 75, 17 Abs. 1, 2 ARB 94/2000, § 17 Abs. 3 ARB 2013.

29 Gerold/Schmidt/*Müller-Rabe*, RVG, § 1 Rn 317; *Riedel/Sußbauer/Pankatz*, RVG, § 1 Rn 161; *Borgmann*, BRAK-Mitt 2000, 129.

30 *Kindermann*, Gebührenpraxis für Anwälte, S. 31.

des Mandanten besteht auch bezüglich eines Vorschusses, der vom Rechtsanwalt nach § 9 angefordert wird. Fordert der Anwalt einen **Vorschuss** an, hat der Versicherer auch diesen zu zahlen.³¹

In der Praxis wird – im Hinblick auf den Freistellungsanspruch des Mandanten – das Honorar in Höhe des versicherungsvertraglichen Erstattungsanspruches regelmäßig **direkt gegenüber dem Versicherer** geltend gemacht. Eine Zahlung des Versicherers stellt sich zivilrechtlich als Leistung an den Versicherungsnehmer aufgrund des Versicherungsvertrags dar (§ 267 BGB).³² Infolgedessen kann der Versicherer Rückforderungsansprüche nur gegenüber dem Mandanten geltend machen, wenn sich später herausstellt, dass gar kein Versicherungsschutz besteht,³³ etwa weil in einem Strafverfahren eine Verurteilung wegen einer Vorsatztat erfolgt ist. Namentlich dem Verteidiger ist daher dringend zu empfehlen, beim Rechtsschutzversicherer frühzeitig einen **Vorschuss** anzufordern.³⁴ 24

bb) Haftpflichtversicherung. Andere Versicherer, insbesondere **Kfz-Haftpflichtversicherer**, haften jedenfalls gesamtschuldnerisch mit ihrem Versicherungsnehmer für Ansprüche. Sie sind im Innenverhältnis verpflichtet, den Versicherungsnehmer freizustellen. Diese Versicherer beauftragen häufig einen Anwalt mit der Abwehr der gegen den Versicherten geltend gemachten Ansprüche. In einem solchen Fall kommt der Mandatsvertrag unmittelbar mit der Versicherungsgesellschaft zugunsten des Versicherungsnehmers zustande.³⁵ Die Vergütung schuldet die Versicherung.³⁶ Das gilt auch, wenn der Auftrag dahin geht, die Versicherung und den Versicherungsnehmer zu vertreten. 25

cc) Auftragserteilung an andere Anwälte. Wenn der Gerichtsort und der Wohn- oder Geschäftssitz des Mandanten weit voneinander entfernt sind, kommt es häufig vor, dass zwecks Mandatsbearbeitung zwei oder mehr Anwälte eingeschaltet werden. Dabei sind verschiedene Konstellationen oder Aufgabenverteilungen möglich (vgl. dazu VV 3400 ff.). Mit wem in Fällen dieser Art der Vertrag zustande kommt und wer wem die Vergütung schuldet, richtet sich danach, ob die Beauftragung durch den Hauptbevollmächtigten (mit entsprechender Vollmacht) im **eigenen Namen** oder **im Namen des Mandanten** erfolgt ist.³⁷ Zu beachten ist, dass sich eine Beauftragung in fremdem Namen auch aus den Umständen ergeben kann. Die Frage hat Bedeutung, wenn es nicht zu einer Zahlung der Vergütung kommt, bspw. im Falle der Insolvenz des Mandanten, oder wenn es darum geht, welche Kosten der Gegner dem Mandanten gem. §§ 103 ff. ZPO zu erstatten hat. 26

Eine **Beauftragung im eigenen Namen** führt dazu, dass der Hauptbevollmächtigte persönlich für den Gebührenanspruch des beauftragten Anwalts haftet, auch wenn der Mandant das Honorar schuldig bleibt. Da i.d.R. ein entsprechender Verpflichtungswille des Hauptbevollmächtigten nicht angenommen werden kann, wird grds. eine **Beauftragung im Namen des Mandanten** anzunehmen sein, dessen Einverständnis zuvor freilich einzuholen ist. Aus anwaltlicher Sicht empfiehlt es sich daher dringend, bei Übernahme eines **Korrespondenzmandates** zu klären, wer Auftraggeber ist und ob ggf. vom Mandanten schon Vorschüsse vereinnahmt wurden, wie dessen Liquidität ist usw. 27

dd) Verfahrensbevollmächtigter und Terminsvertreter. Die nach dem RVG berechnete gesetzliche Vergütung fällt für einen **Terminsvertreter** bzw. **Unterbevollmächtigten** nur an, wenn der Terminsvertreter von der Partei/dem Mandanten beauftragt wird. Beauftragt der Prozessbevollmächtigte den Terminsvertreter im eigenen Namen, richtet sich dessen Vergütungsanspruch nicht nach dem RVG, sondern nach der internen Vereinbarung mit dem Prozessbevollmächtigten.³⁸ Ein Schriftsatz, mit dem der Terminsvertreter seine Untervollmacht anzeigt und die Terminvertretung ankündigt, lässt beide Vertretungsmöglichkeiten zu. Hieraus geht nicht hervor, ob eine Vergütung nach dem RVG oder aufgrund interner Vereinbarung entstanden ist. Es reicht nicht aus, dass der Prozessbevollmächtigte behauptet, der Terminsvertreter habe lediglich als sein Erfüllungsgehilfe und damit wie der Hauptbevollmächtigte selbst den Termin wahrgenommen.³⁹ 28

31 Madert/Schons, Die Vergütungsvereinbarung des Rechtsanwalts, B 295.

32 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 318.

33 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 318; Madert/Schons, Die Vergütungsvereinbarung des Rechtsanwalts, B 295.

34 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 318.

35 OLG Köln NJW 1978, 896; Hansens/Braun/Schneider/Völpert, Teil I Rn 11; Hansens, BRAGO, § 1 Rn 29.

36 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 137.

37 BGH 29.6.2000 – I ZR 122/98, AGS 2001, 51 = NJW 2001, 753.

38 BGH 29.6.2000 – I ZR 122/98, AGS 2001, 51 = NJW 2001, 753; OLG Stuttgart 21.7.2017 – 8 W 321/15, AGS 2017, 540; vgl. auch OLG Koblenz 29.11.2017 – 13 WF 999/17, AGS 2018, 156; OLG Koblenz 2.4.2015 – 14 W 215/15, AGS 2016, 152; OLG Koblenz 25.7.2012 – 14 W 400/12, AGS 2013, 150.

39 OLG Koblenz 2.4.2015 – 14 W 215/15, AGS 2016, 152.

29 Deshalb können Terminsvertreterkosten durch die Vorlage einer Kostenberechnung allein des Prozessbevollmächtigten, in die die Gebühren und Auslagen des Terminsvertreters eingestellt worden sind, im Kostenfestsetzungsverfahren gem. §§ 103 ff. ZPO nicht glaubhaft gemacht werden. Zwar reicht es für die Glaubhaftmachung eines Kostenansatzes im Interesse eines zügigen Ausgleichs der Verfahrenskosten grds. aus, dass die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Kostentatbestandes mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststehen.⁴⁰ Allerdings kann ein Rechtsanwalt gem. § 10 seine Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. Gleichzeitig wird hierdurch mangels gegenteiliger Anhaltspunkte der tatsächliche Anfall der berechneten gesetzlichen Gebühren und Auslagen glaubhaft gemacht.

30 Deshalb ist die Abrechnung des Terminsvertreters selbst gegenüber der Partei erforderlich. Weil der Prozessbevollmächtigte nicht Gläubiger der Terminsvertreterkosten ist, kann durch dessen Kostenberechnung die Entstehung dieser Kosten nicht glaubhaft gemacht werden. Die Entstehung der Terminsvertreterkosten ergibt sich auch nicht aus der Zahlung der in Rechnung gestellten Gesamtvergütung durch die Partei an ihren Prozessbevollmächtigten.

Das bedeutet nach der Rechtsprechung des BGH:⁴¹

- Beauftragt der Prozessbevollmächtigte im eigenen Namen und nicht die Partei selbst einen Terminsvertreter, fallen für diesen keine gesetzlichen Gebühren nach dem RVG an.
- Die Kosten des Terminsvertreters können deshalb im Kostenfestsetzungsverfahren nur durch die Vorlage einer den Vorgaben des § 10 RVG entsprechenden Kostenberechnung des Terminsvertreters glaubhaft gemacht werden.
- Sind die Kosten des Terminsvertreters in der Kostenrechnung des Prozessbevollmächtigten enthalten, reicht das zur Glaubhaftmachung dieser Kosten ebenso wenig aus wie dessen anwaltliche Versicherung.

31 Der BGH beantwortet mit dieser Entscheidung die in der Praxis umstrittene Frage, wie die Kosten eines Terminsvertreters im Kostenfestsetzungsverfahren gem. §§ 103 ff. ZPO darzulegen und glaubhaft zu machen sind. Nach § 91 Abs. 2 S. 1 ZPO können nur die gesetzlichen, nach dem RVG berechneten Gebühren und Auslagen im Kostenfestsetzungsverfahren berücksichtigt werden. Deshalb ist die Vorlage einer § 10 entsprechenden Kostenberechnung des Terminsvertreters erforderlich. Gem. § 10 Abs. 1 ist dem Kostenfestsetzungsantrag deshalb eine von Terminsvertreter unterzeichnete und dem Auftraggeber übersandte Kostenberechnung beizufügen.

32 Die Kostenberechnung des Terminsvertreters darf keine Einschränkung enthalten. Insbesondere darf in ihr nicht der Hinweis enthalten sein, dass die Kostenberechnung zum Zwecke der Kostenfestsetzung erstellt worden ist. Denn dann wird nicht glaubhaft gemacht, dass die Terminsvertreterkosten tatsächlich angefallen sind. Wird eine Kostenberechnung des Terminsvertreters im Kostenfestsetzungsverfahren nicht vorgelegt, kann das dafür sprechen, dass der Terminsvertreter vom Prozessbevollmächtigten und nicht der Partei beauftragt worden und deshalb keine erstattungsfähige RVG-Vergütung angefallen ist. Denn in diesem Fall besteht kein Vertragsverhältnis zwischen der Partei und dem Terminsvertreter und damit auch kein Vergütungsanspruch nach dem RVG.

33 Die Pflicht zur Entschädigung des Terminsvertreters richtet sich in diesem Fall nach der internen Vereinbarung zwischen dem Terminsvertreter und dem Prozessbevollmächtigten, der für die Ansprüche des Terminsvertreters einzustehen hat.⁴² Ein Vergütungsverzicht gem. § 49b Abs. 1 BRAO liegt nicht vor, wenn der Terminsvertreter nach der internen Vereinbarung weniger als die in VV 3401 ff. vorgesehenen Gebühren erhält, weil die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht vorliegen.⁴³

34 Nach § 5 richtet sich die Vergütung für eine vom Rechtsanwalt nicht persönlich vorgenommene Tätigkeit nach dem RVG, wenn sich der Rechtsanwalt durch einen Rechtsanwalt vertreten lässt.

40 BGH 4.4.2007 – III ZB 79/06, AGS 2007, 322 = NJW 2007, 2493.

41 BGH 13.7.2011 – IV ZB 8/11, AGS 2011, 568 = RVGreport 2011, 389 = JurBüro 2012, 29; so auch OLG Stuttgart 21.7.2017 – 8 W 321/15, AGS 2017, 540; OLG Koblenz 29.11.2017 – 13 WF 999/17, AGS 2018, 156; OLG Koblenz 2.4.2015 – 14 W 215/15, AGS 2016, 152; OLG Koblenz 25.7.2012 – 14 W 400/12, AGS 2013, 150.

42 BGH 1.6.2006 – I ZR 268/03, AGS 2006, 471 = NJW 2006, 3569; BGH 29.6.2000 – I ZR 122/98, AGS 2001, 51 = NJW 2001, 753.

43 BGH 1.6.2006 – I ZR 268/03, AGS 2006, 471 = NJW 2006, 3569; BGH 29.6.2000 – I ZR 122/98, AGS 2001, 51 = NJW 2001, 753.

Beauftragt der Prozessbevollmächtigte den Terminsvertreter im eigenen Namen, hat der Prozessbevollmächtigte gem. § 5 einen Vergütungsanspruch nach dem RVG gegen die eigene Partei.⁴⁴ Nimmt der Terminsvertreter daher einen Termin i.S.v. VV Vorb. 3 Abs. 3 für den Prozessbevollmächtigten wahr, löst dies wegen § 5 die Terminsgebühr für den Prozessbevollmächtigten aus. Das Auftreten eines Terminsvertreters für den Prozessbevollmächtigten wird so behandelt, als ob dieser selbst aufgetreten wäre. Eine höchstpersönliche Wahrnehmung des Termins durch den Prozessbevollmächtigten ist nicht Voraussetzung für den Anfall der Terminsgebühr.⁴⁵

Wird daher in der Kostenfestsetzung nur eine Terminsgebühr geltend gemacht, die durch die Wahrnehmung des Termins durch den Terminsvertreter statt durch den Prozessbevollmächtigten angefallen ist, ist die Vorlage einer Kostenberechnung des Terminsvertreters zur Glaubhaftmachung der – erstattungsfähigen – Terminsgebühr nicht erforderlich.⁴⁶ Löst der Prozessbevollmächtigte den jeweiligen Gebührentatbestand selbst oder durch einen Vertreter i.S.v. § 5 aus und ist dies aktenkundig, bedarf es im Regelfall keiner Glaubhaftmachung.

35

5. Entgeltlichkeit; Beratungs- und Aufklärungspflichten

a) Vergütung

Die Dienstleistung des Rechtsanwalts kann nach den Umständen nur gegen eine Vergütung erwartet werden, sodass eine **Vergütung** als stillschweigend vereinbart anzusehen ist (§ 612 BGB). Der Mandant wird also nicht mit dem Argument gehört, der Rechtsanwalt habe ihn nicht darauf hingewiesen, dass seine Leistung etwas koste. Auf die durch einen Vertragsschluss kraft Gesetzes entstehenden Anwaltsgebühren muss der Rechtsanwalt regelmäßig nicht ungefragt hinweisen, weil kein Mandant ein unentgeltliches Tätigwerden des Anwalts erwarten darf und dessen gesetzliche Gebühren allgemein zu erfahren sind.⁴⁷ Ein diesbezüglicher Irrtum des Dienstberechtigten – also des Mandanten – berechtigt ihn nicht zur Anfechtung.⁴⁸ Ihm obliegt vielmehr die Darlegungs- und Beweislast für die Unentgeltlichkeit.⁴⁹

36

b) Keine Hinweispflicht auf Vergütung

Der Rechtsanwalt ist grds. **nicht verpflichtet**, den Mandanten **ungefragt** über die Entgeltlichkeit seiner Tätigkeit und die hieraus resultierende Vergütung („Kostenvoranschlag“) aufzuklären.⁵⁰ Auch ausländische Mandanten müssen nur dann über die entstehende Vergütung aufgeklärt werden, wenn sie erkennbar von falschen Voraussetzungen ausgehen.⁵¹ Kein Mandant kann die unentgeltliche Tätigkeit eines Fachberaters erwarten, zumal dessen Gebühren aus allgemein zugänglichen Quellen (Bundesgesetzblatt, Internet, dtv-Rechtsberater etc.) schnell und einfach in Erfahrung zu bringen sind.⁵² Eine **gebührenrechtliche Aufklärungspflicht** des Anwalts kann daher nur kraft Gesetzes oder nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) begründet werden.⁵³ Eine Aufklärungspflicht kann etwa bestehen, wenn die Höhe der vom Auftraggeber zu zahlenden Gebühren das von ihm verfolgte Ziel wirtschaftlich sinnlos macht, wobei bei der erforderlichen Gesamtwürdigung neben der Schwierigkeit und dem Umfang der anwaltlichen Aufgabe und dem Gegenstandswert auch die Bedeutung der Angelegenheit für den Mandanten sowie dessen Vermögensverhältnisse

37

44 BGH 1.6.2006 – I ZR 268/03, AGS 2006, 471 = NJW 2006, 3569.

45 BGH 11.7.2006 – VI ZB 13/06, AGS 2006, 486 = NJW 2006, 3571; BGH 29.6.2000 – I ZR 122/98, AGS 2001, 51 = NJW 2001, 753.

46 Vgl. OLG Stuttgart 21.7.2017 – 8 W 321/15, AGS 2017, 540.

47 Vgl. BGH 24.5.2007 – IX ZR 89/06, AGS 2007, 386 = NJW 2007, 2332.

48 MüKo/Müller-Glöge, BGB § 612 Rn 5.

49 Hansens/Braun/Schneider/Volpert, Teil 1 Rn 14.

50 Vgl. BGH 14.12.2005 – IX ZR 210/03, RVGreport 2006, 95 = AnwBl 2006, 214; BGH 18.9.1997 – IX ZR 49/97, NJW 1998, 136; BGH 2.7.1998 – IX ZR 63/97,

NJW 1998, 3487; KG RVGreport 2004, 182; OLG Köln AGS 1994, 57; Rick, AnwBl 2006, 648, 649.

51 OLG Köln AGS 1994, 57; Hansens/Braun/Schneider, Teil 1 Rn 93; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, § 1 Rn 145; Hartung/Römermann/Schons, § 1 Rn 74.

52 BGH 24.5.2007 – IX ZR 89/06, AGS 2007, 386 = NJW 2007, 2332; BGH 18.9.1997 – IX ZR 49/97, NJW 1998, 136, 137; BGH 13.3.1980 – III ZR 145/78, NJW 1980, 2128; OLG München NJW 1984, 2537.

53 BGH 24.5.2007 – IX ZR 89/06, AGS 2007, 386 = NJW 2007, 2332; BGH 16.1.1969 – VII ZR 66/66, NJW 1969, 932, 933; BGH 13.3.1980 – III ZR 145/78, NJW 1980, 2128.

und seine Erfahrung im Umgang mit Rechtsanwälten zu berücksichtigen sind. Letztlich hängt die anwaltliche Pflicht, den Auftraggeber vor Vertragsschluss über die voraussichtliche Höhe der Vergütung aufzuklären, entscheidend davon ab, ob der Rechtsanwalt nach den Umständen des Einzelfalles ein entsprechendes Aufklärungsbedürfnis des Mandanten erkennen konnte und musste.⁵⁴

c) Wertgebühren

- 38 Einen gesetzlich geregelten Fall der Belehrungspflicht sieht zunächst § 49b Abs. 5 BRAO vor. Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen (siehe § 2 Rdn 50 ff.).

d) Arbeitsgerichtsbarkeit

- 39 Eine Aufklärungspflicht kraft Gesetzes enthält auch § 12a Abs. 1 S. 2 ArbGG.⁵⁵ Danach muss der Anwalt den Mandanten vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung auf den Ausschluss der Kostenerstattung im arbeitsgerichtlichen Verfahren des ersten Rechtszuges hinweisen. Die Hinweispflicht erstreckt sich auf den Umstand, dass auch die Kosten von der Partei selbst getragen werden müssen, die durch vorbereitende Tätigkeiten des Rechtsanwalts entstanden sind, und zwar selbst dann, wenn es zu keinem Rechtsstreit kommt.⁵⁶ **Unterbleibt die Belehrung**, erwächst dem Mandanten gegen den Rechtsanwalt ein Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB, etwa weil bei ordnungsgemäßer Belehrung der Rechtsanwalt nicht beauftragt worden wäre.⁵⁷ Der Vergütungsanspruch des Anwalts geht bei einer schuldhaften Verletzung der Hinweispflicht nicht unter; der Mandant kann gegen ihn jedoch mit einem etwaigen Schadensersatzanspruch aufrechnen.⁵⁸ Eine **Belehrung ist entbehrlich**, wenn die Partei kein Kostenrisiko trägt; dies kann insbesondere bei einer bestehenden Rechtsschutzversicherung der Fall sein.⁵⁹ Allerdings muss bereits eine Deckungszusage seitens der Rechtsschutzversicherung vorliegen; anderenfalls bleibt der Hinweis erforderlich.

e) Besondere Umstände

- 40 Ungeachtet dieser gesetzlich normierten Belehrungs- und Aufklärungspflichten sollte der Anwalt prüfen, ob die besonderen Umstände des Einzelfalles eine zivilrechtliche Belehrungspflicht nach **Treu und Glauben** (§ 242 BGB) begründen. Entscheidend ist, ob der Rechtsanwalt ein entsprechendes Aufklärungsbedürfnis seines Mandanten erkennen konnte und musste.⁶⁰ Besondere **Umstände des Einzelfalles** können etwa vorliegen,
- wenn die Durchführung des Auftrags, namentlich bei hohen Gegenstandswerten, wirtschaftlich sinnlos erscheint,⁶¹
 - wenn der Anwalt für vergleichbare Tätigkeiten in Bezug auf denselben Lebenssachverhalt eine Vergütung verlangt, die dem 50fachen Wert der vor einem Jahr berechneten Vergütung entspricht,⁶²
 - wenn der Mandant ersichtlich davon ausgeht, einen Erstattungsanspruch gegen den Gegner zu haben, der aber voraussichtlich wegen dessen Vermögenslosigkeit nicht zu realisieren sein wird,⁶³

54 BGH 24.5.2007 – IX ZR 89/06, AGS 2007, 386 = NJW 2007, 2332; BGH 2.7.1998 – IX ZR 63/97, AGS 1998, 177 = NJW 1998, 3486.

55 Vgl. Riedel/Sußbauer/Pankatz, RVG, § 1 Rn 150.

56 Germelmann/Matthes/Prütting/Müller-Glöße/*Germelmann*, ArbGG, 5. Aufl. 2004, § 12a Rn 29.

57 Vgl. *Philippsen*, NJW 1979, 1330; *Hauck/Helml/Biebl*, ArbGG, 2. Aufl. 2003, § 12a Rn 3.

58 Germelmann/Matthes/Prütting/Müller-Glöße/*Germelmann*, ArbGG, 5. Aufl. 2004, § 12a Rn 32.

59 Germelmann/Matthes/Prütting/Müller-Glöße/*Germelmann*, ArbGG, 5. Aufl. 2004, § 12a Rn 30; *Hauck/Helml/Biebl*, ArbGG, 2. Aufl. 2003, § 12a Rn 3.

60 Vgl. BGH 24.5.2007 – IX ZR 89/06, AGS 2007, 386 = NJW 2007, 2332; BGH 2.7.1998 – IX ZR 63/97, AGS 1998, 177 = NJW 1998, 3486; BGH 13.3.1980 – III ZR 145/78, NJW 1980, 2128, 2130.

61 BGH 24.5.2007 – IX ZR 89/06, AGS 2007, 386 = NJW 2007, 2332; *Kindermann*, *Gebührenpraxis für Anwälte*, S. 15.

62 OLG Saarbrücken AGS 2008, 110 m. Anm. *Schons* = *JurBüro* 2008, 30.

63 *Hansens/Braun/Schneider*, Teil I Rn 100.

- wenn der ausländische Mandant das deutsche Vergütungsrecht nicht kennt und nach dem RVG Gebühren entstehen, die im Vergleich zu den Gebühren im Heimatland des Mandanten ungewöhnlich hoch sind,⁶⁴
- wenn der Mandant erkennbar davon ausgeht, dass die gesamten Kosten von seinem Rechtsschutzversicherer getragen werden,⁶⁵
- oder wenn das erstrebte Ziel und die entstehenden Kosten in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen.⁶⁶

f) Auskunft bei Nachfrage des Mandanten

Erkundigt sich der Mandant nach den voraussichtlich entstehenden Kosten, muss der Rechtsanwalt ihm **wahrheitsgemäß** und **vollständig Auskunft** geben.⁶⁷ Art und Umfang der Aufklärung bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls, in erster Linie nach der erkennbaren Interessenlage des Mandanten. Wenn der Anwalt im Zeitpunkt der Anfrage noch nicht alle für die Bemessung der Gebühren maßgeblichen Umstände kennt, muss er seine Auskunft unter Vorbehalt erteilen.⁶⁸ **41**

Suggestiert der Anwalt durch sein Verhalten, es entstünden keine weiteren Kosten, ist er zur Aufklärung über die weiteren Kosten verpflichtet.⁶⁹ Erwägt ein Anwalt, einen Korrespondenzanwalt einzuschalten, obwohl er den Termin auch selbst wahrnehmen könnte, muss er dies mit dem Mandanten abstimmen und ihn über die dadurch anfallenden Kosten belehren.⁷⁰

Verletzt der Rechtsanwalt eine nach den Umständen des Einzelfalles bestehende Aufklärungspflicht hinsichtlich der entstehenden Gebühren, hat der Mandant bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einen **Schadensersatzanspruch**, mit dem er gegen den Vergütungsanspruch des Anwalts aufrechnen kann⁷¹ (zur zivilrechtlichen Haftung des Rechtsanwalts bei der Verletzung der Belehrungspflicht des § 49b Abs. 5 BRAO siehe § 2 Rdn 50 ff.). **42**

g) Beratungshilfe/Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, bei begründetem Anlass auf die Möglichkeiten von **Beratungs- und Prozesskostenhilfe** bzw. auch bei Verfahrenskostenhilfe (Familiensachen) hinzuweisen (§ 16 BORA).⁷² Diese grundsätzliche Pflicht besteht immer dann, wenn der Mandant erkennbar mittellos ist.⁷³ Die Anforderungen an den begründeten Anlass, der zu einer Hinweispflicht führt, sind gering; der Rechtsanwalt muss alle ihm zugänglichen Erkenntnisquellen nutzen und darf sich nicht auf die ihm vorgelegten Unterlagen beschränken.⁷⁴ Anlass zu einem Hinweis besteht jedoch nicht, wenn der Mandant den angeforderten Kostenvorschuss ohne Hinweis auf finanzielle Schwierigkeiten gezahlt hat⁷⁵ oder wenn dem Anwalt bspw. bekannt ist, dass der Auftraggeber bei einem früheren Hausverkauf einen erheblichen Erlös erzielt hat und der Mandant dem Anwalt mitteilt, dass er hiervon ein Ferienhaus gekauft habe.⁷⁶ Die schuldhaftige Unterlassung des Hinweises löst einen Schadensersatzanspruch des Mandanten nach § 280 Abs. 1 BGB aus, der gegen den Vergütungsanspruch des Anwalts in gleicher Höhe aufgerechnet werden kann.⁷⁷ **43**

64 OLG Köln AGS 1994, 57; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 145.

65 OLG Düsseldorf AGS 2008, 629.

66 Vgl. BGH 24.5.2007 – IX ZR 89/06, AGS 2007, 386 = NJW 2007, 2332; BGH 18.9.1997 – IX ZR 49/97, AnwBl 1997, 673.

67 BGH 24.5.2007 – IX ZR 89/06, AGS 2007, 386 = NJW 2007, 2332; BGH 18.9.1997 – IX ZR 49/97, NJW 1998, 136; BGH 13.3.1980 – III ZR 145/78, NJW 1980, 2128, 2130.

68 Hansens, BRAGO, § 1 Rn 28.

69 OLG Koblenz AnwBl 1998, 64.

70 Borgmann, BRAK-Mitt 2000, 129.

71 Vgl. BGH 13.3.1980 – III ZR 145/78, NJW 1980, 2128, 2130; OLG Düsseldorf NJW 2000, 1650; OLG Nürnberg NJW-RR 1989, 1370; OLG Saarbrücken JurBüro 2008, 30, 31.

72 OLG Düsseldorf AnwBl 1984, 444; OLG Düsseldorf AnwBl 1987, 147; Greißinger, AnwBl 1992, 49.

73 BVerfG NJW 2000, 2494; BGH 20.12.2006 – XII ZB 118/03, NJW 2007, 844.

74 Henssler/Prütting/Prütting, § 16 BORA Rn 4.

75 OLG Köln NJW 1986, 725.

76 OLG Koblenz AnwBl 1990, 164.

77 AG Castrop-Rauxel MDR 1988, 318, 319.

- 44 Es besteht ggf. auch die Gefahr, dass der Vorwurf der **Gebührenüberhebung** (vgl. § 352 StGB) erhoben wird. Wegen Gebührenüberhebung kann sich z.B. der Rechtsanwalt **strafbar** machen, der seinem Mandanten eine Geschäftsgebühr nach (VV 2300) in Rechnung stellt, obwohl er weiß, dass der Mandant Anspruch auf Bewilligung von Beratungshilfe hat.⁷⁸

h) Prozessfinanzierung durch Dritte

- 45 Eine Beratungspflicht des Anwalts kann sich auch in Bezug auf eine **Prozessfinanzierung** ergeben. Dieses Finanzierungsinstrument kommt vor allem für Mandanten in Betracht, die angesichts des hohen Streitwerts zu einer Eigenfinanzierung der gesamten Verfahrenskosten nicht in der Lage wären, obwohl ein Prozess in der Sache gute Erfolgsaussichten hätte.⁷⁹ Jedenfalls in solchen Fällen gehört es zu den anwaltlichen **Beratungspflichten**, den Mandanten auf die Möglichkeit einer Prozessfinanzierung hinzuweisen.⁸⁰ Dies gilt erst recht, wenn das Mandat weder rechtsschutzversichert, noch prozesskostenhilfefähig ist. Verletzt der Anwalt seine Beratungspflicht und sieht der Mandant in Unkenntnis dieser Finanzierungsmöglichkeit von der gerichtlichen Geltendmachung seines Anspruchs ab, kann sich der Anwalt insoweit einem **Regressanspruch** aussetzen.⁸¹ Erwägt der Mandant die Einschaltung eines Prozessfinanzierers, umfasst die Belehrungspflicht des Rechtsanwalts auch eine Darstellung der wesentlichen **Leistungen und Konditionen** des Prozessfinanzierers, namentlich der Höhe der geforderten Erfolgsbeteiligung. Beauftragt der Mandant schließlich den Anwalt mit der Erstellung eines Angebots gegenüber einem oder mehreren Finanzierungsunternehmen und den insoweit erforderlichen Verhandlungen, muss der Mandant zudem darauf hingewiesen werden, dass es sich dabei um ein **gesondertes Mandat** handelt, das weitere Vergütungsansprüche des Anwalts auslöst.
- 46 Nach § 49b Abs. 1 BRAO ist die Unterschreitung der gesetzlich vorgesehenen Vergütung nur in Ausnahmefällen möglich. Zu diesem berufsrechtlichen **Gebührenunterschreitungsverbot** siehe die Kommentierung zu § 3a.

6. Entstehen des Vergütungsanspruchs

- 47 Der Vergütungsanspruch entsteht nicht schon mit dem Abschluss des Mandatsvertrages, sondern erst mit der **ersten Dienstleistung** des Rechtsanwalts.⁸² Häufig fallen Vertragsschluss und erste Tätigkeit allerdings zusammen; in der Entgegennahme der Information durch den Rechtsanwalt kann sowohl die erste Tätigkeit als auch die Übernahme des Mandats erblickt werden. In vielen Fällen wird der Rechtsanwalt aber auch die Information erst entgegennehmen, um zu prüfen, ob er das Mandat überhaupt annehmen möchte (siehe Rdn 17).

7. Vergütung bei Unwirksamkeit des Anwaltsvertrags/Kündigung

- 48 Ist der Anwaltsvertrag unwirksam, werden dem Anwalt i.d.R. Ansprüche aus **Geschäftsführung ohne Auftrag** oder **ungerechtfertigter Bereicherung** gegen seinen Mandanten zustehen.⁸³ Die Höhe des Aufwendungsersatz- bzw. Bereicherungsanspruchs ergibt sich dabei regelmäßig aus dem RVG. Ein auf §§ 677 ff. BGB bzw. §§ 812 ff. BGB basierender Vergütungsanspruch darf indes nicht zu einer Honorierung wider die Intention des Gesetzgebers führen, sondern beschränkt sich naturgemäß auf die Fälle, in denen lediglich eine unverdiente Besserstellung des Auftraggebers verhindert werden soll.⁸⁴ Dies ist etwa bei fehlender Geschäftsfähigkeit des Mandanten (§§ 104 ff. BGB) der

78 LG Ellwangen NSTZ-RR 2004, 366; vgl. auch OLG Hamm NSTZ-RR 2002, 141.

79 Eingehend Lenz, AnwBl 2007, 483; Wilde, AnwBl 2006, 813.

80 Büchting/Heussen/Buschbell, A 5 Rn 184; van Bühren, AnwBl 2001, 537; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 159.

81 Bräuer, AnwBl 2001, 112, 113.

82 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 103; Riedel/Sußbauer/Pankatz, RVG, § 1 Rn 144; Hartung/

Römermann/Schons, RVG, § 1 Rn 62; Hartung/Schons/Enders, RVG, § 1 Rn 17.

83 BGH 5.10.2005 – VIII ZB 52/04, AGS 2006, 69 = NJW 2005, 3786; BGH 21.10.1999 – III ZR 319/98, NJW 2000, 422; Riedel/Sußbauer/Pankatz, RVG, § 1 Rn 142.

84 Vgl. BGH 5.11.1981 – VII ZR 216/80, NJW 1982, 879, 880; BGH 1.2.1962 – VII ZR 212/60, BGHZ 36, 321, 323 (Verstoß gegen Rechtsberatungsgesetz).

Fall. Hingegen schließt die Nichtigkeit des Anwaltsvertrages wegen eines Verstoßes gegen ein gesetzliches Vertretungs- oder Verteidigungsverbot (§ 134 BGB i.V.m. § 45 BRAO, § 3 BORA bzw. §§ 146, 138a StPO) zugleich den Aufwendungsersatzanspruch des Anwalts nach § 670 BGB sowie den Bereicherungsanspruch nach § 812 Abs. 1 BGB aus.⁸⁵

Kündigt der Rechtsanwalt das Mandatsverhältnis, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teils dazu veranlasst zu sein, steht ihm ein Anspruch auf Vergütung insoweit nicht zu, als der Mandant einen anderen Prozessbevollmächtigten neu bestellen muss, mit dessen Vergütung auch die Tätigkeit des kündigenden Anwalts abgegolten wäre.⁸⁶ Der Vergütungsanspruch des kündigenden Rechtsanwalts geht insoweit unter (vgl. dazu auch § 15 Rdn 254).⁸⁷ **49**

8. Tätigkeit in eigener Sache

a) Zivilsachen

Vertritt sich der Rechtsanwalt in einem **Zivilverfahren** selbst, sind ihm gem. § 91 Abs. 2 S. 3 ZPO solche Gebühren und Auslagen zu erstatten, die er als Gebühren und Auslagen eines beauftragten Rechtsanwalts erstattet verlangen könnte. Er erhält also die **fiktiven Kosten** erstattet, die bei Beauftragung eines (anderen) Rechtsanwalts für dessen Tätigkeit erstattungsfähig gewesen wären. Eine Einschränkung ist indes bei der Abmahnung eines anderen Rechtsanwalts wegen wettbewerbsrechtlicher Ansprüche geboten. Hier kann eine Kostenerstattung ausscheiden, wenn es sich um einen leicht zu erkennenden Wettbewerbsverstoß handelt.⁸⁸ Werden die in einer Sozietät verbundenen Rechtsanwälte persönlich als Gesamtschuldner in Anspruch genommen und vertreten sie sich in diesem Verfahren jeweils selbst, kann der Kostenerstattungsanspruch insgesamt auf den Betrag beschränkt sein, der sich ergeben hätte, wenn sie einen gemeinsamen Prozessbevollmächtigten beauftragt hätten.⁸⁹ **50**

Das Kostenerstattungsprinzip bei einer Selbstvertretung gilt auch für die **Zwangsvollstreckung**, nicht aber (analog) für den **außergerichtlichen Bereich**⁹⁰ und im Verfahren der **freiwilligen Gerichtsbarkeit**.⁹¹ Vertritt sich eine Testamentsvollstreckerin, die von Beruf Rechtsanwältin ist, in einem Verfahren betreffend ihre Entlassung aus dem Amt als Testamentsvollstreckerin selbst, so kann sie im Kostenfestsetzungsverfahren nach § 85 FamFG i.V.m. §§ 103 ff. ZPO keine Gebühren nach dem RVG in Ansatz bringen.⁹² **Reisekosten** sind insoweit zu erstatten, wie die Beauftragung eines auswärtigen Rechtsanwalts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich gewesen wäre. Für die Selbstregulierung eines eigenen **Unfallschadens** entsteht dem Anwalt ein Ersatzanspruch gegen den Schädiger, der sich nach der Höhe desjenigen fiktiven Anspruchs berechnet, der entstanden wäre, wenn ein Geschädigter einen Anwalt in Anspruch genommen hätte.⁹³ Dieser Anspruch setzt natürlich voraus, dass auch ein Nicht-Anwalt diese Kosten ersetzt bekommen hätte. Er scheidet also aus bei ganz einfach gelagerten Sachverhalten, bei Schäden im Bagatellbereich oder wenn der gegnerische Versicherer den Schaden nach Grund und Höhe sofort voll anerkennt. **51**

85 AG Arnsberg NJW-RR 1999, 63; LG Koblenz NStZ-RR 1998, 96; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 88 ff.; vgl. auch BGH 19.12.1996 – III ZR 9/95, NJW-RR 1997, 564.

86 BGH 29.9.2011 – IX ZR 170/10, RVGreport 2012, 238.

87 BGH 29.9.2011 – IX ZR 170/10, RVGreport 2012, 238; BGH 7.6.1984 – III ZR 37/83, NJW 1985, 41; BGH 17.10.1996 – IX ZR 37/96, NJW 1997, 188.

88 BGH 6.5.2004 – I ZR 2/03, AGS 2004, 255 = JurBüro 2005, 145.

89 BGH 2.5.2007 – XII ZB 156/06, NJW 2007, 2257; Zöller/Herget, ZPO, § 91 Rn 13 „Sozietät“, m.w.N.

90 Vgl. hierzu BGH 6.5.2004 – I ZR 2/03; Riedel/Sußbauer/Pankatz, RVG, § 1 Rn 178; AG Halle AGS 2010, 569 = NJW 2010, 3456.

91 OLG Köln FGPrax 2011, 205; OLG München MDR 2007, 746; BayObLG NJW-RR 2007, 773; Riedel/Sußbauer/Pankatz, RVG, § 1 Rn 169.

92 OLG Köln FGPrax 2011, 205.

93 BGH 8.11.1994 – VI ZR 3/94, DAR 1995, 67; AG Gernersheim zfs 2003, 37; AG Moers zfs 2002, 478; AG Fulda DAR 1999, 270; ausf. Onderka, Anwaltsgebühren in Verkehrssachen, Rn 361 ff.

b) Fachgerichtsbarkeit

- 52 Ein dem Zivilprozess entsprechender Erstattungsanspruch gilt für den **Verwaltungsrechtsstreit**,⁹⁴ das **Finanzgerichtsverfahren** (§ 155 FGO),⁹⁵ das **Sozialgerichtsverfahren** (§ 193 Abs. 3 SGG)⁹⁶ sowie das **Arbeitsgerichtsverfahren** mit Ausnahme der ersten Instanz (§ 12a ArbGG).

c) Rechtsschutzversicherung

- 53 Das in § 5 ARB enthaltene Leistungsversprechen des Rechtsschutzversicherers erfasst auch die Rechtsanwaltsvergütung, die durch die Selbstvertretung eines versicherten Rechtsanwalts in einem **Zivilrechtsstreit** entsteht. Denn § 91 Abs. 2 S. 3 ZPO bestimmt, dass dem Rechtsanwalt in eigener Sache die Gebühren und Auslagen zu erstatten sind, die er als Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten Rechtsanwalts verlangen könnte. Daher steht einer Erstattungspflicht des **Rechtsschutzversicherers** hier nicht entgegen, dass ein Honoraranspruch für Selbstvertretung prozesskostenrechtlich nicht entstehen kann.⁹⁷

d) Straf- und Bußgeldsachen

- 54 Dem Rechtsanwalt, der sich im Strafprozess selbst verteidigt, steht ein anwaltlicher Gebühren- und Auslagenerstattungsanspruch dagegen **nicht** zu. Es ist unstritten, ob einem in einer Straf- oder Bußgeldsache sich **selbst verteidigenden und freigesprochenen** Rechtsanwalt die **gesetzliche Vergütung** zu erstatten ist, deren Erstattung er aus der Staatskasse verlangen könnte, wenn er einen Verteidiger hinzugezogen hätte. Für die Erstattungsfähigkeit spricht, dass §§ 46 OWiG, 464b Abs. 2 Nr. 2 StPO auf § 91 Abs. 2 S. 3 ZPO verweisen. Nach dieser Bestimmung sind dem in eigener Sache tätigen Rechtsanwalt die Gebühren und Auslagen zu erstatten, die er als Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten Rechtsanwalts erstattet verlangen könnte. Die Befürworter der Erstattungsfähigkeit berufen sich auf diese eindeutige **gebührenrechtliche Verweisung** und gehen deshalb davon aus, dass ein sich selbst vertretender Rechtsanwalt sowohl im Zivil- als auch im Strafprozess gebührenrechtlich als Bevollmächtigter zu behandeln ist.⁹⁸
- 55 Nach der herrschenden **Gegenauffassung** setzt die Anwendung von § 91 Abs. 2 S. 3 ZPO voraus, dass es dem Rechtsanwalt überhaupt rechtlich gestattet ist, in eigener Sache aufzutreten. Während im **Zivilprozess § 78 Abs. 6 ZPO** dem Rechtsanwalt die Selbstvertretung erlaubt, ist im Straf- und Bußgeldverfahren der Status des Verteidigers als unabhängiges Organ der Rechtspflege mit der Stellung des Beschuldigten unvereinbar.⁹⁹ Wenn das Strafprozessrecht somit die Selbstverteidigung des Rechtsanwalts ausschließt, kann er kostenrechtlich nicht wie ein Verteidiger behandelt werden.¹⁰⁰ § 91 Abs. 2 S. 3 ZPO stellt eine eng auszulegende vorrangige **Sonderregelung** für den Fall dar, dass ein einzelner Anwalt rechtlich zulässig in eigener Sache als Partei des Zivilprozesses tätig geworden ist.¹⁰¹
- 56 Einem Rechtsanwalt werden daher für seine „Verteidigung“ in eigener Sache keine Gebühren/Auslagen ersetzt, da Beschuldigten- und Verteidigerrolle prozessual miteinander unvereinbar sind. Die Regelung in § 91 Abs. 2 S. 3 ZPO ist auf den Zivilprozess zugeschnitten und im Strafverfahren nicht anwendbar (vgl. auch VV Vorb. 4 Rdn 130).¹⁰²

94 BayVGh BayVBl 1972, 645; OVG Lüneburg NVwZ-RR 2002, 237; VG Düsseldorf NJW 1965, 1039; VG Oldenburg AnwBl 1975, 97.

95 Riedel/Sußbauer/Pankatz, RVG, § 1 Rn 169.

96 Riedel/Sußbauer/Pankatz, RVG, § 1 Rn 173.

97 BGH 10.11.2010 – IV ZR 188/08, AGS 2011, 49 = RVGreport 2011, 80 = NJW 2011, 232, m.w.N. auch für die Gegenauffassung.

98 Aus der jüngeren Rspr. OLG Frankfurt NJW 1993, 1991; LG Münster AnwBl 1999, 616; LG Göttingen NdsRpfl. 1992, 120.

99 Vgl. BVerfG NJW 1994, 242; BVerfG NSTZ 1988, 282; BVerfG NJW 1980, 1677; OLG Nürnberg NSTZ-RR 2000, 163; LG Düsseldorf StRR 2009, 439.

100 BVerfG NJW 1994, 242.

101 Vgl. LG Berlin NJW 2007, 1477.

102 BVerfG NJW 1980, 1677; BVerfG NSTZ 1988, 282; BVerfG NJW 1994, 242; OLG Nürnberg NSTZ-RR 2000, 163; LG Berlin NJW 2007, 1477; LG Göttingen JurBüro 1991, 850; LG Düsseldorf StRR 2009, 439; vgl. auch BGH 10.11.2010 – IV ZR 188/08, AGS 2011, 49 = RVGreport 2011, 80 = NJW 2011, 232.

Das gilt im Übrigen auch im **Privatklageverfahren**, wenn der Rechtsanwalt die Stellung eines **Beschuldigten** hat und sich selbst verteidigt.¹⁰³ Als **Privat-** oder auch als **Nebenkläger** kann der Rechtsanwalt allerdings entsprechend §§ 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO, 91 Abs. 2 S. 3 ZPO Erstattung verlangen.¹⁰⁴

Die teleologische Reduktion des § 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO ist insofern verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.¹⁰⁵ Auch im anwaltsgerichtlichen Verfahren und im Verfahren nach § 74a BRAO können dem sich selbst vertretenden Rechtsanwalt keine Verteidigergebühren für seine eigene Person erstattet werden.¹⁰⁶ Ein Vergütungsanspruch des sich selbst verteidigenden Rechtsanwalts gegen seinen **Rechtsschutzversicherer** scheidet ebenfalls aus.¹⁰⁷

57

e) Beordnung im Wege der PKH

Bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe kommt zwar keine Beordnung eines in eigener Sache auftretenden Rechtsanwalts in Betracht.¹⁰⁸ Ist ein Rechtsanwalt aber sich selbst im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnet worden, kann ihm die gesetzliche Vergütung nach §§ 45 Abs. 1, 49 nicht deshalb versagt werden, weil er mit sich selbst keinen Mandatsvertrag schließen kann.¹⁰⁹

58

9. Gläubiger des Vergütungsanspruchs

a) Beauftragter Rechtsanwalt

Gläubiger des Vergütungsanspruch ist der Rechtsanwalt, der beauftragt worden ist.

59

b) Sozietät

Wird eine Anwaltssozietät beauftragt, steht die Vergütungsforderung aus dem Vertrag mit der Anwaltssozietät den Sozietätsanwälten zur gesamten Hand und nicht als Gesamtgläubigern zu.¹¹⁰ Dabei erstreckt sich das einer Anwaltssozietät erteilte Mandat sich im Zweifel auch auf später eintretende Sozietätsmitglieder. Nur wenn im Einzelfall aus besonderen Gründen der Auftrag ausschließlich an die Personen der bei Mandatserteilung bestehenden Sozietät geknüpft sein soll, steht nur diesen der Anspruch zu.¹¹¹

60

c) Beordnung oder Bestellung

Gläubiger des Vergütungsanspruch ist bei der Beordnung oder Bestellung durch Gerichte oder Justizbehörden (§ 59a) der Rechtsanwalt, der beigeordnet oder bestellt worden ist, § 45. Nach der Rechtsprechung des BGH¹¹² kann bei PKH/VKH auch eine **Sozietät** beigeordnet werden. Dann steht auch der Sozietät der Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse zu.¹¹³ Das gilt auch bei Beordnung einer Rechtsanwaltsgesellschaft (§§ 59c ff. BRAO) bzw. einer Partnerschaftsgesellschaft (§ 7 Abs. 4 PartGG).¹¹⁴

61

103 BVerfG NJW 1994, 282.

104 OLG Hamm AGS 1999, 167 = JurBüro 2000, 474.

105 BVerfG NJW 1998, 2205.

106 Vgl. EGH Stuttgart BRAK-Mitt. 1983, 138; AGH Berlin BRAK-Mitt. 1997, 176.

107 BGH 10.11.2010 – IV ZR 188/08, AGS 2011, 49 = RVGreport 2011, 80 = NJW 2011, 232; siehe v. *Bühren/Plote*, ARB-Kommentar, 2007, § 5 ARB Rn 37. Eingehend Harbauer/*Bauer*, § 2 ARB 75 Rn 43 m.w.N. aus der Rspr.

108 BAG AGS 2008, 135 = RVGreport 2008, 156 = NJW 2008, 604.

109 KG AGS 2009, 550 = RVGreport 2009, 317 = NJW 2009, 2754.

110 BGH 20.6.1996 – IX ZR 248/95, NJW 1996, 2859.

111 BGH 5.11.1993 – V ZR 1/93, NJW 1994, 257.

112 BGH 17.9.2008 – IV ZR 343/07, AGS 2008, 608 = RVGreport 2009, 78 = NJW 2009, 440.

113 Vgl. auch KG 4.11.2012 – 1 Ws 133/10.

114 BGH 17.9.2008 – IV ZR 343/07, AGS 2008, 608 = RVGreport 2009, 78 = NJW 2009, 440; OLG Nürnberg NJW 2013, 948; OLG Nürnberg NJW 2002, 3715; a.A. OLG Celle 2.5.2003 – 7 U 11/03.

d) Vertreter

- 62 Bei der Tätigkeit eines Vertreters des beauftragten bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalts gilt § 5. Nimmt der Rechtsanwalt eine Tätigkeit nicht persönlich vor, entsteht gleichwohl ein RVG-Vergütungsanspruch, wenn der Rechtsanwalt durch einen Rechtsanwalt, den allgemeinen Vertreter, einen Assessor bei einem Rechtsanwalt oder einen zur Ausbildung zugewiesenen Referendar vertreten wird. Auf das Einverständnis des Mandanten mit der Vertretung kommt es nicht an. Auf die Erl. zu § 5 wird verwiesen.

e) Abwickler einer Kanzlei

- 63 Ist ein Rechtsanwalt gestorben, so kann die Rechtsanwaltskammer gem. § 55 Abs. 1 BRAO einen Rechtsanwalt zum Abwickler der Kanzlei bestellen. Gem. §§ 55 Abs. 3 S. 1, 53 Abs. 9 S. 1 BRAO wird der Abwickler in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen tätig. Der Vergütungsanspruch steht daher nicht dem Abwickler, sondern den Erben des verstorbenen Rechtsanwalts zu. Etwas anderes gilt nur, wenn die Bestellung zum Abwickler ausgelaufen ist und der Abwickler weiter tätig wird. Dann müssen auch die Gebühren und Auslagen, die bereits für den verstorbenen Rechtsanwalt angefallen sind, vom Mandanten erneut gezahlt werden.¹¹⁵ Im Falle der gerichtlichen Beordnung oder Bestellung (vgl. auch § 59a) des verstorbenen Rechtsanwalts gilt das entsprechend. Der Abwickler ist gem. § 55 Abs. 3 S. 2 BRAO berechtigt, jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens (§§ 103 ff. ZPO) nicht verpflichtet, Kostenforderungen des verstorbenen Rechtsanwalts im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend zu machen.
- 64 Gem. §§ 55 Abs. 3 S. 1, 53 Abs. 10 BRAO müssen die Erben des verstorbenen Rechtsanwalts dem Abwickler eine angemessene Vergütung zahlen, für die Sicherheit zu leisten ist, wenn die Umstände es erfordern. Können sich die Beteiligten über die Höhe der Vergütung oder über die Sicherheit nicht einigen oder wird die geschuldete Sicherheit nicht geleistet, setzt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer auf Antrag der Erben oder des Abwicklers die Vergütung fest.¹¹⁶ Der Abwickler ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge.

10. Abtretung des Vergütungsanspruchs

- 65 Die Zulässigkeit der Abtretung anwaltlicher Vergütungsansprüche richtet sich nach § 49b Abs. 4 BRAO. Danach ist zwischen der Abtretung an einen Anwalt und der Abtretung an einen Nicht-Anwalt zu unterscheiden.

a) Abtretung an Anwalt

- 66 Nach § 49b Abs. 4 S. 1 BRAO ist die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Rechtsanwälte oder rechtsanwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften i.S.d. § 59a BRAO explizit **zulässig**. Eine Einwilligung des Mandanten ist ipso jure entbehrlich.¹¹⁷ Der BGH¹¹⁸ hatte bereits zu § 49b Abs. 4 S. 1 BRAO a.F. entschieden, dass die Abtretung einer Honorarforderung an einen anderen Rechtsanwalt ohne Zustimmung des Mandanten allgemein zulässig sei. Nach § 49b Abs. 4 S. 4 BRAO ist der Rechtsanwalt, der die Forderung erwirbt, in gleicher Weise zur **Verschwiegenheit verpflichtet** wie der beauftragte Rechtsanwalt. Der Verweis auf § 59a BRAO erfasst alle Fälle gemeinschaftlicher – auch interprofessioneller – Berufsausübung gem. § 49b Abs. 1 und 2 BRAO.¹¹⁹
- 67 Nach § 59m Abs. 2 BRAO gilt für die **Rechtsanwalts-gesellschaft mbH** § 49b Abs. 4 BRAO entsprechend. Wird deshalb § 49b Abs. 1 BRAO für anwendbar gehalten bzw. davon ausgegangen, dass

115 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 109 f.

116 Vgl. hierzu BGH 30.11.1992 – AnwZ (B) 27/92, NJW 1993, 1335; AGH Rostock NJW-Spezial 2010, 223.

117 Vgl. BT-Drucks 16/3655, S. 82; Dahns, NJW-Spezial 2013, 126.

118 BGH 1.3.2007 – IX ZR 189/05, AGS 2007, 334 = RVGreport 2007, 197.

119 Dahns, NJW-Spezial 2013, 126.

eine rechtsanwaltliche Berufsausübungsgemeinschaft i.S.v. § 59a BRAO vorliegt, bedarf auch die Abtretung der Vergütungsforderung durch einen Rechtsanwalt an eine Rechtsanwalts-gesellschaft mbH nicht der Zustimmung des Mandanten.¹²⁰ Der Verweis auf § 59a BRAO erfasst alle Fälle gemeinschaftlicher – auch interprofessioneller – Berufsausübung gem. Abs. 1 und 2.¹²¹

Nicht umfasst von § 49b Abs. 4 S. 1 BRAO sind **Bürogemeinschaften** und die Zusammenarbeit im Einzelfall.¹²² Eine Abtretung bzw. Übertragung an sozietätsfähige Einzelpersonen i.S.d. § 59a BRAO (z.B. **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Patentanwälte**) wird tlw. für ausgeschlossen gehalten.¹²³ Das soll auch dann gelten, wenn diese Person in einer gemeinsamen Bürogemeinschaft mit dem Zedenten tätig ist.¹²⁴ **68**

b) Abtretung an Nicht-Anwalt

Die Abtretung der Vergütungsforderung an einen nicht als Rechtsanwalt zugelassenen **Dritten** ist für den Anwalt sinnvoll, wenn er seinen Anspruch nicht selbst eintreiben möchte, etwa weil er als Gläubiger nicht persönlich in Erscheinung treten möchte oder weil er den mit der Beitreibung verbundenen Arbeits- und Kostenaufwand scheut. Zudem kann sich der Anwalt mit dem Forderungsverkauf kurzfristige Liquidität verschaffen. **69**

Gem. § 49b Abs. 4 S. 2 BRAO ist die Abtretung oder Übertragung des anwaltlichen Vergütungsanspruchs an einen Dritten zulässig, wenn eine ausdrückliche, schriftliche **Einwilligung** des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist.¹²⁵ Die Übertragung zur Einziehung erlaubt auch das sog. Factoring.¹²⁶ Unter § 49b Abs. 4 S. 2 BRAO fällt aber nicht die Kreditkartenzahlung durch den Mandanten oder die Einziehung von Telefonkosten, die durch eine Beratungshotline entstanden sind.¹²⁷ Der Rechtsanwalt kann das Billigkeitsermessen zur Bestimmung einer Rahmgebühr (§ 14) grds. nicht auf einen Dritten delegieren.¹²⁸ **70**

Das Einwilligungserfordernis dient nicht dazu, den Vergütungsschuldner vor einem neuen Gläubiger zu schützen. Es soll nur die dem Anwalt gegenüber seinem Mandanten obliegende anwaltliche **Verschwiegenheitspflicht** abgesichert werden.¹²⁹ Die Einwilligung ist **ausdrücklich** und **schriftlich** zu erklären. Insbesondere die elektronische Form (§ 126a BGB) reicht deshalb nicht aus.¹³⁰ Die Einwilligungserklärung des Mandanten muss zum Zeitpunkt der Abtretung des Vergütungsanspruchs vorliegen. Denn unter der Einwilligung ist entsprechend § 183 BGB die **vorherige Zustimmung** zu verstehen.¹³¹ Bei gegen die Staatskasse gerichteten Vergütungsansprüchen ist eine ausdrückliche Einwilligung in die Abtretung der Vergütungsansprüche **gegen die Staatskasse** erforderlich.¹³² **71**

Nach h.M. kann die **Abtretung** in Allgemeinen Geschäfts- oder Vertragsbedingungen und in der Vollmacht erfolgen, vgl. im Gegensatz dazu für die Vergütungsvereinbarung § 3a Abs. 1 S. 2 (ausdrückliches Trennungsgebot).¹³³

§ 49b Abs. 4 S. 3 BRAO statuiert für den Anwalt eine Aufklärungspflicht. Er muss seinen Mandanten vor Abgabe der Einwilligungserklärung über seine Informationspflichten nach § 402 BGB unterrichten. Der Mandant muss darüber informiert werden, dass der beauftragte Anwalt gem. § 402 BGB gesetzlich bzw. vertraglich verpflichtet ist, dem neuen Gläubiger oder dem Einziehungsermächtigten Informationen zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die dieser benötigt, um die Forderung **72**

120 BGH 1.3.2007 – IX ZR 189/05, AGS 2007, 334 = RVGreport 2007, 197; Dahns, NJW-Spezial 2013, 126.

121 Dahns, NJW-Spezial 2013, 126.

122 Dahns, NJW-Spezial 2013, 126.

123 OLG Frankfurt DA 2006, 1839.

124 Vgl. hierzu AG Bremen AGS 2013, 259 = BRAK-Mitt. 2013, 88.

125 Vgl. BGH 4.12.2008 – IX ZR 219/07, AGS 2009, 107 = RVGreport 2009, 96 = NJW-RR 2009, 490;

BGH 4.12.2008 – IX ZR 218/07, NJW-RR 2009, 491;

OLG Hamm RVGreport 2008, 218 = MDR 2008, 654.

126 OLG Düsseldorf AGS 2008, 605 = JurBüro 2008, 650.

127 Henssler/Prütting/Kilian, § 49b Rn 212 m.w.N.

128 BGH 4.12.2008 – IX ZR 219/07, AGS 2009, 107 =

RVGreport 2009, 96 = NJW-RR 2009, 490.

129 OLG Düsseldorf AGS 2009, 272 = RVGreport 2009, 183 = NJW 2009, 1614 für Abtretung der Vergütungs-forderung gegen die Staatskasse an eine Verrechnungs-stelle.

130 Henssler/Prütting/Kilian, § 49b Rn 221; Dahns, NJW-Spezial 2013, 126.

131 Henssler, RVGreport 2008, 81; offengelassen OLG Düsseldorf AGS 2009, 272 = RVGreport 2009, 183 = NJW 2009, 1614.

132 OLG Düsseldorf AGS 2011, 485, bei Pflichtverteidi-gung.

133 Vgl. die Nachw. bei Henssler/Prütting/Kilian, § 49b Rn 221; a.A. z.B. Blattner, AnwBl 2012, 237, 240.

geltend zu machen.¹³⁴ Die Geschäftsmodelle der **anwaltlichen Verrechnungsstellen** sind durch den zum 18.12.2007 eingeführten § 49b Abs. 4 S. 2 BRAO legalisiert worden; zuvor waren sie berufsrechtswidrig und führten gem. § 134 BGB i.V.m. § 49b Abs. 4 S. 2 BRAO zu einer zivilrechtlichen Nichtigkeit der Abtretung des anwaltlichen Vergütungsanspruchs.¹³⁵ Eine Marktverhaltensregel i.S.d. UWG stellt § 49b Abs. 4 BRAO nicht dar, weshalb aus der Verletzung dieser Vorschrift kein wettbewerbsrechtlicher **Unterlassungsanspruch** nach §§ 3, 4 Nr. 11 UWG hergeleitet werden kann.¹³⁶

- 73** Ist die Aufklärung vollständig unterblieben oder ist sie falsch bzw. unvollständig geblieben, bleibt die Wirksamkeit der Abtretung davon unberührt.¹³⁷ Denn die Aufklärung stellt lediglich ein berufsrechtliches Zulässigkeitsmerkmal, jedoch keine zivilrechtliche Wirksamkeitsvoraussetzung dar. Verstößt der Anwalt gegen die Aufklärungspflicht, kann dies allerdings berufsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.¹³⁸
- 74** Eine von der Versicherungswirtschaft angebotene **Honorarausfallversicherung** stellt jedenfalls dann keinen Verstoß gegen § 49b Abs. 4 S. 2 BRAO dar, wenn die Abtretung der anwaltlichen Vergütungsforderung durch die Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels an die Versicherung nach fruchtloser Zwangsvollstreckung ersetzt wird.¹³⁹ Ebenfalls kein Anwendungsfall des § 49b Abs. 4 S. 2 BRAO ist die Zahlung der anwaltlichen Vergütung qua **Kreditkarte**.¹⁴⁰

c) Besonderheiten bei Abtretung des Vergütungsanspruchs gegen die Staatskasse

- 75** § 49b Abs. 4 BRAO **erlaubt** auch die Abtretung der gegen die **Staatskasse** gerichteten Forderung des gerichtlich bestellten (z.B. Pflichtverteidiger) oder im Wege der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts gegen die Staatskasse. Dieser Vergütungsanspruch des gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalts ist kein höchstpersönlicher Anspruch, dessen Abtretbarkeit hierdurch ausgeschlossen ist. Es besteht somit insoweit **kein Abtretungsverbot**. Denn § 49b Abs. 4 BRAO stellt nur auf die Vergütungsforderung des Rechtsanwalts ab und regelt die Abtretbarkeit ohne Differenzierung danach, wer die Vergütung im Einzelfall schuldet, ob sie sich also gegen den Mandanten oder gegen die Staatskasse richtet.¹⁴¹
- 76** Auf ein Einverständnis bzw. die Einwilligung der Staatskasse in die Abtretung kommt es nicht an, sondern auf die ausdrückliche Einwilligung des Mandanten in die Abtretung des gegen die Staatskasse gerichteten Vergütungsanspruchs.¹⁴² Aus der Abtretung muss sich aber ergeben, dass der gegen die Staatskasse gerichtete Vergütungsanspruch durch den beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalt abgetreten worden ist. Es reicht nicht aus, dass nur Forderungen gegen den Mandanten abgetreten worden sind.¹⁴³ In Strafsachen reicht eine Einwilligung in die Abtretung der Ansprüche, die dem Verteidiger gegen den Angeklagten aus dem Mandatsverhältnis zustehen, nicht aus.¹⁴⁴

134 Henssler/Prütting/*Kilian*, § 49b Rn 226 f.; *Dahns*, NJW-Spezial 2013, 126.

135 Vgl. zu § 49b Abs. 4 S. 2 BRAO a.F. LG Hamburg AGS 2007, 487 m. Anm. *Henke*; LG Hamburg AGS 2007, 485; LG Hannover AGS 2007, 484; LG Stuttgart RVGreport 2007, 239; AG Stuttgart AGS 2006, 425 m. Anm. *Kilian*.

136 So zu § 49b Abs. 4 S. 2 BRAO a.F. OLG Köln GRUR-RR 2006, 166 = AnwBl 2006, 282 m. krit. Anm. *Kilian*, a.a.O., 235 ff.; mit überzeugender Begründung a.A. Hefermehl/*Köhler*/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 25. Aufl. 2007, § 4 UWG Rn 11.60.

137 Henssler/Prütting/*Kilian*, § 49b Rn 227; *Dahns*, NJW-Spezial 2013, 126.

138 Henssler/Prütting/*Kilian*, § 49b Rn 227.

139 Ob diese Konstruktion gegen § 43a Abs. 2 BRAO verstößt, ist freilich eine andere Frage.

140 Eingehend dazu BGH 16.4.2002 – XI ZR 375/00, NJW 2002, 2234, 2235.

141 OLG Düsseldorf AGS 2011, 485, bei Pflichtverteidigung; für PKH siehe OLG Düsseldorf AGS 2008, 605 = JurBüro 2008, 650; OLG Hamm RVGreport 2008, 218 = MDR 2008, 654.

142 OLG Düsseldorf AGS 2008, 605 = JurBüro 2008, 650; OLG Düsseldorf AGS 2011, 485, für Pflichtverteidigung.

143 OLG Düsseldorf AGS 2008, 605 = JurBüro 2008, 650; OLG Düsseldorf AGS 2011, 485, für Pflichtverteidigung.

144 OLG Düsseldorf AGS 2011, 485.

Liegt eine wirksame Abtretung vor, ist der Zessionar berechtigt, die **Festsetzung** der Vergütung gem. § 55 gegenüber der **Staatskasse** zu betreiben. Ferner stehen ihm auch die Rechtsbehelfe aus § 56 zu (siehe insoweit die Kommentierungen zu §§ 55, 56: § 55 Rdn 25 ff., § 56 Rdn 6).¹⁴⁵ **77**

11. Schuldner des Vergütungsanspruchs

a) Auftraggeber

Die Vergütung schuldet der Auftraggeber, bei Geschäftsführung ohne Auftrag der Geschäftsherr, bei ungerechtfertigter Bereicherung der Bereicherte.¹⁴⁶ Bei einer **Mehrheit von Auftraggebern** hat dies im Zweifel ein **Gesamtschuldverhältnis** zur Folge (vgl. auch die Erl. zu § 7 Abs. 2 und VV 1008).¹⁴⁷ **78**

Zum Schuldner des Vergütungsanspruchs bei Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen sowie bei der Beauftragung von Rechtsanwälten untereinander siehe Rdn 22 ff. **79**

b) Staatskasse

Wird der Rechtsanwalt gerichtlich bestellt oder beigeordnet, richtet sich der Vergütungsanspruch gem. § 45 gegen die Staatskasse. Zahlungspflichtig ist bei der gerichtlichen Beordnung im Wege der PKH/VKH in Verfahren vor Gerichten des Bundes die Bundeskasse, in Verfahren vor Gerichten eines Landes die jeweilige Landeskasse (§ 45 Abs. 1). Bei sonstigen gerichtlichen Beordnungen oder Bestellungen erhält der Rechtsanwalt die Vergütung aus der Landeskasse, wenn ein Gericht des Landes den Rechtsanwalt bestellt oder beigeordnet hat, im Übrigen aus der Bundeskasse. **80**

Erfolgt z.B. eine Pflichtverteidigerbestellung durch den BGH für die Hauptverhandlung im Revisionsverfahren (§ 350 Abs. 3 StPO), ist die Vergütung gem. § 55 Abs. 1 S. 1 auf Antrag des Rechtsanwalts zwar von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs festzusetzen. Die Auszahlung erfolgt aber gem. § 45 Abs. 3 S. 3, 2 durch die Bundeskasse: Hat zuerst ein Gericht des Landes und sodann ein Gericht des Bundes den Rechtsanwalt bestellt oder beigeordnet, zahlt die Bundeskasse die Vergütung, die der Rechtsanwalt während der Dauer der Bestellung oder Beordnung durch das Gericht des Bundes verdient hat, die Landeskasse die dem Rechtsanwalt darüber hinaus zustehende Vergütung. **81**

Der Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse ist **nicht subsidiär** gegenüber Ansprüchen, die dem Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit ggf. gegenüber dem Mandanten oder dessen Gegner zustehen (z.B. nach §§ 52, 53, § 126 ZPO). Der Rechtsanwalt hat insoweit ein **Wahlrecht**.¹⁴⁸ Die Staatskasse ist **unmittelbarer Vergütungsschuldner** und kann den Rechtsanwalt nicht auf etwaige andere Ansprüche in der Angelegenheit verweisen.¹⁴⁹ **82**

c) Gegner des Auftraggebers

Gegen den Gegner des Auftraggebers/Mandanten hat der Rechtsanwalt regelmäßig keinen eigenen Vergütungsanspruch. Ausnahmen gelten im Falle der Beordnung im Wege der PKH/VKH gem. § 126 ZPO (vgl. § 55 Rdn 192 ff.) und gem. § 53 Abs. 2. Der nach § 397a Abs. 1 StPO dem Nebenkläger als Beistand bestellte Rechtsanwalt kann seine über die gesetzliche Vergütung aus der Staatskasse gezahlten Beträge hinausgehende Vergütung gegen den rechtskräftig verurteilten Angeklagten nach § 126 ZPO selbst betreiben und festsetzen lassen.¹⁵⁰ **83**

145 OLG Düsseldorf AGS 2009, 272 = RVGreport 2009, 183 = NJW 2009, 1614; OLG Düsseldorf AGS 2008, 605 = JurBüro 2008, 650; vgl. auch AG Passau StraFo 2011, 419 für Beschwerderecht nach der StPO nach Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs.

146 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 112.

147 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 113.

148 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 45 Rn 50.

149 AG Köthen VRR 2012, 479; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 45 Rn 49.

150 Vgl. in Strafsachen für den Beistand des Nebenklägers auch OLG Hamm AGS 2013, 254 = RVGreport 2013, 71.

d) Bei Beratungshilfe

- 84 aa) Anspruch gegen den Rechtsuchenden.** Bei Beratungshilfe kann der Rechtsanwalt die in VV 2500 geregelte **Beratungshilfengebühr** nach VV 2500 i.H.v. 15 EUR nicht gegen die Staatskasse, sondern gem. § 44 S. 2 **nur** gegen den **Rechtsuchenden** geltend machen (vgl. auch § 8 Abs. 2 S. 1 BerHG). Nach S. 2 der Anm. zu VV 2500 kann die Gebühr **erlassen** werden. Verzichtet der Rechtsanwalt auf die Gebühr, kann er sie nicht gegenüber der Staatskasse geltend machen. Eine **Vergütungsvereinbarung** mit dem Mandanten über eine höhere Beratungshilfengebühr war früher wegen § 8 BerHG, § 3a Abs. 4 nichtig. Durch das am 1.1.2014 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31.8.2013 sind § 8 BerHG geändert und § 3a Abs. 4 RVG aufgehoben worden. Eine Vergütungsvereinbarung ist bei Beratungshilfe dann nicht mehr in jedem Fall nichtig.¹⁵¹ Bei Abschluss einer zulässigen Vergütungsvereinbarung kann gegen den Rechtsuchenden gem. § 8 Abs. 2 BerHG kein Vergütungsanspruch geltend gemacht werden, wenn und solange Beratungshilfe bewilligt ist. Wird die Beratungshilfe nicht bewilligt oder aufgehoben, kann der Rechtsanwalt dagegen den Anspruch aus der Vergütungsvereinbarung geltend machen.¹⁵²
- 85 bb) Anspruch gegen die Landeskasse.** Nach § 44 S. 1 erhält der Rechtsanwalt die Beratungshilfevergütung aus der **Landeskasse**, soweit nicht für die Tätigkeit in Beratungsstellen nach § 3 Abs. 1 BerHG besondere Vereinbarungen getroffen worden sind. Sind für die Tätigkeit von Rechtsanwälten in Beratungsstellen nach § 3 Abs. 1 S. 3 BerHG mit der Landesjustizverwaltung besondere Vergütungsvereinbarungen getroffen worden, kann der hiervon betroffene Rechtsanwalt den Anspruch gegen die Landeskasse nicht geltend machen, da die Vergütungsvereinbarung vorrangig ist.
- 86 cc) Erstattungspflicht des Gegners (§ 9 BerHG).** Nach § 9 BerHG gehen **Kostenerstattungsansprüche** des Mandanten gegen den Gegner **auf den Rechtsanwalt über**. Dieser kann die Kostenerstattungsansprüche im eigenen Namen geltend machen. Durch diesen gesetzlichen Forderungsübergang sind etwaige Kostenerstattungsansprüche sowohl einer Aufrechnung durch den Gegner als auch einer durch einen Dritten entzogen. Der Anspruch besteht für den Rechtsanwalt i.H.d. gesetzlichen Gebühren nach dem RVG, nicht nur der niedrigeren Beratungshilfengebühren. Als **Anspruchsgrundlage** kommen materiell-rechtliche Kostenerstattungsansprüche in Betracht. Der **Anspruchsübergang** darf **nicht zum Nachteil des Rechtsuchenden** geltend gemacht werden. Zahlungen, die der Rechtsanwalt von dem Gegner erhalten hat, sind auf die aus der Landeskasse zu zahlende Vergütung anzurechnen, § 58 Abs. 1. Soweit die Staatskasse die Ansprüche des Rechtsanwalts befriedigt, geht der Anspruch gegen den erstattungspflichtigen Gegner auf die Landeskasse über, § 59 Abs. 1 und 3.

12. Durchsetzung des Vergütungsanspruchs

- 87** Muss der Anwalt seinen Vergütungsanspruch gerichtlich durchsetzen, gibt es hierzu grds. zwei Möglichkeiten: Er kann seinen Vergütungsanspruch gegen den Mandanten durch das Gericht festsetzen lassen (§ 11) oder Klage vor dem Zivilgericht erheben.

a) Vergütungsfestsetzungsverfahren

- 88** Gegenüber dem Vergütungsprozess ist das Festsetzungsverfahren nach § 11 wesentlich zeit- und kostenökonomischer. Es hat daher gegenüber der Zivilklage **prozessualen Vorrang**; wenn und solange ein Festsetzungsverfahren möglich ist, fehlt es einer Klage am Rechtsschutzbedürfnis.¹⁵³ Voraussetzung ist freilich, dass die Vergütung für die Tätigkeit in einem **gerichtlichen Verfahren** entstanden ist; anderenfalls scheidet ein Antrag nach § 11 aus.
- 89** Eine nach §§ 3a ff. **vereinbarte Vergütung** ist einer Festsetzung nicht zugänglich, da es sich insoweit nicht um die gesetzliche Vergütung i.S.d. § 11 Abs. 1 S. 1 handelt.¹⁵⁴ Mit der Vereinbarung einer Vergütung haben die Parteien die gesetzliche Vergütung gerade abbedungen mit der Konsequenz, dass die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung vollständig ersetzt.

¹⁵¹ BT-Drucks 17/11472, S. 42.

¹⁵² BT-Drucks 17/11472, S. 43.

¹⁵³ Riedel/Sußbauer/*Ahlmann*, RVG, § 11 Rn 60; vgl. aber AG Bergisch-Gladbach AGS 2006, 412.

¹⁵⁴ OLG Frankfurt Rpfleger 1989, 303.

Der Vergütungsfestsetzungsbeschluss stellt einen **Vollstreckungstitel** dar, aus dem die Zwangsvollstreckung gegen den Mandanten wie aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss betrieben werden kann (§ 11 Abs. 2 S. 3 RVG i.V.m. § 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). 90

b) Vergütungsprozess

Der **Gerichtsstand** einer Vergütungsklage richtet sich nach § 29 ZPO. Da Rechtsgrund für den anwaltlichen Vergütungsanspruch regelmäßig der mit dem Mandanten geschlossene Geschäftsbesorgungsvertrag ist (siehe Rdn 13), gilt für Honorarklagen der Gerichtsstand des vertraglichen Erfüllungsortes. Dieser richtet sich grds. nach dem Leistungsort, der sich aus § 269 BGB ergibt. Danach ist die Leistung am Wohnsitz des Schuldners vorzunehmen, wenn sich nicht aus einer anderweitigen Bestimmung oder den Umständen, namentlich der Natur des Schuldverhältnisses, etwas anderes ergibt. Die Rechtsnatur des Anwaltsvertrages und die Umstände seines Zustandekommens rechtfertigen indes keine Abweichung vom Wohnsitzprinzip, weshalb Vergütungsansprüche mangels anderweitiger Vereinbarung gem. § 29 ZPO nur am **Wohnsitz des Mandanten** geltend gemacht werden können.¹⁵⁵ Der **internationale Gerichtsstand** für Anwalts Honorarklagen richtet sich ebenfalls nach dem Erfüllungsort. Wird eine anwaltliche Dienstleistung in mehreren Mitgliedstaaten der EU erbracht, gilt als einziger Erfüllungsort der Ort, in dem der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt. Bspw. sind für die Vergütungsklage eines deutschen Anwalts wegen der Vertretung einer in Spanien wohnhaften Partei vor einem deutschen Gericht grds. die deutschen Gerichte zuständig.¹⁵⁶ 91

Bei einer Honorarklage mangelt es grds. am **Rechtsschutzbedürfnis**, wenn für die Geltendmachung des Vergütungsanspruchs das Festsetzungsverfahren nach § 11 in Betracht kommt (siehe Rdn 87). Etwas anderes gilt freilich, wenn der Anwalt die gesetzlichen Gebühren nur hilfsweise neben Ansprüchen aus einer Vergütungsvereinbarung einklagt.¹⁵⁷ Das Rechtsschutzinteresse fehlt auch dann nicht, wenn der Mandant zum Teil nicht-gebührenrechtliche Einwände gegen den Vergütungsanspruch erhebt (§ 11 Abs. 5); in diesem Fall kann der Anwalt die Gesamtvergütung sofort einklagen und muss sich nicht darauf verweisen lassen, zwei getrennte Verfahren (Festsetzungsverfahren und Klage) zu führen. 92

Die **Darlegungs- und Beweislast** für die den Vergütungsanspruch begründenden Tatsachen obliegt nach den allgemeinen Regeln dem **Rechtsanwalt**.¹⁵⁸ Sie kollidiert naturgemäß mit dem anwaltlichen Berufsgeheimnis gem. § 43a Abs. 2 BRAO. Die Rechtsprechung¹⁵⁹ löst dieses Spannungsverhältnis freilich zugunsten des Anwalts auf. Macht er seinen Vergütungsanspruch gerichtlich geltend, ist er berechtigt, das zur Erfüllung seiner Darlegungs- und Beweislast Notwendige vorzutragen, auch wenn er dabei gegen das Verschwiegenheitsgebot verstößt. Der Begriff der Notwendigkeit wird nach den Grundsätzen des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB, § 228 BGB) durch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit konkretisiert. So dürfen etwa zur Durchsetzung anwaltlicher Minimalforderungen nicht Geheimnisse von hochrangiger Bedeutung verraten werden; auch das leichtfertige Einklagen offensichtlich unbegründeter Ansprüche kann einen Verstoß gegen § 43a Abs. 2 BRAO begründen.¹⁶⁰ 93

In der Klagebegründung muss der darlegungsbelastete Anwalt für die **Schlüssigkeit** seines Sachenvortrags zunächst auf die Entstehung des Vergütungsanspruchs durch den wirksamen Abschluss des Anwaltsvertrages (siehe Rdn 14 ff.) sowie auf dessen Fälligkeit (§ 8 Abs. 1) eingehen. Der Sachvortrag muss zugleich die ordnungsgemäße Berechnung und Mitteilung des Anspruchs gegenüber dem Mandanten (§ 10) umfassen. Mit Blick auf den prozessualen Vorrang des Festsetzungsverfahrens gegenüber der Klage (siehe Rdn 88) sollte der Anwalt auch erläutern, dass und warum eine Vergütungsfestsetzung nach § 11 ausscheidet. Macht der Rechtsanwalt Rahmengebühren geltend, sollte er die für die Gebührenbemessung nach § 14 relevanten Faktoren in der Klagebegründung vortragen (siehe § 14 Rdn 79). Klagt der Anwalt Ansprüche aus einer mit dem Mandanten geschlossenen Vergütungsvereinbarung ein, ist der – formwirksame – Abschluss dieser Vereinbarung darzule- 94

155 Grundlegend BGH 11.11.2003 – X ARZ 91/03, NJW 2004, 54 ff.; *Balthasar*, JuS 2004, 571 ff.; a.A. noch BGH 31.1.1991 – III ZR 150/88, NJW 1991, 3096; BGH 29.1.1986 – IVb ZR 8/85, NJW 1986, 1178; OLG Köln NJW-RR 1997, 825; BayObLG NJW-RR 2001, 928 und NJW-RR 1996, 52: Kanzleiort.

156 OLG Karlsruhe NJW 2008, 85.

157 OLG Hamburg MDR 1968, 936.

158 Dies gilt auch für eine Vergütungsvereinbarung, OLG München NJW 1984, 2537.

159 BGH 24.1.1996 – 3 StR 530/95, MDR 1996, 625.

160 Ausf. *Henssler/Prütting/Henssler*, BRAO, § 43a Rn 45 ff. und *Feuerich/Weyland*, BRAO, § 43a Rn 27 m. zahlr. Bsp.

gen und die so entstandene Forderung zu individualisieren. Die weiteren Anforderungen an die Schlüssigkeit des Klagevortrags richten sich nach den Besonderheiten des gewählten Vergütungsmodells (siehe bei § 3a).

- 95 Mit der klageweisen Durchsetzung seiner Vergütungsansprüche entstehen für den Anwalt die üblichen **Verfahrens- und Termingebühren** nach VV 3100 ff. Im Falle seines Obsiegens hat der Rechtsanwalt insoweit nach § 91 Abs. 2 S. 3 ZPO einen prozessualen **Kostenerstattungsanspruch** gegen seinen Mandanten wie ein bevollmächtigter Anwalt (siehe Rdn 50).

II. Anwendungsbereich (Abs. 1)

1. Persönlicher Anwendungsbereich

a) Rechtsanwalt (Abs. 1 S. 1)

- 96 Wer Rechtsanwalt i.S.d. Abs. 1 ist, richtet sich nach der BRAO. Die **Zulassung** zur Rechtsanwaltschaft wird wirksam mit der Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde (§ 12 Abs. 1 BRAO).¹⁶¹ Die Aushändigung ist erst zulässig, wenn die Bewerberin oder der Bewerber vereidigt wurde (§ 12a BRAO) und den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen bzw. eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt hat (§ 12 Abs. 2 BRAO). Der **Aushändigung der Urkunde** kommt konstitutive Bedeutung zu, da nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut der Bewerber erst mit der Aushändigung den Status des Rechtsanwalts erlangt.

Ein nicht als Rechtsanwalt zugelassener **Volljurist**, der auch keine Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten hat, kann keine RVG-Vergütung verlangen.¹⁶²

b) Steuerberater

- 97 **Steuerberater** rechnen nicht nach dem RVG, sondern der **Steuerberatervergütungsverordnung** – StBVV ab.¹⁶³ Die StBVV verweist allerdings hinsichtlich der gerichtlichen Tätigkeit auf das RVG (§ 45 StBVV). Danach sind auf die Vergütung des Steuerberaters im Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, im Strafverfahren, berufsgerichtlichen Verfahren, Bußgeldverfahren und in Gnadensachen die Vorschriften des RVG sinngemäß anzuwenden.
- 98 Gem. § 3 StBerG sind aber auch Rechtsanwälte sowie Partnerschafts- und Rechtsanwaltsgesellschaften i.S.d. BRAO zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind befugt. Zur Abrechnung vgl. § 35.
- 99 Auf die Frage, ob bei **Doppelqualifikation** des Rechtsanwalts (Rechtsanwalt und Steuerberater) das RVG oder die StBVV anwendbar ist wird im Folgenden noch eingegangen (vgl. Rdn 132 ff.).

c) Wirtschaftsprüfer

- 100 Auf **Wirtschaftsprüfer** ist das RVG nicht anwendbar. Sie verfügen über keine Honorarordnung, können aber die Anwendung des RVG mit dem Mandanten vereinbaren.¹⁶⁴ Bei einer Doppelqualifikation (vgl. Rdn 132 ff.) als Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer besteht eine Abrechnungspflicht nach RVG, wenn mit dem Mandanten kein Honorar vereinbart wurde und wenn der Auftragnehmer sowohl als Anwalt als auch als Wirtschaftsprüfer tätig werden kann.¹⁶⁵ Eine solche Verpflichtung setzt voraus, dass er den Auftraggeber zuvor auf die beabsichtigte Liquidation nach dem RVG hingewiesen hat.¹⁶⁶

161 KG Rpfleger 2011, 293.

162 SG Würzburg RVGreport 2009, 195.

163 Vgl. OLG Düsseldorf RVGReport 2008, 216 = Rpfleger 2008, 206.

164 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 11.

165 Hansens/Braun/Volpert/Schneider, Teil 1 Rn 36.

166 OLG München OLG 2005, 356; Riedel/SuBbauer/Pankatz, RVG, § 1 Rn 24; Hansens/Braun/Volpert/Schneider, Teil 1 Rn 36.

d) Patentanwalt

Es gibt keine gesetzlich verbindliche Gebührenordnung für Patentanwälte. Für Patentanwälte gilt eine eigene Gebührenordnung, die allerdings nicht verbindlich wie ein Gesetz ist. **101**

Nach § 13 der Berufsordnung für Patentanwälte ist der Patentanwalt berechtigt, eine **Honorarvereinbarung** mit dem Auftraggeber zu treffen, Teilhonorare zu berechnen und Vorschüsse zu verlangen. Ein Teilhonorar oder Vorschuss darf nicht über einen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Höhe des Honorars und der Auslagen angemessenen Betrag hinausgehen. Wird das Teilhonorar oder der Vorschuss nicht gezahlt, kann der Patentanwalt den Auftrag ablehnen oder das Auftragsverhältnis beenden.

Nach § 1 des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten bei Prozesskostenhilfe kann einer Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, in einem Rechtsstreit, in dem ein Anspruch aus einem der im Patentgesetz, im Gebrauchsmustergesetz, im Halbleiterschutzgesetz, im Markengesetz, im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, im Designgesetz oder im Sortenschutzgesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, auf Antrag zu ihrer Beratung und zur Unterstützung des Rechtsanwalts ein **Patentanwalt beigeordnet** werden, wenn und soweit es zur sachgemäßen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlich erscheint. **102**

Für die Erstattung von Gebühren und Auslagen des beigeordneten Patentanwalts verweist § 2 des Gesetzes auf das RVG. Danach sind auf die Erstattung der Gebühren und Auslagen des beigeordneten Patentanwalts die Vorschriften des RVG, die für die Vergütung bei Prozesskostenhilfe gelten, sinngemäß mit den in § 2 genannten Maßgaben anzuwenden (zur Doppelqualifikation des zugleich als Patenanwalt zugelassenen Rechtsanwalts vgl. Rdn 145). **103**

e) Notar

Auch auf **Notare** ist das RVG nicht anwendbar. Für ihre Vergütung gilt das GNotKG, das eine abschließende Regelung darstellt.¹⁶⁷ Das gilt auch dann, wenn der Notar Handlungen vornimmt, für die auch ein Rechtsanwalt hätte eingeschaltet werden können (zum Anwaltsnotar siehe Rdn 138 ff.). **104**

f) Hochschullehrer

Ob das RVG auf **Hochschullehrer** anwendbar ist, wenn diese forensisch tätig werden, war unter Geltung des RBERG (bis 30.6.2008) umstritten. Vorrangig war hier die Frage, ob die Übernahme von Prozessvertretungen durch Hochschullehrer vom Erlaubniszwang des Art. 1 § 1 RBERG freigestellt ist. Wurde das bejaht, war das RVG schon wegen § 134 BGB unanwendbar. Hiergegen sprach aber, dass einige Prozessordnungen ausdrücklich davon ausgehen, dass Hochschullehrer Mandanten gerichtlich vertreten (§ 138 StPO, § 67 Abs. 1 VwGO, § 22 Abs. 1 BVerfGG, § 392 Abs. 1 AO). Daraus folgte, dass die Vertretungstätigkeit des Hochschullehrers derjenigen des Rechtsanwalts gleichgestellt werden sollte, sodass sie vom Erlaubniszwang nach Art. 1 § 1 RBERG auszunehmen war.¹⁶⁸ Insofern stand also jedenfalls § 134 BGB einer Abrechnung nach dem RVG nicht entgegen. **105**

Dennoch sprach bereits unter Geltung des RBERG der eindeutige Wortlaut des § 1 Abs. 1 gegen eine Anwendung auf Hochschullehrer.¹⁶⁹ Zudem zeigte gerade die Ausdehnung des Anwendungsbereichs durch Art. 10 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften, dass der Gesetzgeber gesehen hat, dass noch andere Berufsgruppen als Rechtsanwälte forensisch tätig sind. Und obwohl das Auftreten von Hochschullehrern vor Gericht ausdrücklich vorgesehen ist, ist das RVG auf diese gerade nicht für anwendbar erklärt worden. **106**

Hochschullehrer sind auch keine registrierten Erlaubnisinhaber nach § 1 RDGEG (Rechtslage ab 1.7.2008). Der Wortlaut von § 1 Abs. 1 spricht somit weiterhin gegen eine Anwendung des RVG.¹⁷⁰ **107**

Hochschullehrer können aber die Anwendung des RVG für ihre Tätigkeit mit dem Mandanten vereinbaren. Praktisch dürfte die Frage, inwieweit Professoren gegenüber ihren Mandanten nach **108**

¹⁶⁷ Riedel/Sußbauer/Pankatz, § 1 Rn 20.

¹⁶⁸ BVerwG NJW 1988, 220; *Kleine/Cosack*, BRAO, 4. Aufl. 2003, § 4 Rn 2; *Henssler/Prütting/Henssler*, § 4 BRAO Rn 20.

¹⁶⁹ OLG Düsseldorf JurBüro 1995, 247, sinngemäße Anwendung der BRAGO; *Mußgnug*, NJW 1989, 2037, 2039 zur BRAGO; VG München NJW 1989, 314.

¹⁷⁰ Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 13.

dem RVG abrechnen können, nur eine geringe Rolle spielen, weil in aller Regel hinsichtlich der Vergütung eine **vertragliche Vereinbarung** getroffen wird. Das Problem stellt sich daher in erster Linie im **Erstattungsverfahren**, wenn die obsiegende Partei die Auslagen für ihren Prozessbevollmächtigten nach dem RVG berechnen möchte. Hier spricht gegen die Anwendung des RVG, dass durch die anwaltliche Vergütung auch die allgemeinen Bürokosten des Rechtsanwalts abgegolten werden, die ein Hochschullehrer jedoch nicht oder nicht in diesem Umfang hat. Denn er unterhält keine eigene Kanzlei.¹⁷¹

- 109** Das RVG ist jedoch ein anerkannter Maßstab zur Bemessung des Wertes der Tätigkeit als Prozessbevollmächtigter. Griffe man nicht auf das RVG zurück, stellte sich unweigerlich die Frage, wie denn ein eventueller Abschlag für die Tätigkeit von Hochschullehrern zu bemessen sein sollte. Es ist auch nicht ersichtlich, warum eine obsiegende Partei, die einen Hochschullehrer mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hatte, einen geringeren Erstattungsbetrag erhalten sollte als eine solche, für die ein Rechtsanwalt aufgetreten war.¹⁷²
- 110** Die Rechtsprechung geht davon aus, dass bei fehlender Vereinbarung die Vergütung nach dem RVG als übliche Vergütung i.S.d. § 612 Abs. 2 BGB gilt.¹⁷³ Wird daher z.B. entsprechend § 138 Abs. 1 StPO ein **Hochschullehrer** als **Verteidiger** gewählt, sind dem freigesprochenen Angeklagten die Gebühren und Auslagen des Hochschullehrers bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts als notwendige Auslagen zu erstatten.¹⁷⁴ Das setzt allerdings voraus, dass der Freigesprochene im Innenverhältnis zumindest in dieser Höhe eine Vergütung schuldet.¹⁷⁵

g) Prozesspfleger (Abs. 1 S. 2)

- 111** Ist der Rechtsanwalt als **Prozesspfleger** gem. §§ 57 und 58 ZPO für eine nicht prozessfähige Partei tätig, bemisst sich seine Vergütung nach Abs. 1 S. 2 ebenfalls nach dem RVG. §§ 57 und 58 ZPO gelten in **Familienstreitsachen** und **Ehesachen** wegen § 113 Abs. 1 S. 1, 2 FamFG für nicht verfahrensfähige Beteiligte entsprechend. In den sonstigen **FamFG-Familienachen** (vgl. § 111 FamFG) finden die Vorschriften der §§ 57 und 58 ZPO über § 9 Abs. 5 FamFG ebenfalls entsprechende Anwendung.
- 112** Gem. § 45 Abs. 1 erhält auch der nur als Prozesspfleger tätige Rechtsanwalt die gesetzliche Vergütung aus der Landeskasse. Hinsichtlich der Höhe der Vergütung ist § 49 zu beachten.
- 113** Der zum Vertreter nach §§ 57, 58 ZPO bestellte Rechtsanwalt hat nach § 41 S. 1 einen eigenen Anspruch gegen die von ihm vertretene Partei und gem. § 41 S. 3 i.V.m. § 126 Abs. 1 ZPO ein eigenes Beitreibungsrecht gegen den in die Prozesskosten verurteilten Prozessgegner.
- 114** Der Anspruch gegenüber der eigenen Partei gem. § 41 S. 1 oder das Beitreibungsrecht gegenüber dem in die Prozesskosten verurteilten Gegner gem. § 41 S. 3 ist nicht vorrangig vor einer Inanspruchnahme der Staatskasse nach § 45 Abs. 1 geltend zu machen. Die Kosten für den als Vertreter nach §§ 57, 58 ZPO bestellten Rechtsanwalt sind als Auslagen nach Nr. 9007 GKG KV im Rahmen des Gerichtskostenansatzes anzusetzen. Ein Forderungsübergang auf die Staatskasse gem. § 59 findet insoweit nicht statt.¹⁷⁶

h) Andere Kammermitglieder und Rechtsanwaltsgesellschaften (Abs. 1 S. 3)

- 115** Abs. 1 S. 3 bezieht andere Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sowie Partnerschaftsgesellschaften und sonstige Gesellschaften (§§ 59c ff. BRAO) ausdrücklich in den Anwendungsbereich des RVG ein.

171 OVG Münster NJW 1976, 1333 zum Hochschullehrer, der sich selbst vertritt; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 13.

172 *Mußnug*, NJW 1989, 2037, 2040.

173 Vgl. OLG Düsseldorf NStZ 1996, 99; OLG Düsseldorf JurBüro 1995, 247; OLG München JurBüro 2002, 201; LG Göttingen NdsRpfl. 1991, 302; vgl. auch VGH Rheinland-Pfalz 27.10.2017 – VGH N 2/15: § 37 gilt

wegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 VerfGHG RP entsprechend für Hochschullehrer.

174 OLG Düsseldorf NStZ 1996, 99; OLG Düsseldorf JurBüro 1995, 247; *Meyer-Gößner*, § 464a Rn 7.

175 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 16.

176 Vgl. hierzu OLG Düsseldorf AGS 2008, 573 = JurBüro 2009, 32.

aa) Andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer. Andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind zunächst die Geschäftsführer von Rechtsanwalts-**gesellschaften**, § 60 Abs. 1 S. 3 BRAO. Auch Nicht-Rechtsanwälte, bspw. Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, können also Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sein.¹⁷⁷ Auch wenn auf diese das RVG in persönlicher Hinsicht anwendbar ist, können sie dennoch nicht nach dem RVG abrechnen, weil es insoweit an der **anwaltlichen Tätigkeit** und damit an der sachlichen Anwendbarkeit des RVG fehlt (siehe Rdn 124 ff.).¹⁷⁸ Gem. § 59f Abs. 1 BRAO muss die Rechtsanwalts-**gesellschaft** von Rechtsanwälten verantwortlich geführt werden. Außerdem müssen die Geschäftsführer mehrheitlich Rechtsanwälte sein. Diese Regelung ist allerdings mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig.¹⁷⁹ Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-**gesellschaft** können gem. §§ 59f Abs. 2, 59e Abs. 1 S. 1 BRAO aber nur Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59a Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BRAO genannten Berufe sein.¹⁸⁰

116

Andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind außerdem die **verkammernten Rechtsbeistände** (§ 209 BRAO; zu nichtverkammernten Rechtsbeiständen vgl. Rdn 149 ff.), im Kammerbezirk niedergelassene **europäische Rechtsanwälte** (§ 2 EuRAG, vgl. Rdn 119) und **ausländische Rechtsanwälte**, die unter den Voraussetzungen des § 206 BRAO in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurden.

117

§ 1 EuRAG regelt für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, die berechtigt sind, als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten Berufsbezeichnungen selbstständig tätig zu sein (**europäische Rechtsanwälte**), die Berufsausübung und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland.

118

Das EuRAG kennt dabei zunächst den in Deutschland **niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt**. Wer als europäischer Rechtsanwalt auf Antrag in die für den Ort seiner Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurde, ist gem. § 2 EuRAG berechtigt, in Deutschland unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates die Tätigkeit eines Rechtsanwalts gem. §§ 1 bis 3 BRAO auszuüben (**niedergelassener europäischer Rechtsanwalt**). Durch die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer findet nach Abs. 1 S. 3 das RVG Anwendung.

119

Darüber hinaus ist in § 25 EuRAG auch der **dienstleistende europäische Rechtsanwalt** geregelt.

120

Nach § 25 EuRAG darf ein europäischer Rechtsanwalt, sofern er Dienstleistungen i.S.d. Art. 50 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erbringt, **vorübergehend** in Deutschland die Tätigkeiten eines Rechtsanwalts nach den §§ 26 ff. EuRAG ausüben. Auch der **dienstleistende europäische Rechtsanwalt** kann nach dem RVG abrechnen. Denn auch dieser Anwalt hat die Stellung, die Rechte und Pflichten eines deutschen Rechtsanwalts, sodass für ihn wie für den deutschen Rechtsanwalt das RVG gilt (vgl. auch Art. 28 Abs. 5 EGBGB).¹⁸¹

Aus § 5 Abs. 1 EuRAG ergibt sich, dass ein niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, der nach § 4 Abs. 1 S. 2 EuRAG als **Syndikusrechtsanwalt** in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurde, der Berufsbezeichnung die Bezeichnung „(Syndikus)“ nachzustellen hat. Für die Anwendbarkeit des RVG gilt § 1 Abs. 2 S. 1. Auf Rdn 159 ff. wird verwiesen.

121

bb) Partnerschaftsgesellschaften und sonstige Gesellschaften. Der Anwendungsbereich des RVG erstreckt sich überdies auf **Partnerschaftsgesellschaften** nach dem PartGG und auf **sonstige Gesellschaften**. Darunter ist zunächst die Anwalts-**gesellschaft mbH** gem. den §§ 59c bis 59m BRAO zu verstehen. Da der Reformgesetzgeber mit der Formulierung „sonstige“ bewusst auf eine abschließende Aufzählung der Berufsausübungsgesellschaften in Abs. 1 S. 3 verzichtet hat, fällt unter diese Vorschrift auch die – de lege lata zulässige¹⁸² – Anwalts-Aktiengesellschaft sowie die

122

177 Henssler/Prütting/Hartung, § 60 BRAO Rn 8.

178 Hansens/Braun/Schneider, Praxis des Vergütungsrechts, Teil 1 Rn 39.

179 BVerfGE 135, 90 = NJW 2014, 613.

180 Vgl. AG Heilbronn DGVZ 2015, 42, das einen RVG-Vergütungsanspruch von der Zulassung aller Gesellschafter und Geschäftsführer als Rechtsanwälte abhängig macht.

181 LG Hamburg NJW-RR 2000, 510; Mayer/KroiB/Mayer, RVG, § 1 Rn 243.

182 Grundlegend BGH 10.1.2005 – AnwZ (B) 27/03, NJW 2005, 1568; dazu Henssler, AnwBl 2005, 374; Kemper/Kopp, NZG 2005, 582; dies., BRAK-Mitt. 2005, 174; vgl. schon Muthers, NZG 2001, 930; Kilian, NZG 2001, 150; BayObLG NJW 2000, 1647.

Anwalts-KGAA.¹⁸³ Auch für die Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit **ausländischer Rechtsberatungsgesellschaften** in Deutschland¹⁸⁴ ist jedenfalls dann der Anwendungsbereich des RVG eröffnet, wenn die beauftragte Gesellschaft, namentlich eine LLP,¹⁸⁵ ihre Dienstleistungen durch eine eigene Zweigniederlassung in der Bundesrepublik erbringt.

- 123** Eine von einem Rechtsanwalt eingegangene **Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit einem Steuerberater** gehört nicht zu den Gesellschaften i.S.d. § 1.¹⁸⁶ Deshalb kann eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit einem Steuerberater** keine Beratungshilfevergütung aus der Staatskasse verlangen, weil gem. § 44 S. 1 nur ein Rechtsanwalt bei Beratungshilfe einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse hat (vgl. Rdn 157). Zur Geltung des RVG für den Steuerberater vgl. Rdn 132 ff.¹⁸⁷

2. Sachlicher Anwendungsbereich (anwaltliche Tätigkeit)

a) Anwaltliche Tätigkeit

- 124** Der sachliche Anwendungsbereich des RVG knüpft an die berufliche Tätigkeit des Rechtsanwalts an. Er kann also nur die Erbringung **berufsspezifischer anwaltlicher Leistungen** nach dem RVG liquidieren. Eine positive Definition spezifischer anwaltlicher Tätigkeit enthält das RVG nicht. Es stellt in Abs. 2 nur umgekehrt bestimmte Tätigkeiten außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs des RVG (Vormund, Betreuer, Pfleger, Verfahrenspfleger, Verfahrensbeistand, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Sachwalter, Mitglied des Gläubigerausschusses, Nachlassverwalter, Zwangsverwalter, Treuhänder oder Schiedsrichter; vgl. dazu Rdn 159 ff.). In Ermangelung einer vergütungsrechtlichen Definition muss das Leitbild anwaltlicher Tätigkeit daher der BRAO entnommen werden.¹⁸⁸
- 125** Im Rahmen des § 1 ist daher stets zwischen dem **persönlichen** und dem **sachlichen** Anwendungsbereich zu unterscheiden. So können auch Nicht-Rechtsanwälte, bspw. Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sein und damit nach Abs. 1 S. 3 dem persönlichen Geltungsbereich des RVG unterfallen.¹⁸⁹ Allerdings können sie dennoch nicht nach dem RVG abrechnen, weil es insoweit an der **anwaltlichen Tätigkeit** und damit an der sachlichen Anwendbarkeit des RVG fehlt.¹⁹⁰ Auch der Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft ist gem. § 60 Abs. 1 S. 2 BRAO Mitglied der Rechtsanwaltskammer. Ist er aber kein Rechtsanwalt, wird durch die in Abs. 1 S. 1 enthaltene Einschränkung auf anwaltliche Tätigkeiten erreicht, dass er nicht nach dem RVG abrechnen kann.

b) Berufsbild

- 126** Nach § 3 Abs. 1 BRAO ist der Rechtsanwalt der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Das Bild des Anwalts in der Öffentlichkeit wird geprägt durch den **forensisch** tätigen Juristen.¹⁹¹ Auch nach der historischen Entwicklung des anwaltlichen Berufsbildes bildet die Vertretung von Mandanten vor Gericht den Schwerpunkt anwaltlicher Berufsausübung.¹⁹²
- 127** Dieses Bild ist jedoch zu eng. Die Funktion des Anwalts ändert sich mit der Entwicklung und Veränderung der Gesellschaft.¹⁹³ Der Rechtsanwalt wird zunehmend nicht nur vor Gericht und Behörden tätig, sondern erteilt auf allen Rechtsgebieten Rat, um Streitigkeiten zu vermeiden oder

183 Zu der Berufsrechtskonformität der Anwalts-KGAA siehe *Muthers*, NZG 2001, 930, 933 f.

184 Dazu *Grunewald/Müller*, NJW 2005, 465. Siehe auch die Empfehlungen des Ausschusses Internationale Sozietäten der Bundesrechtsanwaltskammer in BRAK-Mitt. 2005, 182 f.

185 Dazu eingehend *Henssler/Mansel*, NJW 2007, 1393; *Weller/Kienle*, DSStR 2005, 1060 und 1102; *Kilian*, NZG 2000, 1008.

186 OLG Düsseldorf RVGreport 2008, 216 = Rpfleger 2008, 206.

187 OLG Düsseldorf RVGreport 2008, 216 = Rpfleger 2008, 206.

188 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 22; Riedel/Sußbauer/Pankatz, RVG, § 1 Rn 30.

189 Henssler/Prütting/Hartung, § 60 BRAO Rn 8.

190 *Hansens/Braun/Schneider*, Praxis des Vergütungsrechts, Teil 1 Rn 39.

191 *Wettmann/Jungjohann*, Inanspruchnahme anwaltlicher Leistungen, Zugangsschwellen, Beratungsbedarf und Anwaltimage, AnwBl Sonderheft 3/1987, 16.

192 *Busse*, AnwBl 2001, 130, 131. Zu der historischen Entwicklung des anwaltlichen Berufsbildes *Rick*, Die verfassungsrechtliche Stellung des Rechtsanwalts, 1998, S. 25 ff.

193 Henssler/Prütting/Koch, Einl. Rn 31.

beizulegen.¹⁹⁴ Der Focus des anwaltlichen Selbstverständnisses hat sich daher zunehmend auf die präventiv-beratende und kautelarjuristische Tätigkeit verschoben; hinzu kommt das verstärkte anwaltliche Engagement im Rahmen der Mediation. Dieser **Wandel anwaltlicher Tätigkeit** erschwert die Abgrenzung berufsspezifischer Leistungen. Denn einerseits sind hier in der Beratung in weitem Umfang auch Angehörige anderer Berufsgruppen tätig, andererseits sind Verflechtungen mit anderen Fachgebieten als dem Recht hier größer.

c) Gewährung rechtlichen Beistandes

Da der Rechtsanwalt der **berufene unabhängige Berater und Vertreter** in allen Rechtsangelegenheiten ist (§ 3 Abs. 1 BRAO), stellt die **Gewährung rechtlichen Beistandes** ein wichtiges Kriterium für das Vorliegen anwaltlicher Tätigkeit dar. Die Anwendung des RVG ist danach abzugrenzen, ob die Aufgabe, rechtlichen Beistand zu leisten, bei der Tätigkeit im Vordergrund steht oder ob sie bei der Durchführung des erteilten Auftrages zurücksteht. Nur wenn der rechtliche Beistand ganz untergeordnete oder gar keine Bedeutung hat, liegt keine anwaltliche Tätigkeit vor.¹⁹⁵ Bildet die **Erteilung rechtlichen Rates** den **Schwerpunkt der Tätigkeit**, liegt regelmäßig eine anwaltliche Berufstätigkeit vor.¹⁹⁶ **Im Zweifel** ist anzunehmen, dass sich der Mandant an den Rechtsanwalt wendet, um ihn als solchen zu beauftragen.¹⁹⁷ Das gilt nur dann nicht, wenn feststeht, dass es dem Auftraggeber nicht um den anwaltlichen Beistand geht.¹⁹⁸ Abzustellen ist auf den **Auftrag**, nicht auf die tatsächlich vom Rechtsanwalt ausgeübte Tätigkeit.¹⁹⁹

- **Maklertätigkeit:** Daher kann auch eine **Maklerleistung** durch den Rechtsanwalt als berufsspezifische Tätigkeit anzusehen sein, wenn die Vermittlung der Gelegenheit zum Vertragsabschluss die Darlegung besonderer rechtlicher Voraussetzungen erfordert.²⁰⁰ Tritt dagegen die Gewährung rechtlichen Beistandes in den Hintergrund, liegt keine anwaltliche Berufstätigkeit mehr vor.²⁰¹ Deshalb ist es keine anwaltliche Tätigkeit, wenn der Rechtsanwalt lediglich einem **Darlehenssuchenden** einen Mandanten benennt, von dem er weiß, dass dieser Geld anlegen will,²⁰² oder wenn ein Rechtsanwalt einem Kreditsuchenden Kontakt zu einer Bank verschafft, zu der er persönliche Beziehungen hat. Anwaltliche Tätigkeit liegt auch dann nicht vor, wenn der Rechtsanwalt selbst dem Mandanten die Gelegenheit zum Grundstückskauf aufzeigt, sich also nicht der Mandant an den Rechtsanwalt zur Einholung von Rechtsrat wendet.²⁰³
- **Inkassotätigkeit:** Auch wenn der Mandant sich an ein **Inkassobüro** statt an einen Rechtsanwalt mit dem Auftrag zur Einziehung einer Forderung wendet, erwartet der Mandant, dass der Rechtsanwalt seine rechtlichen Interessen betreut, also als Rechtsanwalt i.S.v. § 1 tätig wird.²⁰⁴ Ein Rechtsanwalt wird aber wie ein gewerbliches Inkassobüro und nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig, wenn er massenhaft und vollautomatisiert außergerichtliche Mahnschreiben versendet (vgl. hierzu Rdn 156).²⁰⁵
- **Mitwirkung/Beratung im Einigungsstellenverfahren:** Die beratende Teilnahme eines Rechtsanwalts als sachverständige Person an der Sitzung einer Einigungsstelle ist eine berufsspezifische anwaltliche Leistung und unterfällt damit dem RVG (§ 34).²⁰⁶

194 Henssler/Prütting/Koch, § 3 BRAO Rn 5.

195 BGH 17.4.1980 – III ZR 73/79, NJW 1980, 1855, 1856 zur BRAGO; OLG Hamm 12.4.2011 – I-28 U 159/10; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 23; zur Abgrenzung der anwaltlichen Tätigkeit von einer Inkassotätigkeit vgl. BGH 9.6.2008 – AnwSt (R) 5/05; BFH 20.8.2012 – III B 246/11, BFH/NV 2012, 1959.

196 BVerwG 25.10.2016 – 5 P 8/15; BGH 22.12.1966 – VII ZR 195/64, BGHZ 46, 269, 270.

197 OLG Hamm 12.4.2011 – I-28 U 159/10.

198 BGH 17.4.1980 – III ZR 73/79, NJW 1980, 1855, 1856 zur BRAGO.

199 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 27.

200 BGH 31.10.1991 – IX ZR 303/90, NJW 1992, 681, 682; BGH 26.10.1955 – VI ZR 145/54, BGHZ 18, 340, 346; BGH 10.6.1985 – III ZR 73/84, NJW 1985, 2642; OLG Hamm 12.4.2011 – I-28 U 159/10.

201 BGH 16.9.1971 – VII ZR 312/69, BGHZ 57, 53, 56; Hansens, BRAGO, § 1 Rn 11; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 23.

202 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 41f.

203 OLG Hamm 12.4.2011 – I-28 U 159/10.

204 BGH 9.6.2008 – AnwSt (R) 5/05.

205 BFH 20.8.2012 – III B 246/11, BFH/NV 2012, 1959.

206 Vgl. Zu § 54 Abs. 2 S. 1 MBG SH BVerwG 25.10.2016 – 5 P 8/15.

d) Keine Leistung anderer Berufsträger

- 129** Es spricht gegen die Annahme anwaltlicher Tätigkeit, wenn die erbrachte Leistung in großem Umfang auch von **Angehörigen anderer Berufe** erbracht wird.²⁰⁷
- **Vermögensverwaltung:** Daher ist etwa eine Tätigkeit als **Vermögensverwalter** keine anwaltliche Berufstätigkeit. Sie ist ihrem Wesen nach mit der Testamentsvollstreckung und der Insolvenzverwaltung vergleichbar, für die in § 1 Abs. 2 die Geltung des RVG ausgeschlossen ist.²⁰⁸
 - **Anlageberatung:** Auch die **Anlageberatung** ist keine berufsspezifische Leistung von Anwälten, auch wenn hierbei vielfach rechtliche Gesichtspunkte zu beachten sein werden. Die Anlageberatung erfolgt üblicherweise nicht durch Rechtsanwälte, sondern durch Banken und spezielle Anlageberater.²⁰⁹
 - **Kaufmännische Buchführung:** Für die **kaufmännische Buchführung** hat der BGH²¹⁰ entschieden, dass diese keine anwaltliche Leistung sei. Die **kaufmännische Buchführung** werde nicht in erster Linie von Rechtsanwälten, sondern von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Buchprüfern besorgt. Darüber hinaus spielten bei der kaufmännischen Buchführung Rechtsfragen nur vereinzelt eine Rolle. Es überwogen technische Vorgänge ohne rechtlichen Gehalt. Daraus, dass Rechtsanwälte zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt seien, zu denen auch die Buchführung zähle, ergebe sich nichts anderes. Denn die Regelung des (damaligen) § 107 RAO bedeute lediglich, dass Anwälte berechtigt seien, hier tätig zu werden. Damit werde die kaufmännische Buchführung aber nicht zu einer spezifisch anwaltlichen Tätigkeit.²¹¹ Die eigentliche Steuerberatung ist jedoch in ihrem Kernbereich eine berufsspezifische Tätigkeit des Rechtsanwalts.²¹²

e) Unabhängigkeit

- 130** Ein wesentliches Merkmal anwaltlicher Tätigkeit ist die Unabhängigkeit. Dies ergibt sich neben § 3 BRAO, demzufolge der Rechtsanwalt der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten ist, auch aus den §§ 1, 7 Nr. 8 und 43a BRAO.²¹³ Allerdings ist der Begriff der Unabhängigkeit höchst unscharf, sodass sich aus ihm kaum rechtliche Folgerungen ableiten lassen.²¹⁴ Abhängige Tätigkeiten sind keine Berufstätigkeiten i.S.d. RVG.²¹⁵

f) Syndikusrechtsanwalt (§ 46 Abs. 2 BRAO)

- 131** Siehe Rdn 159.

3. Doppelqualifikation

a) Rechtsanwälte/Steuerberater

- 132 aa) Steuerberater in bestimmten gerichtlichen Verfahren.** **Steuerberater** rechnen nicht nach dem RVG, sondern der **Steuerberatervergütungsverordnung** – StBVV ab (vgl. Rdn 133).²¹⁶ Allerdings gilt für den Steuerberater gem. § 45 StBVV für seine Tätigkeit im Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, im Strafverfahren, berufsgerichtlichen Verfahren, Bußgeldverfahren und in Gnadensachen das RVG sinngemäß. Im Falle der Beordnung des Steuerberaters im Wege der Prozesskostenhilfe finden die Vorschriften des RVG gem. § 46 StBVV ebenfalls sinngemäße Anwendung.

207 BGH 17.4.1980 – III ZR 73/79, NJW 1980, 1855, 1856; BGH 9.4.1970 – VII ZR 146/68, NJW 1970, 1189; BGH 22.12.1966 – VII ZR 195/64, BGHZ 46, 268, 271.

208 BGH 22.12.1966 – VII ZR 195/64, BGHZ 46, 268, 271; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, § 1 Rn 30.

209 BGH 17.4.1980 – III ZR 73/79, NJW 1980, 1855, 1856; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 29.

210 BGH 9.4.1970 – VII ZR 146/68, NJW 1970, 1189; ebenso OLG Düsseldorf NJW-RR 2005, 1152, 1154.

211 BGH 9.4.1970 – VII ZR 146/68, NJW 1970, 1189, 1190; a.A. Schall, BB 1989, 2090.

212 Vgl. aber Henssler/Prütting/Koch, § 3 BRAO Rn 14.

213 Prütting, AnwBl 2001, 313, 319.

214 Henssler/Prütting/Koch, Vorb § 1 BRAO Rn 7 ff.

215 Hansens, BRAGO, § 1 Rn 18.

216 Vgl. OLG Düsseldorf RVGReport 2008, 216 = Rpfleger 2008, 206.

bb) Rechtsanwalt, der zugleich Steuerberater ist. Rechtsanwälte sowie Partnerschafts- und Rechtsanwaltsgesellschaften i.S.d. BRAO sind nach den §§ 3, 4 StBerG zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt. Da jedoch auch – oder in erster Linie²¹⁷ – die Hilfeleistung in Steuersachen durch Steuerberater erfolgt, für die eine eigene Gebührenordnung (**Steuerberatervergütungsverordnung** – StBVV) gilt, war unter Geltung der BRAGO streitig, ob diese für die Steuerberatung durch einen Rechtsanwalt, der zugleich Steuerberater war, anwendbar war. Teilweise wurde hier die Auffassung vertreten, die StBGebV (jetzt StBVV) sei insoweit *lex specialis*;²¹⁸ andere waren der Meinung, dem Rechtsanwalt stehe ein Wahlrecht zu, welche Gebührenordnung er seiner Tätigkeit zugrunde legen wolle,²¹⁹ er müsse jedoch den Mandanten zuvor aufklären.²²⁰ 133

Von § 35 erfasste Tätigkeiten: § 35 Abs. 1 bestimmt, dass für die Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten und bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten die §§ 23 bis 39 StBVV i.V.m. den §§ 10 und 13 StBVV entsprechend gelten. Hierdurch ist für die von § 35 Abs. 1 erfassten Tätigkeiten klargestellt, dass diese nach der StBVV abzurechnen sind. Ein **Wahlrecht** zwischen RVG und StBVV besteht hier nicht.²²¹ § 35 ist einschlägig, wenn der Auftrag als Rechtsanwalt angenommen und deshalb anwaltliche Hilfeleistung in Steuersachen erbracht worden ist.²²² 134

Nicht von § 35 erfasste Tätigkeiten: § 35 löst die Probleme, die bei der Beauftragung eines Rechtsanwalts, der zugleich Steuerberater ist, entstehen, somit nur teilweise. Insbesondere für die in § 35 nicht aufgeführten Gebühren für **Beratung** und **Auskunft** (§ 21 StBVV) sowie für das Gutachten (§ 22 StBVV) ist daher ein **Gebührenwahlrecht** zuzubilligen sein.²²³ Insoweit wird aber gefordert, dass der als Steuerberater in Anspruch genommene Rechtsanwalt den Mandanten darauf hinweist, dass er sowohl als Steuerberater als auch als Rechtsanwalt tätig werden kann, dass er aber im gegebenen Fall nur bereit ist, als Rechtsanwalt zu handeln. Zudem muss der Mandant auf die damit verbundene vergütungsrechtliche Konsequenz – Abrechnung nach RVG statt StBVV – hingewiesen werden. Wird dem Mandanten diese Wahl und die vergütungsrechtliche Konsequenz nicht verdeutlicht, kann der Anwalt nur das geringere der nach diesen beiden konkurrierenden Gebührenordnungen in Frage kommenden Honorare beanspruchen.²²⁴ Eine Vergütung derselben Tätigkeit sowohl nach der StBVV als auch dem RVG kommt nicht in Betracht. Denn die steuerberatenden Tätigkeiten gehört zum Tätigkeitsbereich des Rechtsanwalts.²²⁵ 135

Nach einer weitergehenden Auffassung ist allein die StBVV anzuwenden, wenn es bei der Beratung oder dem Gutachten ausschließlich oder ganz überwiegend um steuerrechtliche Aspekte geht.²²⁶ 136

Im Übrigen kann sich aus den Umständen des Einzelfalles ergeben, ob eine Beauftragung als Rechtsanwalt oder als Steuerberater erfolgt ist.²²⁷ 137

b) Rechtsanwalt und Notar (Anwaltsnotar)

Der Rechtsanwalt, der zugleich Notar ist, hat kein Gebührenwahlrecht. Beide Tätigkeitsbereiche überschneiden sich nicht; vielmehr sind die Berufe des Anwalts und des Notars **wesensmäßig verschieden**.²²⁸ Während der Anwalt Parteivertreter ist, übt der Notar ein öffentliches Amt aus²²⁹ und ist zur Unparteilichkeit verpflichtet.²³⁰ Die anzuwendende Gebührenordnung richtet sich mithin 138

217 Henssler/Prütting/Koch, § 3 BRAO Rn 14.

218 Meyer, Steuerberatung, 1982, S. 95, 96; Thümmel, DB 1982, 1193; Völzke, DStR 1982, 118 ff.

219 Dornbach, DB 1983, 420; ders., BB 1982, 1314; FG Saarland EFG 1995, 396.

220 Gerold/Schmidt/Madert, 15. Aufl. 2002, BRAGO, § 1 Rn 4.

221 Gerold/Schmidt/Mayer, RVG, § 35 Rn 2.

222 Gerold/Schmidt/Mayer, RVG, § 35 Rn 2.

223 Gerold/Schmidt/Mayer, RVG, § 35 Rn 2; Mayer/Kroiß/Mayer, RVG, § 1 Rn 51.

224 OLG München NJOZ 2005, 2278; FG Saarland EFG 1995, 396; Gerold/Schmidt/Madert/Müller-Rabe, RVG, 19. Aufl., § 1 Rn 11; Gerold/Schmidt/Mayer, RVG, § 35 Rn 2; Mayer/Kroiß/Mayer, RVG, § 1 Rn 52 f.

225 BGH 9.4.1970 – VII ZR 146/68, NJW 1970, 1189; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 56.

226 Vgl. Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 52.

227 OLG München NJOZ 2005, 2278; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 55.

228 Borgmann/Jungk/Grams, Anwaltshaftungsrecht, 4. Aufl. 2005, § 7 Rn 35; dies belegt auch das für beide Berufsgruppen völlig unterschiedliche Haftungsregime.

229 Schippel/Bracker, BNotO, 8. Aufl. 2006, § 1 Rn 7; Eylmann/Vaasen/Frenz, BNotO, § 1 Rn 18.

230 BGH 21.11.1996 – IX ZR 182/95, NJW 1997, 661; Eylmann/Vaasen/Frenz, BNotO, § 1 Rn 3.

danach, ob eine Tätigkeit als Anwalt (dann RVG) oder als Notar (dann GNotKG) erfolgt ist. Eine Vergütung derselben Tätigkeit sowohl nach dem GNotKG als auch nach dem RVG kommt deshalb nicht in Betracht.²³¹ Der Notar kann für seine notarielle Tätigkeit auch keine Vergütung nach dem RVG vereinbaren (§ 125 GNotKG).

- 139** Die Abgrenzung zwischen notarieller und anwaltlicher Tätigkeit ist in § 24 BNotO geregelt.
- 140** Ein Anwaltsnotar kann Handlungen auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege sowohl als Anwalt als auch als Notar vornehmen.²³² Ziffer I. 3. der **Richtlinienempfehlungen** der Bundesnotarkammer²³³ sieht vor, dass der Anwaltsnotar vor Beginn seiner Tätigkeit klarzustellen hat, ob er als Anwalt oder als Notar handeln will, weil sich sowohl die Amtspflichten als auch die anfallenden Gebühren erheblich unterscheiden.
- 141** § 24 Abs. 2 BNotO regelt **Zweifelsfälle**, in denen ein derartiger Hinweis unterblieben ist. Hat der Anwaltsnotar eine Tätigkeit der in § 24 Abs. 1 BNotO genannten Art ausgeübt, wird unwiderleglich vermutet, dass er als Notar gehandelt hat („ist anzunehmen“).²³⁴ Greift § 24 Abs. 2 S. 1 BNotO nicht ein, richtet sich die Abgrenzung nach § 24 Abs. 2 S. 2 BNotO, wonach im Zweifel anwaltliche Tätigkeit anzunehmen ist. Wenngleich diese Vorschrift einen gewissen Auslegungsspielraum lässt,²³⁵ handelt es sich dabei um eine feste Zuordnung, die objektiv nach dem Gesetz zu bestimmen ist und die nicht zur Disposition des Anwaltsnotars oder des Auftraggebers steht.²³⁶ Es soll nicht dem Zufall überlassen bleiben, ob der Auftraggeber Anwalts- oder Notarkosten zu zahlen hat.²³⁷ Entscheidend für die Abgrenzung ist daher der **objektiv festzustellende Gegenstand** des erteilten Auftrags.²³⁸ Wird der Auftrag dem Notar erteilt und erfolgen anschließend anwaltliche Tätigkeiten, muss der Auftraggeber darüber aufgeklärt werden, dass die Tätigkeit als Rechtsanwalt ausgeübt werden soll.²³⁹
- 142** Bei der Feststellung, in welcher Eigenschaft ein Rechtsanwalt und Notar bei der Erfüllung einer unter § 24 Abs. 1 BNotO fallenden Aufgabe tätig geworden ist, sind die gesamten objektiven Umstände und die Vorstellungen der an dem Geschäft beteiligten Personen zu berücksichtigen.²⁴⁰ Dabei ist von notarieller Tätigkeit auszugehen, wenn nicht einseitige Interessenwahrnehmung in Rede steht, sondern eine neutrale, unparteiische Berücksichtigung der Belange sämtlicher Beteiligten.²⁴¹ Handlungen, die dazu dienen, eigene Amtsgeschäfte als Notar vorzubereiten oder auszuführen, können deshalb regelmäßig nicht nach dem RVG abgerechnet werden.²⁴² Der **Entwurf von Verträgen** unterfällt deshalb nur dann dem RVG, wenn der Entwurf zunächst ohne Zusammenhang mit der später folgenden Beurkundung gefertigt worden ist. Bestand insoweit von vornherein ein Zusammenhang zwischen Entwurf und Beurkundung, liegt notarielle Tätigkeit vor.²⁴³

c) Anwaltsmediator

- 143** Ein Rechtsanwalt darf sich unter den Voraussetzungen des § 7a BORA zugleich als Mediator bezeichnen. Nach § 34 Abs. 1 soll der Rechtsanwalt für die Tätigkeit als **Mediator** auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die **Mediation** ist eine **typisch anwaltliche Aufgabe** i.S.v. § 1, die dem modernen Selbstverständnis der Anwaltschaft entspricht,²⁴⁴ was auch die Integration der Mediation in das RVG (§ 34) unterstreicht (siehe § 34 Rdn 73). Dass auch

231 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 67 f.

232 Eingehend Meyer, Die Abgrenzung von anwaltlicher und notarieller Tätigkeit beim Anwaltsnotar, 2004, S. 1 ff.; Mihm, Berufsrechtliche Kollisionsprobleme beim Anwaltsnotar, 2000, S. 1 ff.

233 Vom 29.1.1999 (DNotz 1999, 258), zuletzt geändert durch Beschl. v. 28.4.2006 (DNotz 2006, 561). Die Richtlinien finden sich auch im Internet unter www.bnotk.de.

234 Hansens, BRAGO, § 1 Rn 3; Eylmann/Vaasen/Hertel, BNotO, § 24 Rn 61 ff.

235 So Zugehör, ZNotP 1997, 42, 44.

236 Schippel/Reithmann, BNotO, 8. Aufl. 2006, § 24 BNotO Rn 112; Arndt/Lerch/Sandkühler, BNotO, 6. Aufl. 2008, § 24 BNotO Rn 59.

237 OLG Hamm DNotZ 1985, 182; DNotZ 1968, 625.

238 Borgmann/Jungk/Grams, Anwaltshaftungsrecht, 4. Aufl. 2005, § 7 Rn 39.

239 OLG Hamm DNotZ 1985, 183; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 66.

240 BGH 4.12.1997 – IX ZR 41/97, NJW 1998, 1864, 1866.

241 OLG Hamm DNotZ 1985, 183.

242 SG Würzburg RVGreport 2009, 195.

243 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 65; Mümmeler, JurBüro 1994, 140.

244 So schon Mähler/Mähler, NJW 1997, 1262, 1265; ebenso Hartung/Scharmer, § 18 BORA Rn 20.

nicht-anwaltliche Mediatoren sich auf demselben Gebiet betätigen, steht dem nicht entgegen, zumal Psychologen, Sozialpädagogen und andere Nicht-Anwälte dabei regelmäßig in Konflikt mit dem Rechtsberatungsgesetz (Art. 1 § 1 RBERG) kommen.²⁴⁵

Die Betätigung eines Rechtsanwalts als Mediator ist daher als anwaltliche Tätigkeit i.S.d. Abs. 1 S. 1 anzusehen, weshalb der sachliche **Anwendungsbereich des RVG** eröffnet ist. Da der als Mediator aktive Rechtsanwalt nach § 34 Abs. 1 S. 1 stets auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken soll, dürfte die praktische Relevanz weiter Teile des RVG jedoch äußerst gering sein. Werden **Auslagen** nicht in die Vereinbarung mit dem Mandanten einbezogen, kann der anwaltliche Mediator diese nach VV Teil 7 in Rechnung stellen. **144**

d) Rechtsanwalt und Patentanwalt

Wird ein Rechtsanwalt sowohl als Rechtsanwalt als auch als Patentanwalt beauftragt (**doppelter Auftrag**), kann er sowohl Rechtsanwaltsgebühren als auch als Patentanwaltsgebühren fordern.²⁴⁶ Der Partei sind dann neben den Rechtsanwaltsgebühren auch die entstandenen Patentanwaltsgebühren zu erstatten.²⁴⁷ Eine **Hinweispflicht** auf die **doppelte Vergütung** dürfte nicht bestehen.²⁴⁸ **145**

Ohne doppelten Auftrag können aber keine doppelten Gebühren anfallen. Es ist ein **unmissverständlicher doppelter Auftrag** erforderlich, weil nach der Rechtsprechung des BGH besondere Zurückhaltung bei der Annahme eines doppelten Gebühren auslösenden konkludenten Auftrags zu fordern ist.²⁴⁹ **146**

4. Vergütung

Der Begriff „Vergütung“ umfasst nach der **Legaldefinition** des Abs. 1 S. 1 die Gebühren und Auslagen. Die **Gebühren** sind das Entgelt für die anwaltliche Tätigkeit. Durch sie werden die Dienstleistung des Anwalts sowie seine allgemeinen Geschäftskosten (Büromiete, Mitarbeitergehälter, Leasingraten für Kopierer etc.) abgegolten, VV Vorb. 7 Abs. 1 S. 1. Letztere können nicht vom Mandanten ersetzt verlangt werden. **147**

Dagegen hat der Anwalt Anspruch auf Ersatz bestimmter **Auslagen (besondere Geschäftskosten)**, die nicht zu den allgemeinen Geschäftskosten zählen, sondern durch das einzelne Mandat veranlasst sind. Der Ersatz für bestimmte, typischerweise anfallende besondere Geschäftskosten bzw. Auslagen ist in VV Teil 7 des RVG geregelt. Für andere Auslagen, die dort nicht genannt sind, kann sich ein Erstattungsanspruch aus den §§ 670, 675 BGB ergeben, bspw. für die Kosten eines Detektivs im Zusammenhang mit einer Strafverteidigung, oder die Kosten für Einwohnermeldeamtsanfragen. **148**

5. Entsprechende Anwendung des RVG

a) Rechtsberater, die nicht Rechtsanwalt sind (nichtverkammerte Rechtsbeistände)

Für Rechtsbeistände, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind (vgl. § 209 BRAO) gilt nach Abs. 1 S. 3 das RVG, sofern sie Tätigkeiten erbringen, die als anwaltliche Tätigkeiten anzusehen sind (siehe Rdn 124 ff.). Für Rechtsberater, die nicht Rechtsanwalt bzw. nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, kann sich aber ebenfalls eine entsprechende Anwendung des RVG ergeben: **149**

aa) Rentenberater und registrierte Erlaubnisinhaber (RDG). Nach § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) gilt das RVG für die Vergütung

- der **Rentenberaterinnen** und **Rentenberater** (vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG) sowie
- der **registrierten Erlaubnisinhaber** mit Ausnahme der **Frachtprüferinnen** und **Frachtprüfer** **entsprechend**. **150**

245 Vgl. dazu OLG Rostock NJW-RR 2002, 642; LG Leipzig BRAK-Mitt. 2005, 48; AnwGH Baden-Württemberg NJW 2001, 3199; LG Hamburg NJW-RR 2000, 1514; eingehend dazu *Henssler*, NJW 2003, 241 ff.; *Schiffer/von Schubert*, Mandatspraxis Schiedsverfahren und Mediation, 2005, Rn 844 ff.

246 BGH 3.4.2003 – I ZB 37/02, NJW-RR 2003, 913, in einer Kennzeichenstreitsache nach dem MarkenG.

247 BGH 3.4.2003 – I ZB 37/02, NJW-RR 2003, 913, in einer Kennzeichenstreitsache nach dem MarkenG.

248 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 59.

249 BGH 21.3.1991 – IX ZR 186/90, NJW 1991, 2084.

Danach können zunächst **Rentenberaterinnen und Rentenberater** (vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG) nach dem RVG abrechnen.²⁵⁰ Am **1.10.2021** (Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften) werden die in § 4 Abs. 1 bis 3 RDGEG enthaltenen Vergütungsregelungen für **Rentenberater** in § 13d RDG überführt. Durch § 13d Abs. 1 S. 1 RDG wird dann für die Vergütung der Rentenberater das RVG für entsprechend anwendbar erklärt. Das RDGEG enthält dann nur noch Übergangsregelungen insbesondere für registrierte Erlaubnisinhaber.²⁵¹ § 4 Abs. 1 RDGEG bestimmt deshalb ab **1.10.2021**, dass für die Vergütung der registrierten Erlaubnisinhaber mit Ausnahme der **Frachtprüfer** § 13d RDG entsprechend gilt.

- 151 Registrierte Erlaubnisinhaber** – allerdings ohne die Frachtprüfer – unterfallen ab **1.10.2021** (Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften) gem. § 4 Abs. 1 RDGEG und § 13d RDG dem RVG. Wer **registrierter Erlaubnisinhaber** ist und deshalb nach dem RVG abrechnet, ergibt sich aus § 1 RDGEG. Registrierte Erlaubnisinhaber sind gem. § 1 Abs. 3 S. 2 RDGEG Erlaubnisinhaber,
- deren Erlaubnis sich auf andere als die in § 1 Abs. 3 S. 1 RDGEG genannten Bereiche erstreckt oder
 - deren Befugnisse über die in § 10 Abs. 1 RDG geregelten Befugnisse hinausgehen.

Diese Erlaubnisinhaber werden gesondert oder zusätzlich zu ihrer Registrierung nach § 1 Abs. 3 S. 1 RDGEG als Rechtsbeistände oder Erlaubnisinhaber registriert (**registrierte Erlaubnisinhaber**) und entsprechend § 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 RDG in das Rechtsdienstleistungsregister eingetragen.

- 152** Nach § 4 Abs. 2 RDGEG dürfen diese Personen keine die Sätze des RVG unterschreitenden Gebühren und Auslagen vereinbaren oder fordern, soweit das RVG nichts anderes bestimmt. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars (§ 49b Abs. 2 S. 1 BRAO) ist unzulässig, soweit das RVG nichts anderes bestimmt. Nur im Einzelfall darf besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit, durch Ermäßigung oder Erlass von Gebühren oder Auslagen nach Erledigung des Auftrags Rechnung getragen werden. Am **1.10.2021** (Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften) wird diese Regelung aus § 4 Abs. 2 RDGEG in § 13d Abs. 2 RDG überführt.
- 153** Für die Erstattung der Vergütung der Rentenberater, der registrierten und der Kammerrechtsbeistände in einem gerichtlichen Verfahren gelten die Vorschriften der Verfahrensordnungen über die Erstattung der Vergütung eines Rechtsanwalts entsprechend, § 4 Abs. 3 RDGEG. Ab **1.10.2021** enthält § 13d Abs. 3 RDG diese Regelung.
- 154 bb) Registrierte Personen (RDG).** Die in § 1 Abs. 3 S. 1 RDGEG genannten Inhaber einer Erlaubnis nach Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 5 oder Nr. 6 RBERG sind **keine registrierten Erlaubnisinhaber** i.S.v. § 4 Abs. 1 RDGEG, die (wegen § 13d RDG) nach dem RVG abrechnen können. Denn diese Personen werden unter Angabe des Umfangs ihrer Erlaubnis lediglich als **registrierte Personen** nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 3 RDG und nicht als registrierte Erlaubnisinhaber registriert. Dafür, dass registrierte Personen nicht nach dem RVG abrechnen, spricht auch Folgendes: Der Gesetzgeber regelt in § 4 Abs. 1 RDGEG und § 13d Abs. 1 RDG ausdrücklich, dass die nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG registrierten **Rentenberater** nach dem RVG abrechnen. Diese ausdrückliche Regelung war nötig, weil Rentenberater keine registrierten Erlaubnisinhaber, sondern registrierte Personen sind.
- 155 cc) Versicherungsberater.** Personen mit einer Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der **Versicherungsberatung** (Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 RbBERG) kann gem. § 2 RDGEG abweichend von § 1 Abs. 1 S. 2 RDGEG nur eine Erlaubnis als **Versicherungsberater** nach § 34d Abs. 2 der Gewerbeordnung erteilt werden. Diese rechnen deshalb nicht nach dem RVG ab.
- 156 dd) Inkassodienstleistungen.** Auch für Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen, gilt das RVG nicht. Denn nach § 4 Abs. 4 RDGEG richtet sich die Erstattung der Vergütung von Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG), für die Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren nach § 788 ZPO. Ein Rechtsanwalt wird wie ein

²⁵⁰ Vgl. zur Vergütung eines gerichtlich zur Vertretung des Betroffenen im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren zugelassenen Rentenberaters KG RVGreport 2011, 98 = Rpfleger 2011, 293.

²⁵¹ BT-Drucks 19/20348, S. 53.

gewerbliches Inkassobüro und nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig, wenn er massenhaft und vollautomatisiert außergerichtliche Mahnschreiben versendet. Er erzielt hierbei keine Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, sondern aus dem Betrieb eines Gewerbes. Derlei Inkassotätigkeiten kann der Rechtsanwalt deshalb nicht nach dem RVG abrechnen, weil das RVG gem. § 1 Abs. 1 S. 1 nur für anwaltliche Tätigkeiten gilt (siehe Rdn 124 ff.).²⁵² Ihre Vergütung für die Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren ist bis zu einem Betrag von 25 EUR ohne zusätzliche Umsatzsteuer nach § 91 Abs. 1 ZPO erstattungsfähig (§ 4 Abs. 4 S. 2 RDGEG).²⁵³ Am **1.10.2021** (Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften) werden die in § 4 Abs. 4, 5 RDGEG enthaltenen Regelungen über die Erstattungsfähigkeit der Kosten von Inkassodienstleistern in § 13b RDG überführt.

b) Beratungshilfe/Anerkannte Stellen für Verbraucherinsolvenzberatung

Die **Beratungshilfe** wird nach § 3 Abs. 1 BerHG durch **Rechtsanwälte** und durch **Rechtsbeistände**, die **Mitglied** einer **Rechtsanwaltskammer** sind, gewährt. Nur für diesen Personenkreis besteht deshalb ein Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse. Eine nach § 44 S. 1 zu vergütende **Beratungshilfe** kann nur durch die zur Beratungshilfe nach **§ 3 BerHG** Befugten erbracht werden. Da nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO **anerkannte Stellen für Verbraucherinsolvenzberatung** in § 3 BerHG nicht genannt sind und sich eine analoge Anwendung verbietet, hat eine anerkannte Stelle für Verbraucherinsolvenzberatung keinen RVG-Vergütungsanspruch.²⁵⁴ Das BVerfG hält diese Auffassung, dass nur Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, nicht aber die Betreiber einer nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO geeigneten Verbraucherinsolvenzberatung, Vergütung für ihre bewilligte Beratungshilfe verlangen können, für verfassungsrechtlich unbedenklich.²⁵⁵

Ein Vergütungsanspruch entsteht auch dann nicht, wenn der Rechtsanwalt eine anerkannte Stelle für Verbraucherinsolvenzberatung in Untervollmacht mit der Durchführung der außergerichtlichen Schuldenbereinigung beauftragt²⁵⁶ oder der Rechtsanwalt sich bei seiner anwaltlichen Tätigkeiten durch einen Steuerberater oder eine anerkannte Stelle für Verbraucherinsolvenzberatung vertreten lässt.²⁵⁷ Denn nur die Vertretung durch den in **§ 5** genannten Personenkreis löst einen Vergütungsanspruch nach dem RVG aus.²⁵⁸

III. Unanwendbarkeit des RVG (Abs. 2)

1. Syndikusrechtsanwalt – § 46 Abs. 2 BRAO (Abs. 2 S. 1)

Das RVG gilt nicht für eine Tätigkeit als **Syndikusrechtsanwalt** (§ 46 Abs. 2 BRAO). Das wird in § 1 Abs. 2 S. 1 seit dem 1.1.2016 ausdrücklich klargestellt. Die ausdrückliche Klarstellung ist erforderlich, weil die vom BGH entwickelte Doppelberufstheorie²⁵⁹ aufgegeben worden ist.²⁶⁰ Nach dieser Theorie hat der Syndikusanwalt zwei Berufe (Doppelstellung). Er steht einerseits als ständiger Rechtsberater in einem festen Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu einem bestimmten nichtanwaltlichen Arbeitgeber (Syndikus) und ist in dieser Eigenschaft aufgrund des im Arbeitsverhältnis geltenden Prinzips der Über- und Unterordnung und seiner Weisungsgebundenheit nicht als Rechtsanwalt tätig. Andererseits übt er einen zweiten Beruf als freier Rechtsanwalt aus, wenn er rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, neben seiner Tätigkeit im Unternehmen Rechtsuchende als freier Anwalt zu beraten und zu vertreten.²⁶¹

252 BFH 20.8.2012 – III B 246/11, BFH/NV 2012, 1959; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, § 1 Rn 38.

253 Hansens, RVGreport 2011, 92; Zöller/Herget, ZPO, § 91 Rn 13 „Inkassobüro“.

254 OLG Düsseldorf RVGreport 2006, 436 = JurBüro 2006, 322; OLG Düsseldorf RVGreport 2008, 216 = Rpfleger 2008, 206; LG Landau/Pfalz NZI 2005, 639; Hansens/Braun/Schneider, Praxis des Vergütungsrechts, Teil 1 Rn 38; a.A. AG Landau/Pfalz NZI 2005, 407; AG Ratingen NZI 2005, 407.

255 BVerfG NJW 2007, 830.

256 OLG Düsseldorf RVGreport 2008, 216 = Rpfleger 2008, 206; AG Leipzig InVo 2007, 107.

257 OLG Düsseldorf RVGreport 2008, 216 = Rpfleger 2008, 206.

258 OLG Düsseldorf RVGreport 2008, 216 = Rpfleger 2008, 206; AG Leipzig InVo 2007, 107.

259 BGH 25.2.1999 – IX ZR 384/97, NJW 1999, 1715.

260 BT-Drucks 18/5201, S. 40.

261 BT-Drucks 18/5201, S. 14.

- 160** Für den **Syndikusanwalt** (§ 46 BRAO) war bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1.1.2016 im Lichte der vom BGH entwickelten **Doppelberufstheorie**²⁶² eine differenzierende Betrachtung erforderlich. Danach war der Syndikus hauptberuflich im Rahmen eines ständigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses rechtsberatend für seinen Arbeitgeber und zugleich nebenberuflich als niedergelassener Rechtsanwalt tätig.²⁶³ Infolge dessen konnte der Syndikus seine zweiterberuflich geführten Mandate nach dem RVG abrechnen, die Tätigkeit für seinen Arbeitgeber dagegen nicht.²⁶⁴
- 161** Die Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts stellt zwar seit 1.1.2016 eine anwaltliche Tätigkeit dar. Die Vergütung hierfür richtet sich allerdings nicht nach den gesetzlichen Vergütungsvorschriften des RVG. Zum Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit bleiben die in § 49b BRAO verankerten berufsrechtlichen Beschränkungen hingegen anwendbar, soweit diese nicht unmittelbar an die Vergütungsvorschriften des RVG anknüpfen. Dies gilt insbesondere für das Verbot eines Erfolgshonorars (§ 49b Abs. 2 BRAO).²⁶⁵

2. Grundgedanke der Regelung (Abs. 2 S. 2)

a) Ausschluss bestimmter Tätigkeitsbereiche

- 162** **Abs. 2 S. 2** schließt bestimmte Tätigkeitsbereiche vom sachlichen Anwendungsbereich des RVG aus, auch wenn sie von einem Anwalt erbracht werden.²⁶⁶ Dies beruht im Wesentlichen auf der gesetzgeberischen Erwägung, dass es sich bei den hier genannten Aufgaben um Tätigkeiten handelt, die entweder ehrenamtlich erfolgen, in erheblichem Umfang auch Nicht-Rechtsanwälten übertragen werden oder nicht im Auftrag einer Partei oder in deren Interesse übernommen werden. Ihnen fehlt daher in dem einen oder anderen Aspekt ein typisches Merkmal anwaltlicher Berufsausübung.²⁶⁷
- 163** Die Aufzählung ist **nicht abschließend**, wie der Formulierung „oder für eine ähnliche Tätigkeit“ zu entnehmen ist. Allen Tätigkeitsbereichen des Abs. 2 S. 2 ist gemein, dass sie nicht nur von Rechtsanwälten, sondern häufig auch von Angehörigen anderer Berufsgruppen ausgeübt werden. Es handelt sich daher nicht um spezifisch anwaltliche Tätigkeiten, auf die das RVG zugeschnitten ist.²⁶⁸ Die beratende Teilnahme eines Rechtsanwalts als sachverständige Person an der Sitzung einer Einigungsstelle ist eine berufsspezifische anwaltliche Leistung und unterfällt damit dem RVG (§ 34).²⁶⁹

b) Abrechnung anwaltsspezifischer Dienste nach dem RVG (§ 1835 Abs. 3 BGB)

- 164** Erbringt jedoch ein Anwalt im Zusammenhang mit einer in Abs. 2 genannten oder dort zwar nicht ausdrücklich genannten, aber ähnlichen Tätigkeit – die Aufzählung in Abs. 2 S. 2 ist nicht abschließend – typische anwaltliche Dienstleistungen, etwa die Prozessführung in einem Zivilverfahren, kann er selbige auch nach dem RVG abrechnen. Denn Abs. 2 S. 3 stellt ausdrücklich klar, dass **§ 1835 Abs. 3 BGB** unberührt bleibt. Der in dieser Bestimmung enthaltene und originär nur für den Vormund geltende Rechtsgedanke ist nach der Rechtsprechung des BGH auf die übrigen in § 1 Abs. 2 S. 2 genannten Tätigkeiten sinngemäß zu übertragen.²⁷⁰ Nach dieser Vorschrift gelten Dienste, die zum Gewerbe oder Beruf des Ausführenden gehören, als erstattungsfähige Aufwendungen. Der Wert dieser Aufwendungen bemisst sich im Falle anwaltlicher Tätigkeit nach dem RVG.

262 BGH 25.2.1999 – IX ZR 384/97, NJW 1999, 1715.

263 Pfeiffer, FS Oppenhoff, S. 249, 259 f.; Henssler/Prütting/Henssler, § 46 BRAO Rn 11.

264 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, § 1 Rn 25; a.A. OLG Hamburg MDR 1980, 586 (berufsrechtliche Unzulässigkeit der Tätigkeit des Syndikusanwalts steht Liquidation nach BRAGO nicht entgegen); LG Bonn JurBüro 1990, 1154 (Tätigkeit als Prozessbevollmächtigter); differenzierend Hartung/Römermann/Schons, § 1 Rn 149.

265 BT-Drucks 18/5201, S. 40.

266 Vgl. für den Schiedsrichter OLG Dresden BRAK-Mitt. 2007, 131.

267 BGH 17.9.1998 – IX ZR 237/97; BVerwG

25.10.2016 – 5 P 8/15; OVG Berlin-Brandenburg

26.7.2010 – OVG 1 K 60.09.

268 BGH 17.9.1998 – IX ZR 237/97; BVerwG

25.10.2016 – 5 P 8/15.

269 Vgl. Zu § 54 Abs. 2 S. 1 MBG SH BVerwG

25.10.2016 – 5 P 8/15.

270 BGH 17.9.1998 – IX ZR 237/97, AGS 1999, 3 = NJW

1998, 3567, noch zu § 1 BRAGO; OVG Berlin-Brandenburg 26.7.2010 – OVG 1 K 60.09.

Der Rechtsanwalt kann also **anwaltspezifische Dienste** immer nach dem RVG abrechnen.²⁷¹ Eine spezifisch anwaltliche Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn eine Person, die selbst kein Anwalt ist, in gleicher Lage vernünftigerweise einen Rechtsanwalt zuziehen würde (arg. § 5 InsVV). Vgl. hierzu: Betreuer, Rdn 166 ff.; Vormund, Rdn 227 ff.; Verfahrenspfleger, Rdn 262 ff.; Verfahrensbeistand, Rdn 282 ff.; Testamentsvollstrecker, Rdn 315 ff.; Insolvenzverwalter, Rdn 343 ff.; Nachlassverwalter, Rdn 384 ff.; Zwangsverwalter, Rdn 389 ff.²⁷² 165

3. Die Vergütung des Berufsbetreuers

a) Berufsmäßige Führung der Betreuung

Nach § 1836 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB wird die Betreuung nur dann entgeltlich geführt, wenn das Gericht bei der Bestellung des Betreuers feststellt, dass der Betreuer die Betreuung **berufsmäßig** führt. Wegen der Einzelheiten verweist § 1836 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 1908i Abs. 1 BGB auf § 1 VBVG. 166

Die Regelung in § 1 Abs. 1 S. 1 VBVG findet trotz ihres unglücklichen Wortlautes auch auf Betreuer Anwendung. Denn es wird auf § 1836 BGB verwiesen, der nach § 1908i BGB auch für die Betreuung gilt. Alle im VBVG enthaltenen und für den Vormund geltenden Vorschriften gelten damit auch für Betreuer, soweit nicht im dritten Abschnitt (§§ 4 ff. VBVG) ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist.²⁷³ Nach § 1 Abs. 2 VBVG hat bei der Vormundschaft das **Familiengericht** und bei der Betreuung das **Betreuungsgericht** die Feststellung der Berufsmäßigkeit gem. § 1 Abs. 1 S. 1 VBVG zu treffen, wenn dem Betreuer in einem solchen **Umfang** Betreuungen übertragen sind, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, oder wenn zu erwarten ist, dass dem Betreuer in absehbarer Zeit Betreuungen in diesem Umfang übertragen sein werden. Beide Merkmale müssen angesichts des eindeutigen Wortlautes („oder“) nicht kumulativ vorliegen. 167

§ 1 Abs. 1 S. 2 VBVG nennt insoweit zwei **Regelbeispiele**. Das zweite Regelbeispiel – Zeitaufwand von mindestens 20 Wochenstunden – gilt für Berufsbetreuer freilich nicht (§ 4 Abs. 3 S. 2 VBVG). Für sie indiziert daher allein die Führung von mindestens 11 Betreuungen die Berufsmäßigkeit (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VBVG). Ob die Betreuungen in unterschiedlichen Amtsgerichtsbezirken oder Gemeinden geführt werden, ist für die Zählung unerheblich. Die Verwendung der Regelbeispieltechnik in § 1 Abs. 1 VBVG macht deutlich, dass das Familiengericht/Betreuungsgericht bei der Feststellung der Berufsmäßigkeit in **atypischen Fällen** einen eigenen Beurteilungsspielraum hat. Einerseits kann es im Einzelfall von der Feststellung absehen, obgleich die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind; andererseits kann eine Feststellung der Berufsmäßigkeit auch dann in Betracht kommen, wenn die gesetzlichen Regelvoraussetzungen fehlen.²⁷⁴ 168

Die Feststellung, eine Betreuung werde berufsmäßig geführt, hat nach § 1 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. VBVG auch im Hinblick auf **künftige Betreuungen** zu erfolgen. Die gerichtliche Bestellung kann mithin bereits dann erfolgen, wenn der – z.B. noch ehrenamtlich tätige – Betreuer gegenwärtig noch keine ausreichende Zahl von Betreuungen vorweisen kann, aber bereits als Berufsbetreuer vorgesehen ist. Vor der ersten Bestellung soll das Familiengericht/Betreuungsgericht freilich die zuständige Betreuungsbehörde bezüglich der Eignung des ausgewählten Betreuers und zu der Absicht, ihm künftig Betreuungen im Umfang eines Berufsbetreuers zu übertragen, anhören (§ 1897 Abs. 7 S. 1 BGB). 169

Als Erkenntnisquelle für die **Beurteilung der Eignung** dient der Betreuungsbehörde auch ein vom Betreuer vorzulegendes Führungszeugnis sowie eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis 170

271 BGH 20.12.2006 – XII ZB 118/03, NJW 2007, 844; vgl. z.B. zum Verfahrenspfleger BGH 12.9.2012 – XII ZB 543/11, NJW 2012, 3728; BGH 27.6.2012 – XII ZB 685/11, NJW 2012, 3307; BGH 17.11.2010 – XII ZB 244/10, NJW 2011, 453.

272 Vgl. z.B. LG Lübeck NZI 2009, 559 für den Insolvenzverwalter.

273 Dies folgt bereits aus der systematischen Stellung des § 1 in Abschnitt 1 des VBVG („Allgemeines“), vgl. *Jürgens*, *Betreuungsrecht*, 5. Aufl. 2014, § 1 VBVG Rn 1;

ebenso *Palandt/Götz*, § 1 VBVG Rn 1; Inzidenter BGH 2.3.2016 – XII ZB 196/13; BGH 26.11.2014 – XII ZB 542/13.

274 *Jürgens*, *Betreuungsrecht*, 5. Aufl. 2014, § 1 VBVG Rn 5 f. Siehe aus der Rspr. BayObLG BtPrax 1999, 30 (wenige Betreuungen, aber Bestellung des Betreuers gerade wegen seiner individuellen beruflichen Qualifikation); OLG Zweibrücken FGPrax 2000, 62 (Gesamtbeurteilung aller Umstände des Einzelfalls).

(§ 1897 Abs. 7 S. 2 BGB, § 882b ZPO). Ein gegen die Betreuungsbehörde gerichteter Anspruch des Betreuers, dem Familiengericht/Betreuungsgericht als geeignet vorgeschlagen zu werden, existiert indes nicht.²⁷⁵ Das Recht und die Pflicht zur Mitwirkung der Betreuungsbehörde bei der Entscheidung über die Auswahl eines Berufsbetreuers (§ 1897 Abs. 7 BGB, § 8 BtBG) ergibt umgekehrt keine gesetzliche Grundlage für die Installation eines bestimmten Zulassungsverfahrens, welches zugleich das Auswahlmessen des Familiengerichts/Betreuungsgerichts reduzieren könnte.²⁷⁶

b) Gerichtliche Feststellung der berufsmäßigen Führung

- 171** Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 VBVG vor, hat der Betreuer einen Anspruch auf die entsprechende **Feststellung** des Familiengerichts/Betreuungsgerichts. Sie hat nach § 1836 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 1908i Abs. 1 BGB „**bei der Bestellung**“ zu erfolgen; das Familiengericht/Betreuungsgericht hat insoweit kein Ermessen. Gem. § 286 Abs. 1 Nr. 4 FamFG ist die Feststellung der berufsmäßigen Betreuung verpflichtender Beschlussinhalt. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Voraussetzung für die Vergütung des Betreuers bereits bei seiner Bestellung geklärt wird.²⁷⁷ Die Staatskasse hat gegen die Feststellung der Berufsmäßigkeit kein Beschwerderecht.²⁷⁸
- 172** Die Feststellung der Berufsmäßigkeit hat sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht für die Frage der Vergütung **konstitutive Bedeutung**.²⁷⁹ Stellt das Gericht die Berufsmäßigkeit fest, kann die Vergütung später nicht mit dem Argument verweigert werden, der Anspruchsteller sei kein Berufsvormund oder Berufsbetreuer. Hat das Gericht dagegen die Berufsmäßigkeit verneint, so ist auch dies für das spätere Verfahren bindend.²⁸⁰ Dies gilt auch dann, wenn im Nachhinein die Voraussetzungen der Berufsmäßigkeit wegfallen, weil etwa die Zahl der vom Betreuer ausgeführten Betreuungen sich verringert. Die Feststellung der Berufsmäßigkeit kann in diesem Falle nicht mit rückwirkender Kraft aufgehoben werden.²⁸¹

c) Unterbliebene gerichtliche Feststellung der berufsmäßigen Führung

- 173** Ist die Feststellung der berufsmäßigen Führung der Betreuung bei der Bestellung unterblieben, so kann sie nicht nachgeholt werden. Die nachträgliche rückwirkende Feststellung, dass der Betreuer die Betreuung berufsmäßig führt, ist unzulässig.²⁸²

Das gilt auch, wenn die Feststellung versehentlich unterblieben ist.²⁸³ Eine rückwirkende Korrektur der Bestellung ist außer im Verfahren der Beschwerde gegen die Ausgangsentscheidung nur unter den Voraussetzungen der Beschlussberichtigung nach § 42 FamFG möglich.²⁸⁴ Im Vergütungsfestsetzungsverfahren kann die Bestellung nicht nachträglich mit Rückwirkung erfolgen.²⁸⁵

- 174** Stellt das Gericht die Berufsmäßigkeit der Betreuung nicht fest, kann der Betreuer die Übernahme ablehnen oder **Beschwerde** einlegen. Umgekehrt kann die Feststellung der Berufsmäßigkeit nicht isoliert Gegenstand einer Beschwerde sein.

Die nachträgliche Feststellung der Berufsmäßigkeit **mit Wirkung für die Zukunft** ist dagegen grds. zulässig. Sie kann ab dem Zeitpunkt des auf sie gerichteten Antrags (und nicht erst ab dem Zeitpunkt der Feststellung) erfolgen, wenn der Betreuer ab diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine berufsmäßige Führung der Betreuung erfüllt.²⁸⁶

275 VG Frankfurt BtPrax 1997, 83.

276 OLG Hamm NJW 2006, 3436 („Bochumer Modell“).

277 BGH 8.1.2014 – XII ZB 354/13, NJW 2014, 863; BGH 29.1.2014 – XII ZB 372/13, NJW-RR 2014, 769.

278 OLG Frankfurt FGPrax 2004, 122; OLG Hamm BtPrax 2000, 265; BayObLG BtPrax 2001, 204.

279 BGH 8.1.2014 – XII ZB 354/13, NJW 2014, 863; BGH 29.1.2014 – XII ZB 372/13, NJW-RR 2014, 769; BGH 12.2.2014 – XII ZB 46/13, Rpfleger 2014, 374.

280 OLG Frankfurt FamRZ 2000, 630, 631; Jauernig/Berg, § 1836 Rn 8.

281 Zimmermann, Anwaltsvergütung außerhalb des RVG, Rn 17; Palandt/Diederichsen, § 1836 Rn 4; MüKo/Wagenitz, BGB, § 1836 Rn 3.

282 BGH 8.1.2014 – XII ZB 354/13, NJW 2014, 863; BGH 30.4.2014 – XII ZB 190/13, RVGreport 2015, 79 = NJW-RR 2014, 1031.

283 BGH 30.4.2014 – XII ZB 190/13, RVGreport 2015, 79 = NJW-RR 2014, 1031; BGH 29.1.2014 – XII ZB 372/13, NJW-RR 2014, 769.

284 BGH 30.4.2014 – XII ZB 190/13, RVGreport 2015, 79 = NJW-RR 2014, 1031; BGH 29.1.2014 – XII ZB 372/13, NJW-RR 2014, 769.

285 BGH 12.2.2014 – XII ZB 46/13, Rpfleger 2014, 374.

286 BGH 8.1.2014 – XII ZB 354/13, NJW 2014, 863.

d) Vergütungsanspruch/Entstehung/Festsetzung

Hat das Familiengericht/Betreuungsgericht die Berufsmäßigkeit der Betreuung festgestellt, **muss** es dem Betreuer eine **Vergütung** bewilligen (§ 1 Abs. 2 S. 1 VBVG). **Schuldner** des Vergütungsanspruchs ist der Betreute; ist dieser mittellos i.S.d. §§ 1836c, 1836d BGB, kann der Betreuer seinen Anspruch gegen die Staatskasse geltend machen (§ 1 Abs. 2 S. 2 VBVG). Der Anspruch gegen den Betreuten geht dann im Wege der *cessio legis* auf die Staatskasse über (§ 1836e i.V.m. § 1908i Abs. 1 BGB). **Mehreren Berufsbetreuern**, die i.S.d. § 1899 Abs. 1 BGB für je gesonderte Aufgabenkreise bestellt worden sind, steht jeweils die volle Vergütung nach dem VBVG zu.²⁸⁷ 175

Die gerichtliche **Festsetzung** der Vergütung richtet sich gem. § 292 Abs. 1 FamFG nach § 168 FamFG. Die gerichtliche Festsetzung erfolgt danach, wenn der Betreuer, Gegenbetreuer oder der Betreute die gerichtliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, erfolgt die Zahlbarmachung bei Mittellosigkeit des Betreuten im Verwaltungsweg. 176

Die Betreuertätigkeit ist regelmäßig eine **höchstpersönliche Aufgabe**. Wird ein Rechtsanwalt zum Betreuer bestellt, kann daher bei unzulässiger Delegation auf einen Sozius der Vergütungsanspruch entfallen.²⁸⁸ 177

Die **Entstehung** des Vergütungsanspruchs richtet sich nach dem Zeitpunkt, in dem der Betreuer nach seiner wirksamen Bestellung seine vergütungspflichtige Tätigkeit erstmals ausübt.²⁸⁹ Der Vergütungsanspruch entsteht mit der Ausübung der jeweiligen Amtstätigkeit.²⁹⁰ Für die Zeit der **Betreuer-vakanz**, also den Zeitraum zwischen dem Ende der vorläufigen Betreuerbestellung und der späteren Hauptsacheentscheidung, erhält der Betreuer hingegen keine Vergütung.²⁹¹ 178

e) Erlöschen des Vergütungsanspruchs

15 Monate nach seiner Entstehung (siehe Rdn 175) ordnet § 2 VBVG das **Erlöschen** des Vergütungsanspruchs an, wenn dieser nicht zuvor beim Familiengericht/Betreuungsgericht²⁹² geltend gemacht wurde. Dabei handelt es sich um eine echte **Ausschlussfrist**,²⁹³ die tagesgenau zu berechnen ist.²⁹⁴ Der Lauf der Ausschlussfrist ist unabhängig davon, ob es sich um einen vermögenden oder einen mittellosen Betreuten handelt.²⁹⁵ Die Ausschlussfrist des § 2 VBVG zur Geltendmachung der Betreuervergütung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch gem. § 9 VBVG erstmals geltend gemacht werden kann. Die Fünfzehn-Monats-Frist des § 2 VBVG beginnt damit erst nach Ablauf der Drei-Monats-Frist des § 9 VBVG.²⁹⁶ 179

Sie ist auch für einen späteren Antrag gegen die Landeskasse gewahrt, wenn der Betreuer fristgerecht zunächst einen Antrag auf Festsetzung der Vergütung aus dem Vermögen des Betroffenen beim Familiengericht/Betreuungsgericht gestellt hatte.²⁹⁷ Nach § 2 S. 2 VBVG i.V.m. § 1835 Abs. 1a S. 1 BGB kann das Familiengericht/Betreuungsgericht eine abweichende Frist von mindestens zwei Monaten bestimmen; sie kann nach § 1835 Abs. 1a S. 3 BGB auf Antrag des Betreuers verlängert 180

287 OLG Hamm JurBüro 2007, 266; OLG Köln FGPrax 2008, 155; LG Münster FamRZ 2009, 151.

288 OLG Frankfurt NJW-RR 2004, 295; *Borgmann/Jungk/Grams*, Anwaltschaftsrecht, 4. Aufl. 2005, § 6 Rn 22.

289 *Jürgens*, Betreuungsrecht, 4. Aufl. 2010, § 2 VBVG Rn 1; vgl. auch BGH 2.3.2016 – XII ZB 196/13.

290 BGH 25.1.2012 – XII ZB 461/11, RVGreport 2012, 280 = NJW-RR 2012, 579, auch zur Fälligkeit des Anspruchs; BGH 25.1.2012 – XII ZB 605/10, Rpfleger 2012, 316, auch zur Fälligkeit des Anspruchs; Bay-ObLG FamRZ 1996, 372.

291 BGH 2.3.2016 – XII ZB 196/13; OLG Schleswig NJW-RR 1999, 660; OLG Hamm BeckRS 2006, 06020; OLG Braunschweig FamRZ 2006, 290; *Dodegge*, NJW 2006, 2670, 2674 m.w.N.

292 Für den Nachlasspfleger beim Nachlassgericht, OLG Naumburg Rpfleger 2012, 319.

293 *Jürgens*, Betreuungsrecht, 4. Aufl. 2010, § 2 VBVG Rn 1.

294 OLG Frankfurt FGPrax 2008, 19.

295 OLG Naumburg Rpfleger 2012, 319.

296 BGH 19.8.2015 – XII ZB 314/13, NJW 2015, 3301; BGH 13.3.2013 – XII ZB 26/12, NJW-RR 2013, 769; OLG Düsseldorf 12.3.2010 – 25 Wx 82/09; KG FamRZ 2009, 456; OLG Köln BtPrax 2009, 80; OLG Dresden FamRZ 2008, 1285; OLG München NJW 2008, 1895; a.A. OLG Frankfurt FamRZ 2008, 304.

297 OLG Hamm FamRZ 2007, 854; *Dodegge*, NJW 2007, 2673, 2677.

werden. Eine **Verwirkung** des Vergütungsanspruchs ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen, etwa bei einer strafbaren Untreue des Betreuers zum Nachteil des Betreuten.²⁹⁸

- 181** Der auf die Staatskasse nach Auszahlung der Vergütung gem. § 1836e Abs. 1 S. 1 BGB übergegangene **Rückforderungsanspruch** verjährt gem. §§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. §§ 1835, 1836 BGB und 195 BGB in drei Jahren.²⁹⁹ Das gilt sowohl für die vor als auch die ab dem 1.1.2002 entstandenen Vergütungsansprüche.³⁰⁰

f) Vergütungsanspruch nach Beendigung der Betreuung

- 182** Keine Vergütung erhält der Betreuer für die Zeit nach der **Aufhebung** der Betreuung. Maßgeblich ist insoweit nicht der Antrag des Betreuten auf Aufhebung der Betreuung, sondern der gerichtliche Aufhebungsbeschluss (§ 1908d BGB) bzw. dessen Zustellung.³⁰¹

Wird ein Betreuer mit einem bestimmten Aufgabenkreis (hier: Führung eines Zivilrechtsstreits einschließlich etwaiger Folge- und Rechtsmittelverfahren) bestellt, so endet die für seinen pauschalen Vergütungsanspruch maßgebliche Zeitspanne nicht bereits mit der Anzeige des Betreuers, dass der Aufgabenkreis abgeschlossen ist, sondern gem. § 1908d BGB erst mit der Aufhebung der Betreuung durch das Gericht.³⁰²

- 183** Die Vergütungspflicht endet darüber hinaus ohne ausdrücklichen Aufhebungsbeschluss auch bei Beendigung der Betreuung durch den **Tod** des Betreuten³⁰³ oder durch Ablauf der gesetzlich bzw. gerichtlich festgelegten (vgl. § 302 FamFG) Frist.³⁰⁴ In diesen Fällen sind danach entfaltete Abwicklungsarbeiten wie Schlussbericht, Vermögensaufstellung und Vermögensherausgabe mit der pauschalen Vergütung für den gesamten Vergütungszeitraum abgegolten.³⁰⁵
- 184** Der Berufsbetreuer kann allerdings noch für den Zeitraum der Notgeschäftsführung nach Maßgabe des VBVG zu vergüten sein.³⁰⁶ Es ist hinzunehmen, dass zwischen dem Ende der Notwendigkeit der Betreuung und der Aufhebung der Betreuung eine gewisse noch mit dem pauschalen Stundenansatz nach § 5 VBVG zu vergütende Zeitspanne liegt, die auf gerichtlichen oder behördeninternen Abläufen und auf die Prüfung, ob die Voraussetzung für die Aufhebung der Betreuung tatsächlich vorliegen, zurückzuführen ist.³⁰⁷ Ihm steht für den Todesmonat jedoch nicht die volle Monatspauschale, sondern nur eine zeitanteilige Vergütung bis zum Todestag zu.³⁰⁸ Der Betreuer, der in Unkenntnis des Todes des Betroffenen zunächst weiter tätig wurde, ist insoweit allenfalls in analoger Anwendung von § 6 S. 1 VBVG und nicht pauschal nach den §§ 4, 5 VBVG zu entschädigen.³⁰⁹
- 185** Umstritten ist dabei, ob nach § 5 VBVG³¹⁰ pauschal oder in entsprechender Anwendung des § 6 VBVG³¹¹ auf Basis einer Einzelaufstellung nach Stunden abzurechnen ist.

298 Eingehend OLG Hamm NJW-RR 2007, 1081; ebenso für den Pfleger BayObLG NJW 1988, 1919.

299 BGH 25.1.2012 – XII ZB 461/11, RVGreport 2012, 280 = NJW-RR 2012, 579; BGH 25.1.2012 – XII ZB 605/10, Rpfleger 2012, 316.

300 BGH 25.1.2012 – XII ZB 461/11, RVGreport 2012, 280 = NJW-RR 2012, 579; BGH 25.1.2012 – XII ZB 605/10, Rpfleger 2012, 316; a.A. zuvor LG Schweinfurt BtPrax 2011, 135; LG Würzburg BtPrax 2011, 135; LG Kleve 6.6.2011 – 4 T 86/11.

301 BGH 28.7.2015 – XII ZB 508/14, JurBüro 2015, 600; BGH 14.12.2011 – XII ZB 489/10, FamRZ 2012, 295.

302 BGH 7.8.2013 – XII ZB 233/13, NJW-RR 2014, 258.

303 BGH 6.4.2016 – XII ZB 83/14; BGH 28.7.2015 – XII ZB 508/14, JurBüro 2015, 600.

304 BGH 14.12.2011 – XII ZB 489/10, FamRZ 2012, 295.

305 OLG Dresden FamRZ 2006, 1483; OLG München NJW-RR 2006, 1517; OLG Köln FGPrax 2006, 163; LG Duisburg BtPrax 2006, 117; a.A. LG Wuppertal FamRZ 2006, 1063.

306 BGH 6.4.2016 – XII ZB 83/14; LG Stendal NJW-RR 2006, 1085; OLG München NJW-RR 2006, 1517; OLG Köln FGPrax 2006, 163; krit. dazu *Zimmermann*, Anwaltsvergütung außerhalb des RVG, Rn 26.

307 BGH 28.7.2015 – XII ZB 508/14, JurBüro 2015, 600.

308 OLG Köln FGPrax 2006, 163; OLG München NJW-RR 2006, 1517.

309 BGH 6.4.2016 – XII ZB 83/14.

310 So LG Stendal NJW-RR 2006, 1085.

311 So OLG München NJW-RR 2006, 1517; i.E. wohl auch *Zimmermann*, Anwaltsvergütung außerhalb des RVG, Rn 26.

g) Höhe des Vergütungsanspruchs

Die **Höhe** der Vergütung richtet sich nach den §§ 3 ff. VBVG. §§ 3 ff. VBVG sind mit Wirkung vom **27.7.2019 geändert** worden.³¹² Hierdurch ist insbesondere eine Erhöhung der Betreuer- und Vormündervergütung um durchschnittlich 17 % erfolgt und für die Vergütung der Berufsbetreuer ist die bis zum 26.7.2017 bestehende Kombination aus dem Produkt von Stundensatz und Stundenansatz durch ein **Fallpauschalensystem** ersetzt worden.

186

Gem. § 4 Abs. 1 VBVG bestimmt sich die dem Betreuer nach § 1 Abs. 2 VBVG zu bewilligende Vergütung nach monatlichen Fallpauschalen, die in den Vergütungstabellen A bis C der Anlage zu § 4 Abs. 1 VBVG festgelegt sind. Der anwaltliche Berufsbetreuer dürfte gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 VBVG der Vergütungstabelle C unterfallen, weil er besondere Kenntnisse, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind, durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule erworben hat. Die Höhe der monatlichen Fallpauschalen bewegt sich zwischen 102 EUR und 486 EUR und hängt gem. § 5 Abs. 1 VBVG von

- der Dauer der Betreuung (§ 5 Abs. 2 VBVG),
- dem gewöhnlichen Aufenthalt des Betreuten (§ 5 Abs. 3 VBVG) und
- dem Vermögensstatus des Betreuten (nicht mittellos oder mittellos, § 5 Abs. 4 VBVG)

ab. In den ersten drei Monaten der Betreuung erhält der anwaltliche Berufsbetreuer beispielsweise bei einem nicht mittellosen, zu Hause wohnenden Betreuten monatlich 486 EUR. Ab dem 25. Monat der Betreuung erhält der anwaltliche Berufsbetreuer dann noch eine monatliche Pauschale über 211 EUR. § 5a VBVG sieht eine gesonderte monatliche Pauschale von 30 EUR vor, wenn bestimmte Vermögensgegenstände vom Betreuer zu verwalten sind. Gem. § 5 Abs. 5 VBVG gelten die Fallpauschalen auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Betreuung entstandener Aufwendungen ab.

Die Ausführungen in Rdn 187 bis 207 gelten deshalb nur für Vergütungsansprüche für Leistungen, die vor dem 27.7.2019 erbracht worden sind (§ 12 VBVG).

aa) Grundsätze (bis 26.7.2019). Entgegen seiner systematischen Stellung im zweiten Abschnitt des VBVG – Vergütung des Vormunds – gilt die in § 3 VBVG getroffene Regelung dem Grunde nach auch für Berufsbetreuer.³¹³ In Bezug auf die Höhe der Stundenvergütung ist § 4 VBVG für Berufsbetreuer *lex specialis*; Entsprechendes gilt nach § 5 VBVG für die zu vergütenden Stundenansätze. Es spielt für die Anwendbarkeit der §§ 3 ff. VBVG keine Rolle, ob der Betreute mittellos ist oder nicht. Die Mittellosigkeit wirkt sich aber auf die Höhe der pauschalen Stundenansätze aus, vgl. § 5 VBVG.

187

bb) Pauschalierung (bis 26.7.2019). §§ 4 und 5 VBVG sehen für den Berufsbetreuer für den Regelfall ein **gestaffeltes Pauschalvergütungssystem** vor. Im Verfahren über die Festsetzung der pauschalen Betreuervergütung nach §§ 4, 5 VBVG ist nicht zu überprüfen, ob und in welchem Umfang der Betreuer tätig geworden ist. Die Ausübung einer konkreten Betreuungstätigkeit wird typisierend unterstellt.³¹⁴

188

Eine Abrechnung nach konkret erbrachtem **Zeitaufwand** ist nur für den nach § 1899 Abs. 2 und 4 BGB bestellten Betreuer (**Sterilisations- oder Verhinderungsbetreuer** aus **rechtlichen** Gründen) vorgesehen.³¹⁵ Denn dieser erhält nach § 6 VBVG eine Vergütung nach § 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 VBVG.³¹⁶ Aus Rechtsgründen verhindert ist eine Person, die die Voraussetzungen der §§ 1908i Abs. 1, 1795 BGB oder des § 181 BGB erfüllt, die also bereits von Gesetzes wegen zur Vertretung der betroffenen Person nicht berechtigt ist oder der gem. §§ 1908i Abs. 1, 1796 BGB wegen Interessenkollision die Vertretungsbefugnis entzogen worden ist oder nicht übertragen werden kann.³¹⁷ Keine Bestellung eines Verhinderungsbetreuers liegt vor, wenn neben einem ehrenamtlichen Betreuer ein Berufsbetreuer bestellt wird, weil der ehrenamtliche Betreuer z.B. in schenkungs- und zwangsvollstreckungsrechtlichen Verfahren unerfahren ist.³¹⁸

189

312 G zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung v. 22.6.2019 (BGBl I 2019, 866).

313 Palandt/Götz, § 3 VBVG Rn 2; Jürgens, Betreuungsrecht, 43. Aufl. 2010, § 3 VBVG Rn 1.

314 BGH 20.8.2014 – XII ZB 479/12, NJW-RR 2014, 1345.

315 BGH 8.7.2015 – XII ZB 494/14, NJW 2015, 2886; BGH 4.6.2014 – XII ZB 626/13; BGH 20.3.2013 – XII ZB 231/12, NJW-RR 2013, 771.

316 BGH 4.6.2014 – XII ZB 626/13; OLG Celle FamRZ 2008, 1212; LG Münster FamRZ 2009, 151.

317 BGH 8.7.2015 – XII ZB 494/14, NJW 2015, 2886; BGH 20.3.2013 – XII ZB 231/12, NJW-RR 2013, 771.

318 LG Münster FamRZ 2009, 151.

- 190** Eine analoge Anwendung über die Sonderfälle des Verhinderungsbetreuers aus Rechtsgründen und des Sterilisationsbetreuers hinaus auf Betreuer, die nur für einen begrenzten Aufgabenbereich oder eine einzelne Angelegenheit bestellt worden sind, ist ausgeschlossen.³¹⁹ Andererseits kann ein Ergänzungsbetreuer, der wegen einer rechtlichen Verhinderung des Betreuers bestellt worden ist, auch dann keine pauschale Vergütung nach §§ 4, 5 VBVG verlangen, wenn seine Tätigkeit auf einen längeren Zeitraum angelegt ist und sich nicht in einer konkreten, punktuellen Maßnahme erschöpft.³²⁰ Wird ein Betreuer aber neben einem **Bevollmächtigten** bestellt, weil dieser an einer Verrichtung bestimmter Tätigkeiten rechtlich verhindert ist, ist die Vergütung des Betreuers in entsprechender Anwendung des § 6 S. 1 VBVG nach konkretem Zeitaufwand zu bemessen.³²¹
- 191** Durch die Pauschalierung wollte der Gesetzgeber für die Festsetzung der Betreuervergütung ein effizientes, missbrauchsunanfälligeres Abrechnungssystem zum Zwecke der Vereinfachung und Streitvermeidung schaffen, das zugunsten der Betreuten die Arbeitsleistung der Betreuer und des Gerichts nicht zu sehr in Anspruch nimmt und damit Kapazitäten für die eigentliche Betreuungsleistung freisetzt und das zugleich den Berufsbetreuern auskömmliche Einnahmen sichert.³²² Auch wenn aufgrund konkreter Umstände des Einzelfalls im Abrechnungszeitraum keine oder nur mit wenig Zeitaufwand verbundene Tätigkeiten des Betreuers erforderlich waren, findet eine Überprüfung der Angemessenheit der Stundenansätze nicht statt.³²³ Die Pauschalierung der Betreuervergütung schließt vor diesem Hintergrund deshalb auch den Einwand aus, dass dem Betreuer keine Vergütung zusteht, weil er im maßgeblichen Zeitraum keine Tätigkeiten erbracht hat.³²⁴
- 192** Die 2005 eingeführte Pauschalierung der Vergütung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.³²⁵ Das BVerfG hat hierzu entschieden, dass dem Gesetzgeber bei Vergütungsregelungen grds. ein Gestaltungsspielraum zusteht. Dabei könne er Einzelabrechnungen, Pauschalierungen oder fixe Sätze vorsehen. Die Regelung in § 4 und § 5 VBVG nutze diesen Spielraum in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise. Die sich aus § 5 Abs. 1, Abs. 2 VBVG ergebende unterschiedliche Vergütung für die Betreuung vermögender und mittelloser Betreuer aufgrund der unterschiedlichen Stundenansätze sei von nicht zu beanstandenden, sachlich gerechtfertigten Erwägungen getragen und verletze nicht den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.³²⁶
- 193 cc) Stundensatz (bis 26.7.2019).** Der **Stundensatz (Grundvergütung)** beträgt nach § 4 Abs. 1 S. 2 VBVG 27 EUR pro Stunde. Verfügt der Betreuer über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind, so erhöht sich der Stundensatz nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VBVG auf 44 EUR, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.
- Die zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 BVormVG entwickelte Rechtsprechung gilt insoweit fort.³²⁷ **Hochschulen** sind Universitäten und Fachhochschulen, jedoch nicht Fachschulen³²⁸ und Fachakademien.³²⁹ Für die Betreuung nutzbare Fachkenntnisse vermitteln **Studiengänge** wie Rechtswissenschaften, Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Medizin, Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Soziologie,³³⁰ nicht jedoch eine Ausbildung zum (staatlich anerkannten) Sozialwirt³³¹ oder zum Sparkassenbetriebswirt.³³² Auch die Hochschulausbildung muss einen erfolgreichen **Abschluss** genommen haben; ein abgebrochenes Jurastudium rechtfertigt daher keine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe des § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VBVG.³³³
- 194 dd) Stundenansatz (Multiplikator) (bis 26.7.2019).** Um die Höhe der Vergütung abschließend berechnen zu können, muss der nach § 4 VBVG ermittelte Stundensatz mit der Zahl der für eine

319 BGH 8.7.2015 – XII ZB 494/14, NJW 2015, 2886; BGH 20.3.2013 – XII ZB 231/12, NJW-RR 2013, 771.

320 BGH 8.7.2015 – XII ZB 494/14, NJW 2015, 2886; BGH 4.6.2014 – XII ZB 625/13, FamRZ 2014, 1449.

321 BGH 8.7.2015 – XII ZB 494/14, NJW 2015, 2886.

322 BR-Drucks 865/03, S. 44 ff.; BVerfG 20.8.2009 – 1 BvR 2889/06, NJW-RR 2010, 505.

323 OLG Schleswig BtPrax 2007, 133.

324 OLG München BtPrax 2007, 129.

325 BGH 26.3.2014 – XII ZB 346/13, NJW 2014, 1811; OLG München NJW-RR 2007, 227; OLG Stuttgart FGPrax 2007, 131, 132; OLG Karlsruhe FamRZ 2007, 2008; OLG Celle Rpfleger 2008, 487.

326 BVerfG NJW-RR 2010, 505; BVerfG FamRZ 2009, 1123.

327 Siehe die Einzelfälle aus der Rspr. in der 2. Aufl., § 1 Rn 66.

328 OLG Frankfurt BtPrax 2002, 169; OLG Schleswig BtPrax 2000, 172.

329 BayObLG BtPrax 2000, 91.

330 Vgl. Jürgens, Betreuungsrecht, 4. Aufl. 2010, § 3 VBVG Rn 9 m. zahlr. Nachw. aus der Rspr.

331 BGH 27.2.2013 – XII ZB 492/12, NJW-RR 2013, 577; BGH 18.1.2012 – XII ZB 409/10, NJW-RR 2012, 452.

332 BGH 4.4.2012 – XII ZB 447/11, NJW-RR 2012, 774.

333 Vgl. BayObLG BtPrax 2000, 124.

Betreuung aufgewandten Stunden multipliziert werden. Als Multiplikator dient der **Stundenansatz nach § 5 VBVG**. § 5 VBVG nimmt hinsichtlich des vergütungsfähigen Zeitaufwands eine **Pauschalierung** vor. Infolge dessen muss der Betreuer bei der Abrechnung einer Betreuung keinen konkreten Zeitaufwand erbringen; umgekehrt braucht das Familiengericht/Betreuungsgericht den Zeitaufwand nicht zu kontrollieren.³³⁴ Die Vergütung bemisst sich daher nach dem **Produkt** des Stundenansatzes (§ 5 VBVG) mit dem Stundensatz (§ 4 VBVG). Diese Berechnungsmethode gilt nicht nur für den **Betreuer**, sondern auch für den **Gegenbetreuer**.³³⁵

Weil der Stundenansatz von der **Dauer der Betreuung** abhängt, kommt es für dessen Berechnung auf den **Betreuungsbeginn** an.³³⁶ Die Betreuung wird mit der Bekanntgabe des Bestellungsbeschlusses an den Betreuer wirksam (§ 287 Abs. 1 FamFG). Aus § 15 Abs. 2 S. 2 FamFG folgt dabei nicht, dass die Bekanntgabe bei der Aufgäbe zur Post erst drei Tage nach der Aufgäbe erfolgt. Geht der Bestellungsbeschluss dem Betreuer früher zu und macht er das glaubhaft, wird die Betreuung bereits zu diesem früheren Zeitpunkt wirksam und wird der Stundenansatz ab diesem früheren Zeitpunkt berechnet³³⁷ (zum Vergütungsanspruch nach **Beendigung** der Betreuung vgl. Rdn 182 ff.).

ee) Kriterien Mittellosigkeit und Heimunterbringung (bis 26.7.2019). Der Stundenansatz nach § 5 VBVG differenziert nach dem Kriterium der **Mittellosigkeit** sowie der Unterbringung des Betreuten in einem **Heim** (siehe Rdn 198) und ist dabei jeweils gestaffelt nach der **Dauer der Betreuung**. Abs. 1 S. 1 der Vorschrift legt die Stundenansätze für nicht-mittellose Heimbewohner fest, Abs. 1 S. 2 die Stundenansätze für nicht-mittellose Betreute, die nicht in einem Heim wohnen. Abs. 2 S. 1 bestimmt den Stundenansatz für die Betreuung mittelloser Heimbewohner, Abs. 2 S. 2 für die Betreuung mittelloser Personen, die keinen Heimplatz innehaben.

Der Gesetzgeber hat somit der Pauschalierung der Vergütung folgende Vorgaben zugrunde gelegt:

- Bei einem in einem Heim lebenden Betreuten ist weniger Zeitaufwand erforderlich als bei einem außerhalb eines Heimes wohnenden Betreuten.
- Ein vermöglicher Betreuer verursacht mehr Zeitaufwand als ein mittelloser Betreuer.³³⁸
- Zu Beginn einer Betreuung ist höherer Zeitaufwand erforderlich als im späteren Verlauf der Betreuung. Nach Ablauf des ersten Betreuungsjahres ist der niedrigste Stundenansatz erreicht, der sich dann auch nicht mehr ändert.

Tabellarisch ergibt sich dabei folgendes Bild:

Dauer der Betreuung	nicht-mittelloser Betreuer		mittelloser Betreuer	
	im Heim	nicht im Heim	im Heim	nicht im Heim
1.–3. Monat	5 ½ h	8 ½ h	4 ½ h	7 h
4.–6. Monat	4 ½ h	7 h	3 ½ h	5 ½ h
7.–12. Monat	4 h	6 h	3 h	5 h
Danach	2 ½ h	4 ½ h	2 h	3 ½ h

ff) Heimunterbringung (bis 26.7.2019). Was als **Heim** im Sinne der Vergütungsberechnung anzusehen ist, definiert § 5 Abs. 3 VBVG. Als Heime im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen zu qualifizieren, die dem Zweck dienen, Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie tatsächliche Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden. Ergänzend verweist § 5 Abs. 3 S. 2 VBVG auf § 1 Abs. 2 des Heimgesetzes. Danach sind als Heimunterbringung anzusehen die heimähnliche Unterbringung in einem Wohnpark,³³⁹

334 Jürgens, Betreuungsrecht, 4. Aufl. 2010, § 5 VBVG Rn 1; Palandt/Götz, § 5 VBVG Rn 1. Die mit der Pauschalierung verbundene Vereinfachung war ein (weiteres) Motiv des Reformgesetzgebers.

335 OLG Köln FGPrax 2007, 123; a.A. Zimmermann, FS Bienwald, S. 351 (Entschädigung nach §§ 1, 3 VBVG).

336 Vgl. BGH 2.3.2016 – XII ZB 196/13.

337 BGH 12.9.2012 – XII ZB 27/12, FamRZ 2012, 1867.

338 Die Regelung ist im Ergebnis nicht zu beanstanden, BVerfG 20.8.2009 – 1 BvR 2889/06, NJW-RR 2010, 505.

339 OLG München NJW-RR 2006, 1016.

die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik gem. § 63 StGB³⁴⁰ und der Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt zur Verbüßung der Haftstrafe.³⁴¹

- 199** Bei der Auslegung des in § 5 Abs. 1, 2 VBVG nicht näher umschriebenen Begriffs „**gewöhnlicher Aufenthalt**“ kann auf dessen Definition in anderen Rechtsgebieten zurückgegriffen werden. Gem. § 30 Abs. 3 SGB I und § 9 AO befindet sich der gewöhnliche Aufenthalt dort, wo sich jemand unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.³⁴² Da der gewöhnliche Aufenthalt sich nicht nach dem Willen des Betroffenen, sondern nach den tatsächlichen Verhältnissen bestimmt, kann auch die zwangsweise Unterbringung in einer **Justizvollzugsanstalt** einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen. Es kommt nicht darauf an, ob eine vor der Inhaftierung angemietete Wohnung gekündigt oder Hafturlaube dort verbracht worden sind.³⁴³
- 200** **Kein Heimaufenthalt** i.S.d. § 5 Abs. 3 VBVG ist hingegen die Unterbringung des Betreuten in einer Alten- und Wohngemeinschaft (**Betreutes Wohnen**),³⁴⁴ die nur **vorläufige Unterbringung** des Betreuten nach § 126a StPO³⁴⁵ oder die **Untersuchungshaft**.³⁴⁶ Ob die Unterbringung in einer Pflegefamilie als Heimaufenthalt gilt, hat der BGH in einem „obiter dictum“ erörtert.³⁴⁷ Weil der Gesetzgeber die Abrechnung der Betreuervergütung vereinfachen wollte, darf die Feststellung der Heimunterbringung nach Auffassung des BGH keine umfangreichen Recherchen erfordern. Die Erforschung der sachlichen und persönlichen Gegebenheiten in der Pflegefamilie sowie der Intensität, mit der der Betreute in den Tagesablauf und die Organisation der Pflegefamilie eingebunden ist, geht danach zu weit. Nach Auffassung des BGH ist es daher sinnvoll, von einem strikten, an griffigen und leicht feststellbaren Kriterien gebundenen Verständnis des vergütungsrechtlichen Heimbegriffs auszugehen.³⁴⁸ Wird die Unterbringung in der Pflegefamilie von einem Träger organisiert, kontrolliert und begleitet, liegt Heimunterbringung i.S.d. VBVG vor, wenn der Träger eine umfassende, von der aktuellen Situation des Betreuten grds. unabhängige und dadurch den Betreuer dauerhaft entlastende Versorgungsgarantie übernommen hat.³⁴⁹ Entsprechendes gilt für den Aufenthalt in einem Hospiz.³⁵⁰ Hat eine Wohnform nur vorübergehenden Charakter und ist sie auf die Verselbstständigung junger Erwachsener zugeschnitten, liegt ebenfalls keine Heimunterbringung vor.³⁵¹ Auch bei Überlassung von Wohnraum ohne Versorgungsgarantie liegt keine Heimeigenschaft vor.³⁵²
- 201** Der Qualifikation als Heim i.S.d. § 5 Abs. 3 VBVG steht im Übrigen die Möglichkeit des Heimträgers nicht entgegen, den Heimvertrag zu kündigen, wenn sich der Gesundheitszustand des Bewohners so verändert, dass dem Heimträger eine sachgerechte Betreuung nicht mehr möglich ist.³⁵³
- 202** Für die **Monatsberechnung** nimmt § 5 Abs. 4 VBVG Bezug auf die §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB. Geht die Betreuung vom Berufsbetreuer auf einen **ehrenamtlichen Betreuer** (siehe Rdn 203 ff.) über, kann der Berufsbetreuer nach § 5 Abs. 5 VBVG für den Monat, in dem der Wechsel erfolgte, sowie für den folgenden Monat eine fortgesetzte Vergütung nach dem vollen Zeitanatz beanspruchen.³⁵⁴
- 203** **gg) Stundenansatz und Betreuerwechsel (bis 26.7.2019)**. Auch bei der Übernahme einer bisher ehrenamtlich geführten Betreuung durch einen Berufsbetreuer ist auf den Zeitpunkt des

340 OLG Düsseldorf 27.4.2007 – I-25 Wx 48/06 (n.v.); OLG Köln NJOZ 2006, 4741; Zimmermann, Anwaltsvergütung außerhalb des RVG, Rn 37. Vgl. auch OLG Zweibrücken JurBüro 2007, 546.

341 BGH 26.3.2014 – XII ZB 256/13, NJW-RR 2014, 705; BGH 14.12.2011 – XII ZB 521/10, NJW-RR 2012, 451; OLG Hamm FGPrax 2007, 80; OLG München FamRZ 2006, 1562.

342 BGH 26.3.2014 – XII ZB 256/13, NJW-RR 2014, 705; BGH 14.12.2011 – XII ZB 521/10, NJW-RR 2012, 451.

343 BGH 14.12.2011 – XII ZB 521/10, NJW-RR 2012, 451.

344 OLG Brandenburg BtPrax 2009, 125; LG Flensburg NJOZ 2006, 2149; vgl. aber OLG Stuttgart JurBüro 2007, 267. Speziell zu einer Außenwohngruppe als Heim siehe LG Duisburg BeckRS 2007, 14112.

345 OLG Köln NJW-RR 2007, 517.

346 BGH 26.3.2014 – XII ZB 256/13, NJW-RR 2014, 705; OLG München FGPrax 2007, 224. Auch eine anschließende Verurteilung zu einer Strafhaft führt insoweit nicht rückwirkend zu einer anderen Bewertung dieses Zeitraums, vgl. OLG München FGPrax 2007, 224.

347 BGH 23.1.2008 – XII ZB 176/07, NJW-RR 2008, 739.

348 So auch OLG Zweibrücken 20.1.2011 – 3 W 124/09.

349 So auch OLG Frankfurt FGPrax 2009, 159; OLG Oldenburg NJW-RR 2008, 739; vgl. auch OLG Oldenburg NJOZ 2007, 439; LG Aurich BtPrax 2006, 77; OLG Stuttgart JurBüro 2008, 99.

350 Zimmermann, Anwaltsvergütung außerhalb des RVG, Rn 38 unter Verw. auf LG Köln 15.8.2006 – 1 T 270/06.

351 OLG Hamm BtPrax 2010, 238.

352 OLG Hamm BtPrax 2010, 236.

353 BGH 15.12.2010 – XII ZB 90/09, NJW-RR 2011, 433.

354 OLG Hamm FGPrax 2008, 20.

erstmaligen Wirksamwerdens der Betreuerbestellung abzustellen.³⁵⁵ Maßgeblich für den Stundenansatz nach § 5 VBVG ist bei einem **Betreuerwechsel** mithin der Beginn der ersten angeordneten Betreuung als solcher (Erstbetreuung), nicht die Aufnahme der Tätigkeit eines (weiteren) Betreuers.³⁵⁶ Hierfür spricht der Gesetzeswortlaut, der auf die „ersten drei Monate der Betreuung“ und nicht auf den Beginn der Betreuung durch den die Vergütung verlangenden Betreuer abstellt. Der durch einen Betreuerwechsel bedingte Mehraufwand für den neuen Betreuer ist vom Gesetzgeber bereits bei der Festlegung des pauschalen Stundensatzes berücksichtigt worden.³⁵⁷ Auch bei Entlassung des ursprünglichen Betreuers wegen mangelnder Eignung oder Überforderung ist die nachfolgende Bestellung eines Berufsbetreuers nicht als Erstbestellung anzusehen.³⁵⁸ Der später bestellte Betreuer muss daher die vorangegangene Zeit der Betreuung gegen sich gelten lassen.

Das gilt auch, wenn zunächst ein ehrenamtlicher Betreuer bestellt war³⁵⁹ oder der Aufgabenkreis des neuen betreuers erweitert wird.³⁶⁰ Denn das Gesetz knüpft an die Dauer der Betreuung an, nicht an die Zeit der Bestellung des einzelnen Betreuers.³⁶¹ Zudem ist davon auszugehen, dass der Betreuungsaufwand mit der Dauer der Betreuung abnimmt.³⁶² Auch die Erweiterung des Aufgabenkreises des neuen Betreuers führt ebenso wenig wie die Nichtausübung der Betreuertätigkeit durch den früheren Betreuer zu einer Ausnahme von dieser Berechnung der Dauer der Betreuung.³⁶³

204

Dieser Grundsatz muss in besonders gelagerten Ausnahmefällen indes eine Ausnahme erfahren. Endet eine vorläufig angeordnete Betreuung infolge Zeitablaufs und wird erst neun Monate später eine weitere Betreuung angeordnet, ist für die Bestimmung des Entstehungszeitpunkts von einer Erstbetreuung auszugehen.³⁶⁴ Auch eine Betreuervakanz von nur zweieinhalb Monaten kann insofern die Annahme einer Erstbetreuung rechtfertigen.³⁶⁵ Nach Auffassung des OLG Frankfurt kann der erhöhte Stundensatz der Anfangsbetreuung bereits dann zugrunde gelegt werden, wenn sieben Wochen und drei Tage nach Beendigung der Bestellung eines ehrenamtlichen Betreuers durch Zeitablauf endgültig ein Berufsbetreuer bestellt wird.³⁶⁶ Bejaht wird ein vergütungsrechtlicher Neubeginn der Betreuung auch, wenn der neue Betreuer mit dem Wirkungskreis der Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den früheren Betreuer bestellt wird oder der Erstbetreuer seine Tätigkeit bereits längere Zeit vor der Bestellung des neuen Betreuers eingestellt hatte.³⁶⁷ Die spätere Aufhebung der Bestellung durch das Beschwerdegericht hindert die Entstehung des Vergütungsanspruchs nicht.³⁶⁸

205

hh) Abrechnungszeitraum und Betreuerwechsel (bis 26.7.2019). **Abrechnungszeitraum und Betreuerwechsel:** Nach § 9 S. 1 VBVG kann ein Betreuer die Vergütung nach Ablauf von jeweils drei Monaten für diesen Zeitraum geltend machen. Dies bedeutet, dass der Vergütungsanspruch erstmals drei Monate nach der Wirksamkeit der Bestellung des Betreuers und danach nur alle weitere drei Monate geltend gemacht werden kann. Nach einem **Betreuerwechsel** beginnt der Abrechnungszeitraum für die Betreuervergütung des § 9 S. 1 VBVG mit der Wirksamkeit der Bestellung des neuen Betreuers. Der Regelung ist nicht zu entnehmen, dass der Abrechnungszeitraum ausschließlich mit der erstmaligen Bestellung eines Betreuers zu laufen beginnt.³⁶⁹

206

355 BGH 11.11.2015 – XII ZB 347/12, BtPrax 2016, 78; BGH 9.5.2012 – XII ZB 481/11, RVGreport 2012, 280 = NJW-RR 2012, 965; OLG Düsseldorf 28.2.2007 – I-25 Wx 36/06; OLG Stuttgart FGPrax 2007, 131; OLG Hamm FGPrax 2006, 209; OLG Frankfurt BtPrax 2007, 136; OLG München BtPrax 2006, 73; OLG Schleswig FGPrax 2006, 120; vgl. zum umgekehrten Fall OLG Hamm FGPrax 2008, 20.

356 BGH 11.11.2015 – XII ZB 347/12, BtPrax 2016, 78; BGH 9.5.2012 – XII ZB 481/11, RVGreport 2012, 280 = NJW-RR 2012, 965.

357 BGH 11.11.2015 – XII ZB 347/12, BtPrax 2016, 78; LG Bückeburg FamRZ 2009, 1709.

358 OLG Düsseldorf 28.2.2007 – I-25 Wx 36/06; OLG Schleswig BtPrax 2006, 73; OLG Frankfurt FamRZ 2007, 1272; LG Stendal 29.6.2007 – 25 T 28/07; a.A. LG Kiel BtPrax 2006, 77; LG Wiesbaden BtPrax 2006, 115.

359 BGH 9.5.2012 – XII ZB 481/11, RVGreport 2012, 280 = NJW-RR 2012, 965.

360 BGH 11.11.2015 – XII ZB 347/12, BtPrax 2016, 78.

361 *Jürgens*, Betreuungsrecht, 4. Aufl. 2010, § 5 Rn 6.

362 BGH 9.5.2012 – XII ZB 481/11, RVGreport 2012, 280 = NJW-RR 2012, 965; OLG München FamRZ 2006, 647, 648; OLG Hamm OLG 2006, 686, 687.

363 BGH 9.5.2012 – XII ZB 481/11, RVGreport 2012, 280 = NJW-RR 2012, 965.

364 OLG Zweibrücken NJW-RR 2006, 725; OLG Zweibrücken NJW-RR 2006, 873; a.A. OLG Stuttgart FGPrax 2007, 131, 132 m.w.N.

365 OLG Hamm NJW-RR 2007, 1086.

366 OLG Frankfurt FamRZ 2009, 1708.

367 OLG Zweibrücken NJW-RR 2006, 873; LG Bückeburg FamRZ 2009, 1709; a.A. OLG Düsseldorf 28.2.2007 – I-25 Wx 36/06.

368 LG Koblenz FamRZ 2005, 1279. Entsprechendes gilt für den Einwand mangelhafter Amtsführung, vgl. LG Koblenz FamRZ 2006, 647.

369 BGH 25.5.2011 – XII ZB 440/10, RVGreport 2011, 320 = NJW-RR 2011, 1153.

Die Berechnung der einem Berufsbetreuer bei einem Wechsel zu einem ehrenamtlichen Betreuer gem. § 5 Abs. 5 VBVG zu vergütenden Monate erfolgt nach Betreuungsmonaten und nicht nach Kalendermonaten.³⁷⁰

h) Aufwendungen/Auslagen (bis 26.7.2019)

- 207** Gem. § 4 Abs. 2 S. 1 VBVG sind alle durch die Betreuung entstandenen Aufwendungen durch die Stundensätze des § 4 Abs. 1 VBVG abgegolten (siehe Rdn 187; zur Umsatzsteuer siehe Rdn 222 ff.). Neben der Vergütung nach § 4 VBVG kann der Berufsbetreuer daher einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 1835 BGB nicht mehr geltend machen. Nur die gesonderte Geltendmachung von Aufwendungen i.S.d. § 1835 Abs. 3 BGB (vgl. Rdn 208 ff.) bleibt daneben möglich (§ 4 Abs. 2 S. 2 VBVG).³⁷¹ Auch die Aufwendungen des Betreuers für einen **Dolmetscher** sind daher neben der pauschalen Vergütung nicht erstattungsfähig.³⁷² Das gilt auch für einen **Gebärdendolmetscher**.³⁷³ Das gilt auch dann, wenn im Einzelfall dem Betreuer durch die Beauftragung eines Dolmetschers so hohe Kosten entstehen, dass sich seine Vergütung, die er in diesem Betreuungsverfahren erhält, erheblich reduziert. § 4 Abs. 2 S. 1 VBVG regelt den Aufwendungsersatzanspruch des Berufsbetreuers abschließend.³⁷⁴ Etwaige Aufwendungen sind daher aus dem pauschalen Stundensatz zu bestreiten.

i) Vergütung nach dem RVG – § 1835 Abs. 3 BGB

- 208 aa) Berufsspezifische Dienste.** **Zulässig** ist gem. § 4 Abs. 2 S. 2 VBVG die gesonderte Geltendmachung von Aufwendungen i.S.d. § 1835 Abs. 3 BGB.³⁷⁵ Der anwaltliche Betreuer hat daher einen Aufwendungsersatzanspruch für seine **berufsspezifischen Dienste**, etwa für die Prozessvertretung des Betreten in einem Zivilverfahren. Der Wert dieser Aufwendungen bemisst sich dabei folgerichtig nach dem anwaltlichen Tarifgesetz, sodass der Rechtsanwalt seine Vergütung im Ergebnis **nach dem RVG** berechnen kann.³⁷⁶
- 209** Die **Abgrenzung**, welche Dienste der (anwaltliche) Betreuer noch im Rahmen seiner Betreuer Tätigkeit erbringt, und welche Leistungen schon nach dem RVG zu vergütende anwaltliche Leistungen sind, ist bisweilen schwierig. Entscheidend ist letztlich, ob ein juristischer Laie als Betreuer einen Rechtsanwalt hinzugezogen hätte.³⁷⁷ So sind z.B. umfangreiche Vermögensverwaltungen im Rahmen der Vermögenssorge des Betreuers grds. von den Stundenansätzen des § 5 VBVG gedeckt. Nimmt die Vermögensverwaltung indes ein Ausmaß an, dass ihre Wahrnehmung durch den Betreuer nicht mehr im Rahmen dieser Vergütung erwartet werden darf, kann der Betreuer Teile dieser Aufgabe gegen Vergütung auf Dritte (Rechtsanwälte, Steuerberater usw.) übertragen oder ggf. selbst unter Beteiligung eines zu bestellenden Ergänzungsbetreuers eine Vereinbarung hierüber mit dem Betroffenen schließen.³⁷⁸
- 210** Ureinigste Aufgabe eines Rechtsanwalts ist es, Ansprüche gerichtlich durchzusetzen oder gerichtlich geltend gemachte Ansprüche abzuwehren, und zwar auch dann, wenn kein Anwaltszwang besteht.³⁷⁹ Im außergerichtlichen Bereich zählt zum Kernbereich anwaltlicher Tätigkeit die Besorgung von Angelegenheiten, die besondere rechtliche Schwierigkeiten aufweisen. Deshalb kann die Zuziehung eines Rechtsanwalts angeraten sein, wenn es um die Gestaltung eines komplizierteren Vertragswerkes oder um die Vertretung des Betroffenen in einer nicht nur geringfügigen streitigen Angelegenheit geht, in der der Gegner sich von einem Rechtsanwalt unterstützen lässt (Waffengleichheit). Für einen gewöhnlichen, bei einem Notar abgeschlossenen **Grundstückskaufvertrag** wird angenommen, dass

370 BGH 20.2.2013 – XII ZB 610/11, NJW-RR 2013, 578.

371 BGH 26.3.2014 – XII ZB 346/13, NJW 2014, 1811; OLG Köln BtPrax 2007, 255.

372 BGH 26.3.2014 – XII ZB 346/13, NJW 2014, 1811; OLG Frankfurt FamRZ 2009, 1008; OLG Köln FamRZ 2008, 921; LG Düsseldorf FamRZ 2007, 2108.

373 BGH 26.3.2014 – XII ZB 346/13, NJW 2014, 1811.

374 BGH 26.3.2014 – XII ZB 346/13, NJW 2014, 1811.

375 BGH 26.3.2014 – XII ZB 346/13, NJW 2014, 1811.

376 BVerfG FamRZ 2000, 345; BVerfG BtPrax 2000, 120; BGH 20.12.2006 – XII ZB 118/03, NJW 2007, 844; BGH 17.9.1998 – IX ZR 237/97, NJW 1998, 3567; BayObLG NJW 2002, 160; BayObLG FamRZ 2003, 1586; Dodegge, NJW 2007, 2673, 2677.

377 BVerfG FamRZ 2000, 1284, 1285; BayObLG Rpfleger 2002, 361; OLG Zweibrücken BtPrax 2002, 41.

378 OLG München Rpfleger 2008, 420.

379 BayObLG NJW 2002, 1660.

insoweit keine berufsspezifischen Dienste zu erbringen sind.³⁸⁰ Das kann aber anders zu beurteilen sein, wenn es gleichzeitig auch um die Rückabwicklung eines vorher über dasselbe Grundstück geschlossenen Kaufvertrags geht.³⁸¹ Auch Verhandlungen mit Behörden, die nicht alltägliche Rechtsfragen zum Gegenstand haben, können die Zuziehung eines Anwalts erfordern.³⁸²

Ein Aufwendungsersatzanspruch kommt immer nur für die Tätigkeiten des anwaltlichen Berufsbetreuers im Bereich der ihm übertragenen **Aufgabenkreise** in Betracht.³⁸³ Das Gericht kann bereits im Bestellungsbeschluss feststellen, ob eine anwaltsspezifische Tätigkeit erforderlich ist.³⁸⁴ Trifft das Gericht die Feststellung, dass die Betreuung eine anwaltsspezifische Tätigkeit erfordert, ist das für die Kosten- bzw. Vergütungsfestsetzung **bindend**.³⁸⁵

Über § 4 Abs. 2 S. 2 VbVG, § 1835 Abs. 3 BGB kann auch die Abrechnung nach den Honorarordnungen für **Steuerberater** oder **Wirtschaftsprüfer** in Frage kommen, wenn der Betreuer diesen Berufsgruppen angehört.³⁸⁶

bb) Kein Wahlrecht. Eine frühere Auffassung billigte dem anwaltlichen Betreuer ein **Wahlrecht** zwischen der Anwaltsvergütung nach dem RVG (§ 4 Abs. 2 S. 2 VbVG und § 1835 Abs. 3 BGB) und der Betreuervergütung nach dem VbVG zu.³⁸⁷ Der BGH hat sich allerdings der **Gegenmeinung** angeschlossen, die dem anwaltlichen Betreuer für die Tätigkeit im Rahmen seiner allgemeinen Amtsführung die pauschalierte Vergütung nach dem VbVG und für darüber hinausgehende anwaltsspezifische Tätigkeiten eine Vergütung nach dem RVG zuerkannte.³⁸⁸ Der als Betreuer bestellte Rechtsanwalt kann daher eine Tätigkeit im Rahmen der Betreuung gem. § 1835 Abs. 3 BGB nach anwaltlichem Gebührenrecht abrechnen, wenn und soweit sich die zu bewältigende Aufgabe als eine für den Beruf des Rechtsanwalts spezifische Tätigkeit darstellt. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz, dass der Betreute keinen Vorteil daraus ziehen soll, dass sein Betreuer zufällig aufgrund einer besonderen beruflichen Qualifikation etwas verrichten kann, wozu ein anderer Betreuer berechtigterweise die entgeltlichen Dienste eines Dritten in Anspruch nehmen würde.³⁸⁹

Die pauschale Vergütung und der Aufwendungsersatz nach § 1835 Abs. 3 BGB stehen beim berufsmäßigen Betreuer nach Auffassung des BGH nicht in einem Alternativverhältnis zueinander. Vielmehr erfasse der Aufwendungsersatz (nur) diejenigen Leistungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Betreuers, die eine berufsspezifische Tätigkeit darstellen und für die jeder Betreuer einen Fachmann hinzuziehen dürfte oder – etwa bei Gerichtsverfahren mit Anwaltszwang – sogar müsse, während es im Übrigen bei der pauschalen Vergütung sein Bewenden habe. Ein **Wahlrecht** bestehe schon deshalb **nicht**, weil durch § 5 VbVG bei der Betreuervergütung von den Sonderfällen des § 6 VbVG abgesehen auch die Stundenzahl pauschaliert sei.

Deshalb tritt, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers und die berufsspezifische Tätigkeit nicht deckungsgleich sind, der Aufwendungsersatz bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1835 Abs. 3 BGB neben die pauschale Vergütung. Er kann daher von dem Betreuer, der die berufsspezifischen Leistungen selbst und damit an Stelle des ansonsten gesondert zu vergütenden Fachmannes erbracht hat, zusätzlich geltend gemacht werden. Die Geltendmachung der pauschalen Vergütung entfaltet

380 OLG München FGPrax 2009, 167.

381 LG Rostock 15.11.2012 – 3 T 284/12.

382 Vgl. BayObLG NJW 2002, 1660.

383 OLG Düsseldorf Rpfleger 2012, 444 für den Nachlasspfleger, der bei der Durchführung und Überwachung der Erbscheinanforderung mitwirkt; OLG Schleswig NJW-RR 2008, 91; OLG Schleswig FGPrax 2007, 231.

384 OLG Oldenburg JurBüro 2012, 472 zum Ergänzungspfleger.

385 Vgl. zum Verfahrenspfleger BGH 15.5.2013 – XII ZB 283/12; BGH 12.9.2012 – XII ZB 543/11, NJW 2012, 3728; BGH 17.11.2010 – XII ZB 244/10, NJW 2011, 453; OLG Schleswig NJW-RR 2009, 79; OLG Stuttgart NJW-RR 2004, 424; OLG Köln FamRZ 2001, 1643.

386 OLG München Rpfleger 2008, 420.

387 Vgl. 7. Auflage, § 1 Rn 119; OLG Frankfurt FamRB 2013, 215, für den Ergänzungspfleger; OLG Frankfurt

FamRZ 2013, 894, für den Ergänzungspfleger; KG Rpfleger 2012, 74, für den anwaltlichen Berufsbetreuer, der für den bedürftigen Betroffenen ein Regelinsolvenzverfahren vorbereitet; OLG Frankfurt 3.2.2011 – 2 WF 457/10; OLG München FamRZ 2008, 2309; OLG Hamm NJW-RR 2008, 232; BayObLG OLG-Report 2004, 192; OLG Köln OLG-Report 2004, 53; LG Münster FamRZ 2009, 151.

388 BGH 14.5.2014 – XII ZB 683/11, NJW-RR 2014, 1224; vgl. *Klein/Pammler*, 6. Aufl., § 1836 Rn 84; *MüKo/Wagenitz*, BGB, 5. Aufl., § 1835 Rn 43.

389 BGH 14.5.2014 – XII ZB 683/11, NJW-RR 2014, 1224; BGH 4.12.2013 – XII ZB 57/13, FamRZ 2014, 472; BGH 17.11.2010 – XII ZB 244/10, FamRZ 2011, 203; BGH 20.12.2006 – XII ZB 118/03, FamRZ 2007, 381, 382.

keine Sperrwirkung für einen späteren Antrag, der sich auf in der fraglichen Zeit erbrachte berufsspezifische Tätigkeiten bezieht.³⁹⁰

- 216** Allerdings bedeutet das nicht, dass jede Tätigkeit eines anwaltlichen Betreuers, die er im Rahmen der Betreuung erbringt, einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 1835 Abs. 3 BGB begründet. Vielmehr sind solche Leistungen, die ein nichtanwaltlicher Betreuer ohne Hinzuziehung eines Rechtsanwalts geleistet hätte, vom Anwendungsbereich des § 1835 Abs. 3 BGB nicht erfasst.³⁹¹ So kann bspw. die Abfassung bzw. der Entwurf eines Vertrages eine anwaltspezifische Tätigkeit sein, wenn hierbei rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten zu bewältigen sind.³⁹²

j) Vergütung nach dem RVG bei mittellosen Betreuten

- 217 aa) Prozess- und Verfahrenskostenhilfe.** Bei der Führung eines Rechtsstreits für einen mittellosen Betreuten kann der anwaltliche Betreuer für seine berufsspezifischen Tätigkeiten nur eine Vergütung nach den Vorschriften über die **Prozesskostenhilfe** bzw. **Verfahrenskostenhilfe** verlangen.³⁹³ Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von PKH/VKH vor, muss diese beantragt werden; der anwaltliche Betreuer ist beizuordnen und auf die ermäßigten Gebühren des § 49 beschränkt.³⁹⁴ Der anwaltliche Betreuer kann diese Beschränkung auch nicht durch Geltendmachung einer Stundenvergütung nach dem VBVG umgehen.³⁹⁵ Prozesskostenhilfe darf im Übrigen nicht mit der Begründung verweigert werden, dass der Anspruch auf anwaltliche Vergütung und auf Erstattung möglicher Verfahrenskosten durch § 1836 BGB i.V.m. § 1 Abs. 2 S. 1 VBVG und § 1835 Abs. 1 und Abs. 3 BGB sowie die Haftung der Staatskasse für diese Ansprüche bei Mittellosigkeit des Mündels (§ 1835 Abs. 4 BGB, § 1 Abs. 2 S. 2 VBVG) ausreichend abgedeckt ist.³⁹⁶
- 218** Etwas anderes gilt, wenn dem Betreuten im PKH-Verfahren die Prozesskostenhilfe verweigert wird und der Anwalt den Prozess dennoch führt. Denn der Betreuer, dem für eine anwaltliche Tätigkeit Prozesskostenhilfe versagt wird, soll nicht besser dastehen als derjenige, für dessen Tätigkeit Prozesskostenhilfe bewilligt wird.³⁹⁷ Bei Versagung der Prozesskostenhilfe kann der anwaltliche Berufsbetreuer deshalb regelmäßig **keinen** nach dem RVG zu berechnenden Aufwendungsersatz nach § 1835 Abs. 3 BGB aus der Staatskasse verlangen.³⁹⁸ Denn nach der Rechtsprechung des BGH ist der Berufsbetreuer gehalten, bei der Prozessführung regelmäßig keine Kosten auslösenden Maßnahmen zu ergreifen, deren Finanzierung durch Prozesskostenhilfe oder im Vorfeld durch Beratungshilfe nicht gewährleistet werden kann. Das Betreuungsverhältnis kann es nicht rechtfertigen, dass der anwaltliche Betreuer eines mittellosen Betreuten über § 1835 Abs. 3 BGB eine Vergütung aus der Staatskasse erhält, der Rechtsanwalt eines nicht betreuten mittellosen Mandanten aufgrund der Versagung der Prozesskostenhilfe hingegen nicht.³⁹⁹ Eine Ausnahme gilt allenfalls dann, wenn mit der Ablehnung der beantragten Prozesskostenhilfe nicht gerechnet werden konnte.⁴⁰⁰ Die Frage, ob der anwaltliche Betreuer Aufwendungsersatz aus der Staatskasse für eine von ihm wahrgenommene Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren beanspruchen kann, ist bei einem mittellosen Betreuten nicht ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu beurteilen. Das Betreuungsverhältnis rechtfertigt es nämlich nicht, dem anwaltlichen Betreuer in Sachen seines unbemittelten Betreuten eine höhere Vergütung aus der Staatskasse zu zahlen als in Sachen eines mittellosen Mandanten.⁴⁰¹

390 BGH 14.5.2014 – XII ZB 683/11, NJW-RR 2014, 1224.

391 BGH 14.5.2014 – XII ZB 683/11, NJW-RR 2014, 1224; BGH 4.12.2013 – XII ZB 57/13, FamRZ 2014, 472, für den Ergänzungspfleger.

392 BGH 14.5.2014 – XII ZB 683/11, NJW-RR 2014, 1224.

393 Vgl. insoweit auch BGH 14.5.2014 – XII ZB 683/11, NJW-RR 2014, 1224; BGH 4.12.2013 – XII ZB 57/13, FamRZ 2014, 472, zum Ergänzungspfleger.

394 Vgl. LSG Berlin-Brandenburg FamRZ 2007, 488; BayObLG BtPrax 2004, 70; BayObLG BtPrax 2003, 273; OLG Frankfurt Rpfleger 2001, 491; LG Zweibrücken FamRZ 2003, 477. So auch *Dodegge*, NJW 2007, 2673, 2677.

395 OLG Frankfurt FamRZ 2013, 894.

396 BGH 19.1.2011 – XII ZB 323/10, RVGreport 2011, 195 = Rpfleger 2011, 331; OLG Frankfurt FamRZ 2013, 894.

397 LG Zweibrücken FamRZ 2003, 1586; a.A. OVG Bremen Rpfleger 1986, 12, 13.

398 OLG Köln BtPrax 2009, 248.

399 BGH 20.12.2006 – XII ZB 118/03, NJW 2007, 844; OLG Köln BtPrax 2009, 248.

400 OLG Köln BtPrax 2009, 248.

401 BGH 20.12.2006 – XII ZB 118/03, NJW 2007, 844; OLG Düsseldorf 23.10.2008 – I-25 Wx 88/08 (n.v.); OLG Köln NJW-RR 2003, 712.

bb) Beratungshilfe. Diese Grundsätze gelten auch für die außergerichtliche Beratung bzw. Vertretung durch den anwaltlichen Betreuer im Hinblick auf die **Beratungshilfe**.⁴⁰² Deshalb ist der anwaltliche Betreuer verpflichtet, für die außergerichtliche Beratung und Vertretung seines mittellosen Mandanten Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen.⁴⁰³ Denn auch außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens hat der Anwalt die Pflicht, seinen erkennbar mittellosen Mandanten auf die Möglichkeit der Beratungshilfe hinzuweisen, vgl. § 16 BORA (vgl. Rdn 43).⁴⁰⁴ Erbringt daher ein Betreuer zugunsten eines mittellosen Betreuten somit Anwaltstätigkeit, kann er diese über § 1 Abs. 2 S. 2, § 1835 Abs. 3 BGB nicht als Wahlanwaltsgebühren abrechnen. Der Rechtsanwalt eines nicht unter Betreuung stehenden mittellosen Mandanten könnte lediglich Beratungshilfegebühren aus der Staatskasse verlangen, sodass auch der anwaltliche Betreuer über § 1835 Abs. 3 BGB nur nach den für die Beratungshilfe geltenden Sätzen (VV 2500 ff.) abrechnen kann.⁴⁰⁵ Für den im ersten Asylverfahren mit Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestellten anwaltlichen Ergänzungspfleger sind allerdings nach Auffassung des OLG Frankfurt nicht lediglich die Beratungshilfegebühren zu berücksichtigen, da die Tätigkeit des anwaltlichen Ergänzungspflegers insoweit die typischerweise im Rahmen der Beratungshilfe zu erbringenden Leistungen überschreitet.⁴⁰⁶ Das soll für den anwaltlichen Berufsergänzungspfleger auch im ausländer- und asylrechtlichen Verfahren gelten.⁴⁰⁷

219

cc) Geltendmachung des Anspruchs. Hinsichtlich der **Geltendmachung** des Anspruchs auf Aufwendungsersatz gem. § 1835 Abs. 3 BGB ist zu unterscheiden:

220

- Wird der Anspruch gegenüber der Staatskasse geltend gemacht, weil der Betreute mittellos ist, muss der Betreuer einen Beschluss des Familiengerichts/Betreuungsgerichts oder eine Festsetzung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beantragen.⁴⁰⁸
- Besteht der Anspruch dagegen direkt gegen den Betreuten, kann der Betreuer den ihm zustehenden Betrag unmittelbar dem Vermögen des Betreuten entnehmen, soweit er mit der Vermögenssorge betraut ist.⁴⁰⁹ Ansonsten muss die mit der Vermögenssorge betraute Person den Anspruch des Betreuers befriedigen.⁴¹⁰ Anderenfalls kann der Betreuer die **Festsetzung** des Betrages gegen den Betreuten beim Familiengericht/Betreuungsgericht beantragen (§ 292 Abs. 1 i.V.m. § 168 FamFG).

Für die Geltendmachung der Ansprüche gilt eine **Ausschlussfrist** von 15 Monaten nach Entstehung (§ 1835 Abs. 1 S. 3 BGB). Das gilt auch dann, wenn der Betreuer nach § 4 Abs. 2 S. 2 VBVG i.V.m. § 1835 Abs. 3 BGB eine anwaltliche Vergütung geltend macht.⁴¹¹

221

In diesem Fall werden die allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Verjährungsfristen durch die Erlöschensfrist überlagert.⁴¹² Es besteht kein Grund, die Abrechnung anwaltlicher Gebühren, die i.d.R. einfacher ist, gegenüber den übrigen Aufwendungen des Betreuers zu privilegieren.⁴¹³ Darüber hinaus kann das Gericht dem Betreuer nach § 1835 Abs. 1a BGB eine Frist zur Geltendmachung seiner Ansprüche setzen. Diese muss mindestens zwei Monate betragen. Lässt der Anspruchsteller die Frist verstreichen, verfallen seine Ansprüche. Über diese Rechtsfolge ist er zu belehren.

402 BGH 4.12.2013 – XII ZB 57/13, NJW 2014, 865, für den Ergänzungspfleger; BGH 20.12.2006 – XII ZB 118/03, NJW 2007, 844; OLG Köln NJW-RR 1993, 712; a.A. BayObLG FamRZ 2003, 1587, 1588.

403 BGH 20.12.2006 – XII ZB 118/03, NJW 2007, 844; KG Rpfleger 2012, 74.

404 BVerfG NJW 2000, 2495; BGH 20.12.2006 – XII ZB 118/03, NJW 2007, 844; KG Rpfleger 2012, 74.

405 BGH 4.12.2013 – XII ZB 57/13, NJW 2014, 865, für den Ergänzungspfleger; BGH 16.1.2014 – XII ZB 95/13; BGH 20.12.2006 – XII ZB 118/03, NJW 2007, 844; KG Rpfleger 2012, 74; OLG Frankfurt FamRZ 2010, 64; OLG Frankfurt FamRZ 2011, 670, für den Pfleger; OLG Düsseldorf 23.10.2008 – I-25 WX 88/08 (n.v.); LG Münster FamRZ 2011, 136; LG Düsseldorf 6.8.2008 – 19 T 124/08 (n.v.).

406 OLG Frankfurt FamRB 2013, 215.

407 OLG Frankfurt FamRZ 2013, 894.

408 Soergel/Zimmermann, § 1835 Rn 25; MüKo/Wagenitz, BGB, § 1835 Rn 4.

409 Jürgens, Betreuungsrecht, 4. Aufl. 2010, § 1835 BGB Rn 16.

410 MüKo/Wagenitz, BGB, § 1835 Rn 4.

411 BGH 27.6.2012 – XII ZB 685/11, NJW 2012, 3307, zum Verfahrenspfleger.

412 OLG Schleswig FGPrax 2003, 127, 128 zu § 1836 a.F.; OLG Frankfurt FGPrax 2004, 121; LG Münster FamRZ 2008, 1659.

413 BayObLG FGPrax 2003, 177, 178.

k) Steuerrechtliche Aspekte

- 222 aa) Umsatzsteuer.** Gem. § 4 Abs. 2 S. 1 VBVG ist mit dem pauschalen Stundensatz auch der Anspruch auf Ersatz anlässlich der Betreuung anfallender **Umsatzsteuer** abgegolten. Der Ansatz eines festen Gesamtbetrages einschließlich Umsatzsteuer ist nicht zu beanstanden.⁴¹⁴ Der Betreuer muss somit die anfallende Umsatzsteuer aus den Vergütungssätzen des § 4 Abs. 1 VBVG bestreiten.
- 223** Bleibt die Umsatzsteuer nach der **Kleinunternehmerklausel** des § 19 Abs. 1 UStG unerhoben, steht auch dem nicht umsatzsteuerpflichtigen Betreuer hingegen der volle Stundensatz nach § 4 VBVG zu; eine Kürzung um die Umsatzsteuer findet nicht statt.⁴¹⁵ Aus § 4 VBVG ergibt sich dabei auch im Hinblick auf die unterschiedlich hohe Umsatzsteuerpflicht verschiedener Betreuergruppen keine unzulässige Ungleichbehandlung.⁴¹⁶
- 224** Gem. § 4 Nr. 16 S. 1 Buchst. k UStG sind die mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen, die von Einrichtungen, die als Betreuer nach § 1896 Abs. 1 BGB bestellt worden sind, **umsatzsteuerfrei**. Die Steuerbefreiung erfasst also u.a. die nach §§ 1896 ff. BGB erbrachten Betreuungsleistungen, die von Berufsbetreuern erbracht werden.⁴¹⁷
- 225** **Keine Umsatzsteuerfreiheit** besteht aber für die Leistungen von Berufsbetreuern, die nach § 1908i Abs. 1 BGB i.V.m. § 1835 Abs. 3 BGB vergütet werden. Berufsspezifische Leistungen anwaltlicher Berufsbetreuer, die gem. § 4 Abs. 2 S. 2 VBVG und § 1835 Abs. 3 BGB nach dem RVG vergütet werden, sind also umsatzsteuerpflichtig.⁴¹⁸
- 226 bb) Gewerbesteuer.** **Problematisch** für anwaltliche Betreuer war früher eine etwaige **Gewerbesteuerpflicht**. Nach dem Urt. des BFH v. 4.11.2004⁴¹⁹ erzielt ein Berufsbetreuer Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Zwar betraf die Entscheidung einen Diplom-Pädagogen und Gestaltungstherapeuten; die Finanzverwaltung hatte das Urteil indes erwartungsgemäß zum Anlass genommen, auch den Berufsstand der Rechtsanwälte (insoweit) auf seine Gewerbesteuerpflicht zu überprüfen.⁴²⁰ Der BFH hat in seinen Urt. v. 15.6.2010⁴²¹ an der im Urt. v. 4.11.2004 vertretenen Rechtsauffassung nicht mehr festgehalten. Die Einkünfte von anwaltlichen **Berufsbetreuern** und **Verfahrenspflegern** unterliegen danach nicht der Gewerbesteuer, weil es sich nicht um Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sondern um Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Arbeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG) handelt. Den Entscheidungen lagen zwei Fälle zugrunde, in denen das Finanzamt die Einkünfte einer Sozietät von Rechtsanwälten, die neben ihrer anwaltlichen Tätigkeit als Berufsbetreuer tätig waren, und die Einkünfte einer Volljuristin ohne anwaltliche Zulassung, die als Berufsbetreuerin und Verfahrenspflegerin agierte, als Einkünfte aus Gewerbebetrieb einstuft.

4. Die Vergütung des Vormunds

- 227** Gegenüber der Betreuung kommen Vergütungsfragen bei der Vormundschaft in der Praxis deutlich seltener vor. Daher werden hier nur die Abweichungen gegenüber der Betreuervergütung angesprochen; im Übrigen gelten die Ausführungen in den Rdn 166 ff. für die Vergütungsansprüche des Vormunds entsprechend. Insbesondere ist es für die Entstehung des Vergütungsanspruchs zwingend erforderlich, dass bei der Bestellung festgestellt wird, dass die Vormundschaft **berufsmäßig** geführt wird (Rdn 171 ff.).

Die **Höhe** der Vergütung richtet sich nach den §§ 1 bis 3 ff. VBVG. § 3 VBVG ist **mit Wirkung vom 27.7.2019 geändert** worden.⁴²² Hierdurch ist insbesondere eine Erhöhung der Vormündervergütung um durchschnittlich 17 % erfolgt.

Bei den Ausführungen Rdn 228 ff. ist die Höhe des Stundensatzes, die für Leistungen gilt, die vor dem 27.7.2019 erbracht worden sind (vgl. § 12 VBVG), in Klammern hinzugesetzt.

414 BVerfG FamRZ 2009, 1123.

415 BGH 20.3.2013 – XII ZB 207/12, FamRZ 2013, 872; OLG München FamRZ 2006, 1152; OLG Stuttgart FamRZ 2007, 1271; LG Frankenthal (Pfalz) FamRZ 2006, 1482; LG Mönchengladbach FamRZ 2006, 1229.

416 BVerfG FamRZ 2009, 1123.

417 Erlass des BMF v. 22.11.2013 (GZ: IV D 3 – S 7172/13/10001); vgl. auch BFH 25.4.2013 – V R 7/11.

418 Erlass des BMF v. 22.11.2013 (GZ: IV D 3 – S 7172/13/10001); vgl. auch BFH 25.4.2013 – V R 7/11.

419 BFH DStR 2005, 244.

420 *Olbing*, AnwBl 2006, 574.

421 BFH 15.6.2010 – VIII R 10/09 und VIII R 14/09, Jur-Büro 2010, 606.

422 G zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung v. 22.6.2019 (BGBl I 2019, 866).